COMMISSIONS PROCESS DAS IST, EIN KURTZE INSTRUCTION UND UNDERWEISUNG EINES GANTZEN...

Digitized by Google

Kurtze Erzehlung / wie ein Commissions Proceß anzustellen / vnd wie in demselben ein deputirter Commissarius in der Zeugen verhör / vnd was demselben anhengig / sich zuverhalten.

Tractat 1.

Vom Ampt der Commissarien / vnd der Commissionen / auch in erforderung vnd verbescheidt der zeugen nach gemeinen ordentlichen Rechten / so wol an Hoff vnd Vndergerichten / als Kayserlicher Cammer / darzu verordneter zuschreiben fürnemend / hab ich weitläuffige Erklärung nothwendig in sum nit für rathsam geachtet / durch wolmittel vnd Weg nemlich man auff das fürderlichst dazu kommen möchte / vnd in welcher Zeit solche an gewonnen / sintemal in vnzehlichen wol bewust / wie daß nach auffgenommener vnd für Gericht eingebrachter Klage / in dem alle vnd jede verzüglichte Auffzüge schon rechtmessiglich abgeschnitten vnd auffgehebt sind / beneben auch ein verhindernüssen / welche der angefangenen Sachen entgegen zu sein / sich ansehen lassen / den Krieg Rechtens / ordentlicher weise zu befestigen / vnd auff eingebrachte Articul hell / klar vnd deutlich / wie die Ordnung der Rechten solches erfordert / antwort zugeben sey. Vnder welchen so vielleicht etliche / oder ja wol alle weren vermeint werden / als dann endlich der Kläger zu derselben mag zugelassen / welches auch dem Beklagten / so er billich erhebliche Vrsach seiner Einrede / wie auch derselben Verwerfflichmüs zu geben vermeinet / nit wol mag versagt werden / dan Beklagter auch in den von jhme fürgewandten Exceptionen die stelle eines Klägers verweset / vnd für ein Kläger geachtet wird.

Quæstio 1.

Welche Person in Commission sachen nothwendig seind?

Ein Richter / von dem die Commission außgehet / Kläger / Beklagter / Commissarius / Notarius / die zeugen vnd gegenwertig Beut.

Quæstio 2.

Was ein Gericht sey?

Es ist ein ordentlich Zusammenkunfft vnd rechtmessige hegung dreyer Personen / nemlich eines Richters / Klägers vnd Beklagten / so da nothwendiglich zu einem Gericht gehören / vnd darin sein müssen.

Quæstio 3

Was ein Richter sey?

Ein Richter ist der / so da der Partheyen Klag vnd Antwort anhöret / verucht vnd mit Vrtheil entscheidet.

Quæstio 4.

Was ein Kläger sey?

Ein Kläger ist der / so da jemandt mit recht fürnimpt vnd verklaget.

Quæstio 5.

Was ein Beklagter sey?

Ein Beklagter ist der / wider welchen man im Gericht handelt oder rechtet / oder der im Recht auß Vrsachen / wie die sein in zügen / beklaget wirdt.

Quæstio 6.

Was ein Commissarius sey?

Ein Commissarius ist der jenig / welchem ein gewiß stuck der Sache / nemlich die erforderung vnnd verhörung der Gezeugten / von einem ordentlichen Richter anbefohlen wirdt / von seinetwegen vnd an seiner Statt zuverhören vnd zuverrichten / vnd werdt gemeiniglich diesem vom ordentlichen Richter zu solchem ein Schrifftliche Commission oder vollmacht vnder Glaubwürdigem schein zugestellt.

Quæstio 7.

Wann vnd in was halben ein Commissarius nicht zulässig ist?

Erstlich alle die Auffzüge / welche einer ordentlichen Richter personen können vorgeworffen werden / dieselbe werden viel mehr dem Proceß eines Commissarij hinderlich sein.

2. Ein jede Rechtssach / so da einem Zeugen mag vorgeworffen werden / kan auch wol ein solchen Commissarium verwerffen.

3. Ein sonderliche Kundschafft vnd Freundschafft / die ein Commissarius mit dē Zeugenführer gemacht hat / machet jhn verdächtig vnd nicht zulässig.

4. Freundschafft so der Commissarius mit gegentheiln hat / gibt auch billich Vrsach zu excipiren.

5. Ein Commissarius so da mit gelehrt / Verstendig vnd erfahren / ist auch verwerfflich. Von andern Fällen mehr besihe weitläufftiger Practicam Papiensem in forma declinat. iuris dict. in verb. nec fuisse, nu. 10. cum seq. Specular. in tit. de legat. §. superest.

Quæstio 8.

Eine Commission in erforderung vnnd verhörung der Zeugen/ wann ynstegen sie fürnemlich angestellet zu werden?

Ehe vnd zu vorderst nicht/ dann wann der Krieg Rechtens befestiget worden ist.

Quæstio 9.

Mag auch ein Commission vor befestigung des Kriegs rechtens geschehen?

Ja wol/ doch muß nothwendige Vrsachen darzu kommen/ als wann grosse Todes gefahr vorhanden/ wegen der gezeugen grosses Alters/ Liebstrancktheiten oder langwirigem abwesen deroselben/ daß hierinnen haben sonderlich Stat die Commissiones ad perpetuam rei memoriam.

Quæstio 10.

Was für ein Richter muß man in Erlangung einer Commission ad perpetuam rei memoriam anruffen?

Den Richter vor welchem die Hauptsache mit Recht außgeführet werden soll.

Quæstio 11.

In was Form mögen die Commissionen ad perpetuam rei memoriam erkennet vnd mitgetheilet werden?

Nur allein in gemeiner Form/ das ist/die Zeugen vor sich erforderen vnd zuverhören/ auch die streitige Sach durch ein sichtbaren Augenschein einnemmen zulassen.

Alles so biß dahero ist gehandelt worden/ hat statt vnd raum in deß Klägers Person/ vnnd deß mit Beklagten/in welchem solches nicht geachtet wirdt.

Quæstio 12.

Was ist ferner für eines Commissarij ernewerung in einem Proceß nötig zuwissen?

Dieses: wann die Klage vom Kläger ist fürbracht/ so Beklagter nicht geständig/ als denn Kläger beym Richter vmb zulassung seines beweisthumbs anhalten muß/in dem er etliche zu Commissarien ernennet/ welche die Verhörung der sachen wol an zubefehlen/ auch zugleich ein termin die Beweisthumb zuthun anzusetzen mag begeret werden.

2 Der Beklagte aber/ so ertzliche auß den vorgeschlagenen Commissarien vmb gewisser erheblicher Vrsachen willen jhme verdächtig zuseyn sehen wirdt/ mag er begeren/daß solche nicht zugelassen/ sonder andere an jhre stat verordnet werden.

3. So ein rechtmessige wichtige Vrsache dargegen zu ereipiren vorhande/ vnd kein dächtiger widerumb ernennet/können vom Richter wol andere von Ampts wegen zugelassen werden.

4. Wo fern aber kein gnugsame erhebliche Vrsachen zu ereipiren darzu kömet/als daß mag der Richter die Commissarien wol zulassen / vnd dem Kläger sein vorhaben in einer gewiß angesetzten Zeit zubeweisen/mit dem vorbehalt/gegentheils einen Vnpartheyschen Notarien zu adiungiren vergünstigen vnd gestatten.

Quæstio 13.

Wie laut daß solche Form einer Commission?

Wir N. R. ꝛc Entbietē vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen N N. vnser gnad/demnach in sachē sich an vnserm Cammergericht/ zwischen vnserm vnd deß Reichs lieben getrewē N. N. Beklagtē/ andern theils in Recht so weit geschritten/ vnd procedi̇ret/das jetzo gemelter N. als Kläger / auff sein Demüthiges bitten vñ begerē/zu beweisung seiner Artickel angenommen/ auch darauff erlangt/ daß ihr sampt vnd sonderlich zu Commissarien auffnemen vnd verhörung/ Zeugnus / Kundschafft vnd beweisung/ doch dem Beklagten gegentheil einen Vnpartheyischen Notarium ob er wolle/zu adiungiren fürbehalten / deputi̇ret vnd verordnet / vnd deßhalbē nachfolgender massen Commissiones an euch erkant worden/ darumb zu beförderung der Sachen/ vnd die Partheyen gröſſer mühe vnd kosst zuvermeiden/ so befehlē wir euch samptlich vnd sonderlichen / gedachtē euch Gewalt/gebietē vnd wöllen / daß jhr an allestimmter zeit die Personen/so euch von wegē gemelts N. N. Klägern zu Zeugen der Warheit kundschafft zu geben genent vnd vorgestellt werdē/rechtlich vernemen/ vnd ladet/dem gegentheil/ ob er selbst dabey seyn oder ein Adiunctum schicken wölle/ zu hören vnd zu hören/ die gezeugen auffnemen/ geloben vnd schweren/ Frag-stück zu vbergeben/vnd ob er wölle jhre Personen nachmals zu redē hette/sich darnach wissen zurichten / zuletzt/ zuvor darzu erkundi̇gt/ vnd alle andere dieselben zeugen in gewönlich gelübd vnd Eyde nemmet / auff obgemelt Artickel / deßgleichen der verordnet Frag-stuck/ so die vbergeben würden wie recht vnd ersam/ alles sagen vnd was also vor vnd durch euch darinn geschicht/ in gegenwärtig beschreiben lassen/ vnd vnser ewern Inhalt obgedachten vnserm Kayserlichen Cammergericht verschlossen zuschicken / auch ob der benante Personen eine oder mehr auff ewer fürheischen nit erschinen oder sich Kundschafft zusagen weren/ oder wie dem solchem fürgenommen würde/in was Schein dz beschehe/ derselben bey ainlichen Poenen deß Rechtē vnd der Warheit zu ferner jhre geschworne Kundschafft der notdurfft nach abzuhören/ geben vnd sagen/wie recht ist / vnd sonst alles anders thun/gebietende/verbietende/vnd handelen/ das die Notturfft hierin erfordert/ vnd sich nach rechtlicher ordnung gebühren wirdt/ Daran thut jhr vnser ernstliche Meynung. Geben in vnser vnd deß H. Römischen Reichs stadt Speyer ꝛc.

Dem allem nun/ob schon aber das jenig/ welches ich hinfüro von eines Commissarien Ampt/ der rechte gemeiner schlechter oration oder rede weiß nach/ wol kan gelesen vnd verstandē werden/ vnd kein besonderer distinction / vnderscheidt erfordert / habe ich es doch dafür gehalten / es werde nun ihn vrsach sonsten alles das was einem Commissarien zuverrichten obliget/ deutlichers auch hellers verstandē werden/ in vier Actus oder Terminen/ darinnē eines Commissionis Ampt fürnemblich bestehet/ getheilet werde/ Der erste Actus oder Termin das jenige/ was zu verfassung der gezeugen verhergehet/ in sich habe. Der ander Actus oder Termin begreifft der Zeugen verfassung selbsten / vnd was allda ferner zu handlen nötig kan wird / in sich. Der dritte Actus oder Termin handlet von der gezeugen Verhöre vnd der Instrumenten recognition vnd beschreibung. Der vierdte Actus oder Termin tractiret von dem/ welches auff der Examination folget / vnd zu gleich ein End vnd Beschluß der gantzen sache vnd handels macht.

Der Erste ACTVS oder TERMIN.

Quæstio 1.

Wenn die Commission/ davon Meldung geschehē/ nun mehr außgewürcket worden/ was der Commissarius dann ferner zuverhalten habe?

Da

Der Commissarius mag wol als dann die Sache an jhr selbst vor die Handt nemen / vnd einen frömen eingelegenen/aufrichtigen Menschen/den er an statt eines Botten brauche / außlesen oder annemmen.

Quæstio 2.

Wie sich ein Commissarius in Erwehlung eines Botten gegen jhm weiter verhalten soll?

Der Botte soll dem Commissario Eydlich angeloben/daß er alles vnd jedes/ so jhme auffer legt wirdt/ wölle trewlich vnd fleissig außrichten/vnd von dem/ so er verrichtet/gute relation thun.

Quæstio 3.

Was ist ein Nuncius, Bott?

Ein Bott ist der/welcher wegen seines leiblichen erstatten Eydts die Sache/ so jhme zuverrichten anbefohlen werde/fleissig verstehen soll/darüber richtige wie sichs gebürt/relation oder antwort zu geben.

Quæstio 4.

Wie laut des Botten Eydt?

Die Botten/ so zu dem Königlichen oder Käyserl. Cammergericht bestellet auffgenommen werden / sollē globen vnd schweren / dem Cammerrichter vnd Beysitzern gewerig vnnd gehorsam zuseyn / jhr Botschafft/ Citation/vnd ander Gerichtsbrieffe/ so jhnen von dem Cammerrichter / Beysitzern / oder Bottenmeister zu jeder Zeit befohlen oder vbergeben werden/ getrewlich vnnd mit fürderlichem fleiß außzurichten. Vnd den Personen/an die solche Brieff stehen/ in jhr eigen Person oder Heußliche Wohnung / oder sonst nach Ordnung deß Rechten zu antworten vnd zuverkünden. Solcher Vberantwortung Tag vnd Mahlstatt / darauff zuschreiben / den Protonotarien deß glaublich Relation / auch sonst alles das thun vnnd handlen / das jhnen inhalt der Ordnung gebürt/ alles getrewlich vnd vngefehrlich.

Quæstio 5.

Welche Personen werden für Botten anzunemmen erkandt?

Die jehne/so eines guten geschrey/Leumun/ Standt vnd condition sein.

Quæstio 6.

Welche werden zu Botten nicht zugelassen?

Leichfertige geringes Standspersonen / vnd die so böses Leumunths vnnd Namens seindt / werden zum Botten Ampt nicht auff vnd angenommen.

Quæstio 7.

Was muß ein Bott dem Commissario schweren.

Dieß nemblich / daß er sein anbefohlen Ampt fleissig vnd trewlich versehē wolte/vnd daß jehne / so jhme anbefohlen / wol außrichten / daher ems Botten Relation glauben gegeben wirdt.

Quæstio 8.

Wie die Citation, so ein Bott verrichten soll/geschehen muß?

Erstlich soll einer Persönlich so er anzutreffen ist/ citiret werden / wo er aber abwesend vnnd nicht anzutreffen/soll die Citation zu Hauß oder in der heußlichen Wohnung geschehen.

Quæstio 9.

So der Citirte vnderschiedliche Wohnung hat/wo die Citation geschehen soll?

An dem Orth/da er sein heußliche Wohnung oder Sitz hat / oder da er sonst gemeiniglich zu wohnen pfleget.

Quæstio 10.

Wie soll die denunciation dem citirten angekündet werden?

Die ankündung einer citation soll dem citirten vor seiner Hauß thür geschehen.

Quæstio 11.

Wie soll ein Vagabundus, so nirgent anzutreffen citirt werden?

Ein Vagabundus soll an dem Orth/da er anzutreffen ist citiret werden/ wo er aber nicht anzutreffen/ soll er an dem Orth / da er sich newlicher zeit aufgehalten/ zu Hauß citiret werdē. Maranth. *in Specul. iur. part. 6. tit. de citation. nu.* 130.

Quæstio 12.

Wañ aber in deß citirten Hauß niemand anzutreffen/wem soll dann die insinuation der citation geschehen?

Als dann soll er sie an die Hauß thür anschlagen vnd darvon gehen.

Quæstio 13.

Wie soll eines Botten Relation in der execution einer citation geschehen?

Eines Botten Relation soll gewiß / hell vnnd klar sein/nemlich was mittel vnd wege in volnziehung einer citation er sich gebraucht / vnd was er für ein Ordnung gehalten hab/ dann ohne der Botten Relation kan dem Richter deß citirten Vngehorsam nicht bekant sein.

Quæstio 14.

Wie sich ein Bott in Volnziehung einer Citation/ wann er nun alles zur Sachen nötig / auch das jenige welches einem jeden Zeugen zu insinuiren sein wirdt/ vom Commissario empfangen hat/ verhalten solle?

Daß er sich auff das aller erste vnd füglichste/so möglich zu einem jeden Zeugen / an das Orth / da er heußlichen wohnet / oder gemeiniglich zu wohnen pfleget/verfüge / vnd gegenwertiglich einem jeden anzeige / daß jhme solch citatio vom Commissario sey vberliefert worden/vnnd zugleich Copey der Commission zuverlesen vorlege.

Quæstio 15.

Was soll einer jeden Citation Inhalt sein?

Die Citation soll in sich halten dieses/nemlich von wem die Commission erkant worden/ die Namen eines citirenden/vnd deß/so citiret worden / die Vrsach/ warumb ein Zeug citiret wird / die Zeit vnnd Ohrt/ wann vnd wo ein Zeuge erscheinen: vnd was alda verhandelt werden soll.

Quæstio 16.

Wie Laut dann die Form einer Citation Zeugen fürzuheischen?

Ich N. N. I. V. Doctor, vnd von der Röm. Keyserl. Majest vnserm aller gnädigstē Herrn in nachbestimbter Sachen verordneter Commissarius/ Entbiete den

Ehrsamen N. N. vnd N. N. mein freundtlichen gruß vnd alles guts/vnd fügen euch hiemit zu wissen/dz wir von wegen der E. Erbarn vnd W. H. B M. vnd N. zu N. als Klägere/etlicher am Keys. Cammergericht/gegen dem E. vnd E. N. von N zu N. Beklagten/eingebrachter verschlossener Articul an berührtem Keyserl. Cämergericht außgangen Commission beantwort worden/welche jetzo gemelte Keys. Comission so auch in originali zu seiner Zeit vorgelegt werden solle/ich mit gebürender Reuerenz empfangē/vnd gehorsamlich angenommen hab Dieweil dann mir von höchstgedachter Keys. Majest. darin auffertegt/vnd allergnedigst befohlen/die Personen/so mir von wegen gedachter Kläger zu zeugē angeben vnd ernent wordē/Kundschafft d warheit zusagē/rechtlich vor mich zu heischē/laden/vn auff berührte Articul/wie recht/zuverhören/ich mich auch solcher Commission vnd befelch auß schuldigem gehorsam verrichtung zuthun vnderthenigst vnderwinden vnd vndernommen/auch darauff jhr obgemelte alle vnd jede von gedachte Klägern mit zu zeugen ernennet vnd angeben seyd. Demnach zu beförderung der Warheit so heischē ich euch alle vnd ein jedē insonderheit/vnd hiemit in Krafft dieser meiner offner Ladung/dz jhr auff Dienstag nach dē Sontag Oculi welcher sein wird der N. tag dises Monats N. welcher ist der nechstkünfftig/welchen tag ich einer jeden für den ersten/andern dritten vnd letzten Rechtstag setze vnd benenne peremtorie vor mir Commissarien auff dē N. zu früher Tagzeit vmb 8. vhren gewißlich erscheinen/in obangeregten sachen ewer geschworen Kundschafft der warheit ewers wissens zugeben/sagen/vnd alles anders zu thun/dz sich vermög obgemelter Comission eigt vñ gebühren wirdt/vñ hierinnē hochgedachter Rö. Keys. Majest. zum vnderthenigsten gehorsam euch nit widern/damit nicht noth werde/wider ewer jedes vngehorsam mit straff d rechtē zuverfahrē/darnach habt jhr euch zu richten. Geben Speyr vnder menē hievn den auffgetruckten Jnsigel/dē/ꝛc.

Hiuic citationi subscribatur executio & relatio tabellarij, & subscribat se manu propria Cōmissarius.

Quæstio 17.

Wessen sich ein Bott in exhibirung einer Commission vnd Citation ferner zuverhalten hat?

Wenn ein Bott die Commission vnnd Citation fürbracht hat/soll er sie weder zu sich nemen/vnnd an statt derselben einem jeden Zeugen gedechtnus halben/ein Gedenckzettell zustellen.

Quæstio 18.

Was soll ein solch Gedenckzettel in sich haben?

Eben dz/wz droben in der 16. quæstion vom inhalt einer Citation meldung geschehen/in dem er den Zeugen vermaner bey einer willkürlichen Straffe dē Cōmissario vorbehalten/damit er nicht vngehorsamlich auffen bleibe/sondern gehorsamlich erscheinen wölle.

Quæstio 19.

Die Form eines gedenckzettels wie laut sie?

Lieber N. nach dē ich euch vermög meiner von Rö. Keys. Majest vnserm allergnedigsten Herrn habendē Comission vnd befelch als benanten vnd angeben zeugen vor mich gehn N. auff dz Rathhauß laut der besigelten vnd von zeigern diß euch behendigter offenen original ladung/heischen vnd citirē lassen/hab ich meer gedacht wille mit vmbgehē wollen/euch nachmahls durch diesen gedenckzettel zuerinnern vnd zuermahnē/dz jhr auff bestimbte Mahlstatt/nemlichen Rathhauß zu N. Montag nach dē Sontag Qualimodogeniti/welcher sein wird der N. tag Monats N. nechstkünftig vmb 8. Vhren erscheinet. Dann da jhr solcher nit thun vnd vngehorsam außbleiben/werdet jhr verursachen mit gebührender Straffe Rechtens gegen euch zuverfahren/darnach habt jhr euch gäntzlich zurichten: gegeben vnder meinem gewöhnlichen Secret Freytag den N. Monats Aprilis Anno ꝛc.

Quæstio 20.

Ob auch der jenig/welchem ein Comission befohlen/solche einem andern zubefehlen hab?

Ja. Quæstio 21.

Ob die Botten auff Sontäge vnd Feyertäge Citirē Ladungen erequiren/vnd ob solche Kräfftig seien?

Hierin sind die Rechtsgelehrte in streitig vt Carpzo. in addition. ad pract. Mafuer in princ Andr. Gaill. 1. obs. 53 nu. 1 doch nothalben ist es zugelassen.

Quæstio 22.

Auff wz weise können Geistliche Personē zugnus zugeben gezwungen werden?

Durch Compaßbrieff/welche der Commissarius an den official/vnder dessen iurisdiction solche wohnen/ihme es zuvergünstigen stellen mag.

Quæstio 23.

Wie laut die Form solcher Compaßbrieff an ein official abgangen?

Deß Aller Durchleuchtigsten vnsers allergnedigsten Herrn/Jch N. N. Keys. Majest. Commissarius erbieten dem E. meine/ꝛc. Dienst/vnd fügen euch hiemit zuwissen/als N. wider N. einer sachen halben miteinander im rechten schwebend/vnd gedacht N. zu bewaisung seiner N. klag zugelassen/sie euch zu vol führen angemast/vnd auch an mich zuverhörung der Zeugē ein versigelt Keys. Commission außbracht/warin ich mich dann solcher Keys. Commission zugehorsamer schuldig erkenne vnd ermelte N. neben andern gezeugē die Ehr. N. bey euch zu N. auch zu zeugen angeben/so E E Bottmessigkeit vnd Jurisdiction unterworffen sein/so ersuche ich euch hiemit von Keys. Commissiōn gütlich begerēt/ihr wollet zu erforderung d gerechtigkeit ermelten Herrn N. N. diese citation insinuiren lassen/das sie auff tag deß N. Monats schierstkommē/zu früher tagzeit an N. Malstatt/vnanhēglich/euch und peremptorie erscheinē/von E. E. N zu N. oder jhre volmächtigen/als gezeugen vorstellen/auch in manier sacerdotis denen jhr darzu gemeinem gebrauch nach vorordnen werden/auffnemen/beeidigen/examiniren lassen/daran beschicht der Keyserl. Majest. gefällige Meynung/zu Vrkund hab ich mein angeborē Haupt Secret auff diesen brieff zu end auffgetruckt. Gebē N.

Quæstio 24.

Wie soll die Denunciation dē gegentheil vom Botten vberlieffert werden?

Nach insinuirter citation einē jeden Zeugen geschehen/mag sich der Bott zum gegentheil verfügen/ihme solche denunciation in namen des Commissarij an statt der citation vberreichen.

Quæstio 25. (qem?

Wie laut die Denūciation an gegētheil abgan-

Jch N. N. J. V. D. vnd von Nörn. Keys Majest. vnserm allergnedigsten Herren/in nach bestimter sachen verordneter Commissarius/Entbieten dē E vñ E. N. N. meine gutwillige dienst vnd alles guts/vnd füge euch hiemit zuvernemen/daß in Rechtfertigung vnnd sachen/so in hochgedachter Keys. Majest außgangenen Mandat vnnd Ladung/zwischen euch Beklagten eines/vnd dem F. E. vnd W. H. B M. vnd N. der

der Statt N. Klägern anderstheils / ein angezogene Pfandung N. abgenommener Ochsen belangēdt / an dē Keyſ. Cammergericht vnentſchiedē ſchwebend / höchſtermelte Keyſ. Maj. die verhörter Zeugen vnd Kundſchafft / ſo jetzt ermante Kläger in beweiſung etlicher jhrer fürbrachter defenſional vnd Eliſiff Articul zuführen ſich angemaſt vñ mit recht darzu gelaſſen / mir nebē andern ſampt vnd ſonders befohlē hat / laut jhrer Keyſ. Commiſſion vnd befelchſchrifft / mir derohalbē zukomen vnd vber anworten / die ich mit gebührēder Reuerenz empfangen vnd gehorſamblich angenommen habe / von Wort zu Wort / wie auch derſelben Copey / ſo ich hierneb̄ vberſchicke / zuvernemen lautend / wañ ich mich nun ſolcher Keyſ. Commiſſion vnd geſchäfft / deſſen verrichtung inhalt / auff ſchuldigē gehorſamblich beladē vnd darauff die Zeugen von ermelter Kläger wegē mir genēm / auff Mitwochen nach N. welcher iſt der N. tag dieſes Monats nächſtkünftig in N. auff dem Rath hauß / deß Morgens vmb 8. vhren vor mir Commiſſarien zuerſcheinen / vnd Kundſchafft der warheit auff der Kläger eindracht vnd mir zukomen auff beſtimbte defenſional vnd Eliſiff Articul: derē ſampt der Zeugen Namen Abſchrifft ich euch hiemit bericht vnd beförderung der ſachen vberſchicke / wie recht / zuſagen / vorzuhörſchen / vnd laden zuſolchen vorgenomen / ſo thue ich ſolche tag / Stund vñ malſtat hiemit verkündē / ob jhr darbey ſem oder ſchicken wollet zuſehen vnd zuhören / die Zeugen aufnemen / geloben vnd ſchwerē / fragſtück zu vbergeben / vnd dieſelben jhres gelübds vñ Eyds / da deren einē oder mehr zugegen vñ verwandt were / biß zu end ſeiner Außſage aller dings zuerlaſſen / auch einē Vnpartheyiſchen Notarium / wie dañ auch vorbehalten zu adiungiren / vnd ſonſtē alle / vnd jedes / ſo recht ſein wirdt / vnd die abgeſchribenē Keyſ. Commiſſion vermög zuthun vñ laſſen / wann jhr als dann alſo erſchemet oder nit / werde ich nichts deſtoweniger zeugen vnd andern / auch laut obberührter Keyſ. Commiſſion vnd befelchs / als mir gebürt zu volnführē / darnach jr euch endlich zurichtē habet. Geben vnter meinem zu end auffgedruckten Jnſigel / Speyr / ꝛc.

Quæſtio 26.

Ob die denunciation an gegentheiln abgangen nötig?

Ja: dañ es in ſemer willkühr ſtehet / ob er ſelbſt Perſönlich / oder durch einen andern von jhme darzu gevolmechtiget / erſcheinen wolle.

Quæſtio 27.

Ob der gezeugen Namen gegentheiln zu vberſenden auch nothwendig?

Ja: darumb / im fall er wider einen oder mehr zu excepiren hette.

Quæſtio 28.

Wie ſollen die interrogatoria vom gegentheil concipiret werden?

Die Fragſtücke mögen nach vmbſtände der ſachen vñ eingeführter Perſonē verfertiget vnd geſtellet werden / welche gegentheil nit wol betrachtē vnd nach denſelben ſolche richten kan / wo fern jhme nicht zuvor der Perſonen Namen ſindt mitgetheilet.

Quæſtio 29.

Ob gegentheil Fragſtück zu vbergeben nothwendig darumb zu cuteren ſeye?

Es ſtehet bey dem gegentheil ſolches zuthun oder zulaſſen / dann der reuna wirdt citiret / wider welchen die gezeugen geführet werden / zuſehen dieſelbe ſchweren / vnd ſeine Interrogatorien zu vbergeben.

Quæſtio 30.

Was iſt ein Notarius oder Tabellio?

Notarius iſt ein offener Schreiber / dem da wz gehandlet / trewlich zubeſchreiben vertrawet wirdt.

Quæſtio 31.

Auff weß Koſten wird ein Commiſſion geführet?

Der Commiſſarius / ſo zu der gezeugen examination verordnet iſt / muß auff der Producenten Koſtē erhalten werden.

Quæſtio 32.

Wie ſoll die Certification dem Producirenden theil inſinuiret werden?

Endlich / neme der Vorſitzēden Weg zu dem Producentē / vnd vbergebe jhme in deß Commiſſarij Namen ſolche Certification.

Quæſtio 33.

Wie laut ſolche Certification?

Den E. F. E. vñ W. H. M. vnd Rath / deß H. R. Statt N. B. Entbiet ich N. N. J. vnd von der Röm. Keyſ. Maj. vnſerm aller gnedigſten H. nachbenanter Sachen verordneter mit Commiſſarius mein willige dienſt / vnd füge E. E. vnd F. W. zuvernemen / daß im Rechtfertigung vnd Sachē / ſo auff höchſtgedachter Röm. Keyſ. Majeſt. außgangene Ladung / vnd daran ein angehenckt Poenal mandat / zwiſchē E. E. vñ F. M. Klägern eines / vnd dem E. vnd E. N. R. zu N. Beklagten / andern theils ein angezogene Pfandung etlicher Ochſen belangendt / an dem Keyſ. Cammergericht / vnendſchieden ſchwebend höchſtgedachter Keyſ. Majeſt die verhör der zeugen vnd kundſchafft / ſo E. E. vnd F. W. als Klägern / zu beweiſung etlicher dero fürbrachter vnd in recht zugelaſſener defenſional vñ Eliſiff Articul ſich angebotten vnd mir recht zugelaſſen / mir neben andern / ſampt vnd ſonderlich befohlen hat / laut jhr Keyſ. Majeſt. Commiſſion vñ befelchbrieff mir derhalben zukommen vnd vberantwortet / die ich mit vnderthenigſter gebührlicher Reuerenz empfangen / vñ gehorſamblich angenommen hab / von Wort zu Wort wie auß derſelben Copey / ſo S. E. vnd F. W. hierneben vberſchicket / zuernemen lautende. Wann ich mich nun ſolcher Keyſ. Commiſſion vñ beſchäfftes / gebürliche verrichtung zuthun / auff ſchuldigſte gehorſam beladen vnd darauff die zeugen von S. E. vnd F. W. mir benāt vnd angebē vnd auff Mitwochen den N. tag deß Monats Aprilis ſchierſt künfftig auff dē Rathhauß zu N. vor mir Commiſſarien / deß Morgens vmb 8. Ihren zu erſcheinē vnd kundſchafft auff obberührte S. E. vñ F. W. einbracht vñ mir behändigt defenſional vñ Eliſiff Articul / recht zuſagen / vorheiſchen vnd laden zulaſſen fürgenommen / ſo thue E. E. vnd F. W. durch ſich oder einen andern vollmächtigen Anwald / wollen angedachtem tag / ſtunde vnd Malſtat erſcheinen / die zeugen / ſo mir von derſelben E. E. vnd F. W. allbereit benant / zu procediren / ſie jhrer gelübd vnd Eyd / da deren einer oder mehr E. E. vnd F. W. zugethan vnd verwandt / biß zu Außſag allerdings zuerlaſſen / brieffliche verkunden / ſo fern dieſelbige vorhanden / zu tranſſumiren / auff vnd vorzulegen / vnnd alles anders / was ſich vermög vñ außgangener Keyſ. Majeſt. Commiſſion eygenn vnd gebürt / zuthun / vnd zu volführen / wenn E. E. F. E. W. erſcheinē alſo oder nit / ſoll vñ wird nichts deſtoweniger der gebür nach / in der ſachen ergehn vnd geſchehē / wz recht iſt / welches E. E. vnd F. W. ſich allerdings endlich darnach habē zuverhalten / ich hiemit anzeigen vnd zuwiſſen machē wollen / gebē Speyer vnder meinem hierunden auffgedruckten Jnſigel / den N. Tag Maij als man zehlt nach Chriſti Geburt 1604.

Quæstio 34.

Wie soll der Eydt von den gezeugen erfordert werden?

Der Eydt soll in beyder Partheyen gegenwertigkeit geleistet werden.

Quæstio 35.

Auff was Weise soll des Botten Relation geschehen?

Auff diese/nemblichen/nach dem er alles vorhergehendt von sich selbsten rechtmessiglich vnd mit gebürlichem fleiß zu end gebracht/das er alles/was zu einer jeden Zeit verhandelt worden/ auch was er für Antwort an jedem Orth empfangen/fleissig mit eigner Handt auffzeichne/vñ dem Commissario ganz trewlich anzeig/damit er dessen/was jhm ferner zuhandlen von nöten/gewiß sein möcht/ bevorab wenn auß deß Botten Relation vernommen wirdt/ das etlich gezeugen rechtmessig citiret/ vnd ermahnet/ sich widerspenstig erzeigen werden/ vnd die Gemüther jhren willen vnd Meynung erklären/daß sie Zeugnus zu geben nit erscheinē gesinnet. Oder hernach auch sich begebe/das sie Vngehorsamblich außenblieben/ als dañ die Zeugen wiederumb bey einer gelstraffe vom Comissarien sollen citiret werden/ in welche sie auff jhrem Vngehorsam verharrende/ durch den Commissarium mögen erkant werden.

Quæstio 36.

Wie Laut das Pœnal Monitorium / so man auff deß Producenten Anruffen außgehn lassen soll/wann ein Zeug Vngehorsamblich auff die Citation außen bleibet?

Dem Ehrsamen vnd vornemen N. N. zu N. entbiete Ich N. N. J. V. D. vñ in nachfolgender Sachē bewilliget/ oder verordneter Commissarius/ mein willigē dienst/vnd hiemit zu wissen/ nach dem ich auff anruffen N. in Sachen/ so er gegen N. an Keyserl. Cammergericht schwebendt/em gemein offene besiegelte Ladung/ mir neben zuschickung/der Kayserl. Comission den ernenten zeugen außgehn vnd verkündē/auch zu mehrer vergewisserung euch ein besonderē tagzeitel emanirworten vnd zustellen lassen/ nemlich auff N. tag vor mir auff N. Rahrhauß zuerscheinen/ vnnd kundschafft der warheit zugeben/ alles jnhalts der verkündigung durch einen Botten euch vnder den anderen Zeugen bestehen/vnd ihr auff vngehorsam außbliebē/ darauff deñ obgemelter Producent vor mir Commissario auff Klag erschienen/vñ mir ewern vngehorsam beklagt/ferner Proceß vnd Pœnal Monitorium/ die ich jhm erkent/gegen euch auch erlangt hat. Dieweil ich nun sein begeren dem Rechten gemeß vnd billich geacht/ hierumb in Krafft Keys. Commission/die jhr hieneben in originali zuersehen habt/so ernenne/erfordere vñ gebiete ich euch hiemit ernstlich/ daß jhr nachmals bey Poen/nemlich zweyer Marck löthigs Golds/ halb der Kayserl. Cammer/vnd halben theil gedachten Producenten/ durch euch vnnachläßlich zubezahlen/ auff Dienstag den 18. dieses Monats N. vnd jüngst künfftigs N. Zeit auff N. Hauß vor mir erscheinet/ ewer kundtschafft der warheit ewers wissens/wie recht gebührt/auffsaget/euch auch dessen nit sperret/ sondern Kayf. Majest. jn vnderthenigste Ehren/dem Rechten vnd der Warheit zum beystandt ergetzt/ dann wo jhr abermahls nit erscheinet/vnd vngehorsam außbleibet/ werd ich nichts destoweniger auff ferner ansuchen gemelts N. Producenten/mit der Declaration vnd Erklärung obbestimbter Poen gegen euch Procediren vnd vollfahren/ vnnd das jenig vornemmen/ das mir vermög der Keyserl. Commission zuthun gebüren wirdt/ darnach wisset euch zurichten. Geben vnder meinem Jnsigel/ꝛc.

Ende des ersten Actus oder Termins.

ACTVS SEV TERMINVS SEcundus handelt von vorstellen der Gezeugen.

Quæstio 1.

Wo von wirdt im zweitten Actu oder Termin gehandelt?

Von vorstellung vnd Verhöre der Gezeugen.

Quæstio 2.

Wann nun der Tag von vorstellung der Zeugen erscheinen/ wie sich der Commissarius an denselben verhalten soll?

Erstlich so der Tag/daran die vorstellung der Zeugen geschehen herzukommen/ als dann soll der Commissarius zu rechter tagzeit an den orth/ da das Examen der Zeugen angestellet/ sich verfügen/ fleissig ansehendt/damit kein hindernus an jhm sey/ welche sie an denen/zu einem solchen Actu erfordert/ straffwürdig/ vielmehr vor diesen allen am Commissario zustraffen were.

Zum andern/soll der Commissarius den Tag/ in der Zeugen vorstellung angeordnet/ in der Partheyen oder dero Anwälden/ wie dann auch der gezeugen gegenwertigkeit publiciren/ in dem er zuvor von Keyserl. Majestät Commission meldung gethan/ welche dann offentlich vorgelesen vnd das angehenkte Sigel auch vnd jeden zubesichtigē/ dargereicht werde/ damit solche Commission vnd deren inhalt einem jeden wirdtig bekandt sey.

Zum dritten/ soll der Commissarius den Citirten anzeigen/ damit ein jeder das jenige/ welches jhnen nothwendiglich vorzubringē gutdüncken wird/ rechtmessiger weise an vnd vorbringe.

Quæstio 3.

Wie muß eines Commissarij Gewalt vnd außerlegter Befelch erwiesen werden?

Durch Schrifften.

Quæstio 4.

Wann solche Schrifft eines Befehls ohngefehr verlohren worden/wie soll sie dann erwiesen werden?

Solche Commission muß entweder der Zeugen/ oder aber von dem so sie anbefohlen/ probirt werden.

Quæstio 5.

Die Schrifft/so durch eines andern Hand geschrieben erfunden wirdt/wie dieselbe zu probieren?

Sie wird allein durch dz Sigel dessen/so die Commission angeordnet erkandt vnd erwiesen.

Quæstio 6.

Wie soll sich deß Producenten Anwaldt vermög seines habenden gewalts bey der Zeugen vorstellung anfangs verhalten?

Erstlich soll er sich dem Commissario præsentiren, mit Bitte sein habenden volmacht vnd gewalt offentlich zuverlesen lassen.

2. Soll er dem Commissarium ernennen/ das nach dem jhme von seinem Principalln ein Verzeichnus der Zeugen/so da citiret vnnd vber die N. Artickl verhöret

verhöret werden sollen / sey vberschicket worden / jhme Commissario derowegen wol bewusst sein werde / wie er sich ferner im Procedi ren zuverhalten.

3. Soll Anwalde auff begeren / auch der Zeugen Namen / damit man sehe / welche zugegen seyen / oder nicht / offentlichen verlesen werden.

Quæstio 7.

Wie soll sich gegentheils Anwald vermög seines habenden gewalts bey vorstellung der Zeugen anfänglich verhalten?

Erstlich / soll er sein habend e gewalt dem Commissario offentlich zuverlesen / wie dann auch Producentis Anwald das angehengte Sigel zu recognoscirē vorlegē.

2. Mag er begeren / das jhme Anwalts Producenten habender vollmacht beneben dem angehengten Sigel dz auch zu recognoscirē gleichfahls zugetheilt werde.

3. Nach geschehener besichtigung der Sigel soll Anwald vorwenden / das er in kein nullitet des Proceß / oder so was anders hergezeu / dann sich gebührt / wirdt verhandelt werdē / bewilligen wolle / sondern seinem Principalen alle rechtliche hülffe / Mittel / vnd Außzüge so wol wider der zeugen Person / als der außsage jhme verzubehalten begeret.

4. Bitt Anwald / so auch mehr Zeugen dann welcher Namen jetzo sind verlesen worden / oder die vberschickte verzeichnus in sich halte / examiniret zu werdē / oder auch derselben etliche mit Eydt vnd pflichten nit verbunden zu sein sich begeben vnd zutragen würde / von diesem allen protestirent / daß er hierin versichert sein wölle.

5. So villeicht vber dieses wz vom Commissario wird verhädelt / oder fürnacher auch angestelt werdē / so da in allem der außgangenē Commission nit gleichförmig noch gemeß were / das er solches auch passirē zulassen mit nichten gedencke / sondern alle gutthaten der Rechten ins künfftig wider solche vorzuwenden / jhme zugleich hiemit ausdrücklich wolle vorbehalten.

Quæstio 8.

Waß der Commissarius die vorgesetzte Form vnd Maß einer Commission vberschreit / ob sie dann auch statt habe?

Nein / dann sie ist stricti iuris / vnd enges Rechtens / dahero auch dem Commissario mag widersprochen vnd von jhme appellirt werden / so er mehr / daß jhme befohlen ist / thet.

Quæstio 9.

Wie soll sich der Producenten theil nach Anwalts deß gegentheils auffgelegten vollmachten vnd gethanen Rechts ferner verhalten?

Erstlich / lest Producenten theil / mit hindansetzung der protestation vom gegentheil vorbracht / solche auff jhren werth vnd vnwerth beruhen / zu noch auch vieler Zeugen / so es von nöten / vnd der sachen notturfft erfordert / vorstellen / sich zuverzeihen gedencken.

2. So er auch wider gegentheils Fragstück / als vberflüssig noch zulässig zu excipiren vermeinet / solchen Außzug vorbringet / mit Bitt / solche als vnnötig vom Commissario zuverwerffen.

3. Dz die erinente zeugen zuverhören fürgestellet / auch die jenige / so Producentē theil vermög der jurisdiction mit pflicht vnd Eydte zugethan sind / solcher zu diesem actu als genugsam erlassen werden / zugleich auch begeren / dz alle vñ jede Zeugē mit gewöhnlichē Eydē angenommen / vnd vermög deß Directorii examinirt werdē.

4. Zu mehrer Behauptung der sachē / vber diese beweißthumb / die da dort gelebendige zeugē geschicht / sollen von deß Producenten theil die Instrumenta vnd andere schrifftliche documenta in originali auffgelegt werden / mit bitt / dieselbe den Partheyen durch den Commissarium zu zeigen / solche Insigel zubesichtigen / vñ alles dz hernacher de Examine einzuverleiben.

Quæstio 10.

Wie sich gegentheil auff deß Producentē theils ferner fürtragen zuverhalten?

Erstlich / mag gegentheil gleicher weiß die Zeugen so jhme etliche vnderthan sein / der Eydt vnd pflichten ledig zehlen / vnd vermög der vorstellung wz recht ist / es geschehen zulassen gestatte / mit widerholung seiner erst vorigē geth anen Protestationen.

2. Das ein Adiunctus Inhalt der Comissiē / dem examini zugegeben werde / dz solchen zuzulassen / vnd dē examinum / wie recht / auch brauchlich / beyzuwohnen.

Quæstio 11.

Was ist eines Commissarij Ampt?

Eines Commissarij Ampt ist Zeugen zu examinirē / die Fragstück flissig durchsehen / vnd da sie vberflissig vnnötig / vnd zur sache nichts dienlich / abzuschneiden.

Quæstio 12.

Welche Fragstück werdē für vnötig geachtet?

Die so nit auff die Articul oder Haupt sach / sonder außerhalb derselben gestellet.

Quæstio 13.

Wor auß werden die Fragstück genommen?

Sie werden auß den Articuln gezogen / dann die Zeugen außerhalb derselben gefragt / bestenigē nichts.

Quæstio 14.

Was ist ein solch Directorium?

Es ist ein verzeichnüß der Articul / vber welche jeder Zeug soll examinirt werden.

Quæstio 15.

Wer ist ein solch Directorium vorzulegen schuldig?

Der Zeugen führer.

Quæstio 16.

Wie hat Zeugenführer nach vberreichung des Directorii sich ferner zuverhalten?

Erstlich nimpt Producentens theil von rechtswegē gegentheils Eyds erlassung gutwillig an / begerent / dz der Commission Inhalt gantz richtig gehalten werd.

2. Das der Zeugen examen vermög deß Directorii flissig verrichter werde.

3. Daß auch das jenig / so da ist verrichtet werden / ordentlicher weise dem examini einverleibet oder auffnotirt werde.

4. Er läst auch gegentheils Adiunctum zu / so fern die sache jhnen nit selbs mit angehet.

5. Bitt vnd begeret er / dz die vorgestelte Zeugen mit gelübt vnd Eydem auffgenommen werden.

Quæstio 17.

Was ist dann ein Zeuge?

Ein Zeug ist der so auff benennung vnd fürstellung der Partheyen in rechtshängigen sachen vom Richter zu erforschung der Warheit befraget Kundschafft seines wissens zusagen.

Quæstio 18.

Wie laut der Zeugen Eydt?

Ihr sollet geloben vnd schweren einen Eyd zu Gott dem Allmechtigen / daß ihr in der gantzen sachen zwischen N. vnd N. wollet sagē vor beyde Partheyen / keiner zu lieb noch zu leidt / die warheit / so euch darvon wissent / ihr besinnen vnd befragt werdet / vnd daß nit lassen vmb kein Gabe / Schenck / Neidt / Gunst / Haß / Freund-

Freundschafft/Forcht/Feindschafft/Neyd oder anders/ wie Menschen Sinn das erdencken möchten/ ohne gefährde.

Quæstio 19.

Dergleichen wann der Principal Notarius beneben dem Actuario von den Partheyen jhrer Eyde und Pflichten nit können erlassen werden/ wie sie dann sämptlich zuschweren pflegen?

Ihr beyde seller Geloben vnd schweren einen leiblichen Eyd zu Gott vnd auff sein heiliges Euangelium/ daß jhr wöllet dieser gantzen examination der Zeugen trewlich vnd mit allem fleiß beywohnen der Gezeugen gethane auffsagen mit ernst anhören vnd solche fleissig auffschreiben / auch die Zeugen selbsten in jhrer Auffsage mit nichten verhindern oder in andern Weg jrrig machen / oder vom rechten Zweck der Hauptsachen abwenden / noch durch euch oder andere etwas des zeugen / so in dieser Sachen verhandelt würde/ oder Copey dieser Auffsagen jrgendt einem zukommen lassen / oder diese stimmen die Puncten in der Hauptsachen mittheilen/ ohn alle Gefährde vnd argelist.

Quæstio 20.

Welche Personen mögen zu Zeugen nicht gezogen werden?

Es mögen zu Zeugen nicht genommen werden Geeyrete Personen / als die nechste Blutsverwandte biß in das siebende Gliedt oder Grad / Schwägere / die jehne so ein Gesellschafft haben/Geistliche Personen/ auch können die/so es gern freywillig thun / nicht gezwungen werden Jrem/Alte abgelebte Leuth Kraucke Lagerhaffte Personen/Kriegsleuthe/oder die jehne/so mit der hohen Oberkeit wegen einer gantzen Gemeine Nutz vnd Wolfahrt verreiset sein / oder auch welchen es zukommen nicht gezieme.

Quæstio 21.

In was Sachen oder Fällen werden die Zeugen Kundschafft zusagen verworffen?

Erstlich / ein Vatter soll nicht Kundschafft geben in sachen seines Sohns/noch der Sohn in sachen seines Vatters/ob auch sie das einander verwilligten.

2. Ein Bruder kan vor sein andern Bruder nicht Zeuge sein/ wenn sie ein Gemeinschafft haben / es sey der Vatter noch im leben oder todt.

3. Schwägere können/ weil die Schwägerschafft vnder jhnen wehret/ wider einander nicht Zeugen sein / wenn aber die Schwägerschafft ein Endt hat/ mögen sie Zeugen sein.

4. Ein Diener / so lang im dienst vnd Kosten desselben ist / mag er im Sachen seines Herrn nicht zeugnus geben.

5. Die Aduocaten vnnd Procuratorn oder Anwälde können vor jhre Partheyen vnd Clienten nicht Zeugnus ablegen / wenn sie jhnen allbereit hülff vnd beystande in der sachen zuleisten zugesagt / ein anders ist es/wann solches noch nicht geschehen.

6. Ein Richter kan in der Sachen/ darin er Richter gewesen/hernach nicht Zeuge sein.

7. Ehrlose Personen / als meineydige vnd dergleichen offenbarliche verleumbdte Personen / können nit Zeugen sein.

8 Personen so Ehebruchslaster vberwunden vnd verdampt sein / können nicht Zeugnus geben.

9. Die jehne/ so durch rechtlich Arthel vmb Ehren auß geschlagen/ oder deß Landts verwiesen sindt/ können nicht zeugen.

10. Weiter die in offentlicher Vnzucht leben/ vmb Gelt darumb nemen/wie dann auch Pantzersmen die solches gewins vnnd sündigen Gelts halber sindt/ können nicht zeugen.

11 Personen die vnter 14. Jahren alt sindt/ können in Bürgerlichen Sachen nicht Zeugen sein/ in Peinlichen Sachen aber mögen auch die jenige/ so vnter 25. Jahren alt/ nicht zeugen sein.

12 Ein rödtlicher Feindt/ vnd offenbarer Todtfeindt/ werden in Peinlichen sachen/ ist auch nicht zulässig/ so gar keinem Theil gegen dem andern zu zeugen/ alles wegen des verdachts.

Quæstio 22.

Wenn auch jrgendt ein Streit zwischen den Partheyen entstünde/ durch was Mittel solcher hingelegt werden?

Durch den Commissarium selbsten / so viel möglich/wo nit durch das Kayserliche Cammergericht/ dem er Commissarius die Kayserliche Cammer/ als seinen Obern / vnd jhnen verreiset / vnd verrichtung der Sachen zuvor raths erfragen hat.

Quæstio 23.

Wie soll ein Commissarius in Commissirung oder besichtigung eines Augenscheins sich verhalten?

Erstlich/nach dem nun alle ding richtig vnd wol verrichtet/ noch einiger Streit oder zwispalt zwischen jnnen örtern vberig/ soll der Commissarius alsdann fürgenommen werden/ so es der Sachen Notturfft erfordert/ beyde Partheyen noch zugegen bitten/ daß er sich mit jhnen an die streittige Orter alda den Augenschein einzunehmen verfüge/ alle auch jede Orter besichtige/ recht einsehe vnd wol vermercke/ auch daß alles vnd jedes durch den Notarien vnd Partheyen Procuratorn darumb gelesen / zum aller Sorfältigsten angezeichnet werden.

2. Soll der Commissarius vnder der hoch gefreyheten/vnd vnverrückten Sachen eines/ das jhr von beyder Partheyen Anwälden verdächtig/ nicht wöll in acht nemmen / vnnd schrifftlich auffzeichnen zulassen befehlen.

3. Dauret er sich im geringsten nit verdächtig zu sein/ soll er keiner Partheye mehr dann was recht/ beschlagen/noch jrgendts ein andrucken wegen seiner streittigen Orter jhnen zuverstehen geben/ doch wirdt bißweilen hierinn das gegentheil erwiesen.

4. Wann vielleicht ein Streit zwischen den Partheyen entstünde/soll als dann der Commissarius/ auff das kein Auffruhr in der Sachen entstehe/ sie oder Güte anreden/ vnd allen müglichen fleiß anwenden damit die Partheyen von jhrem gefaßten vnwillen mögen wider friedlich vereinigt werden/ mit freundlicher Vermahnung/ daß sie nicht eben an dem Ort/ so da zu der Sachen Erörterung am nächsten gelegen/ das Recht jhnen zusprechen lassen/ sonder vielmehr die gantze Sachen dem ordenlichen Richter zuerörtern heimstellen wollen.

Der

Der dritte ACTVS oder TERMIN,

Von der Zeugen examination.

Quæstiō 1.

Wo von handelt eygentlich der dritte Actus oder Termin?

Von der Gezeugen examination oder verhöre.

Quæstio 2.

Was soll für ein Ordnung in der zeugen examination gehalten werden?

Erstlich/anfangs der sachē soll der Commissarius auff der zeugen Person/welche er zum ersten examinieren oder verhören wolte/gut achtung geben/als die da sehr alt/Schwach/Brestfhafftig/oder die zu Hause sonsten mit vielen geschefften beladen/auch von wegen ferre deß Wegs oder reyse.

2. Geringe Stands Personen vnd die/so in der nähe wohnen/mag der Commissarius/wann jhrer viel sindt/wol wider naher hauß gehen lassen/mit ernennung einer anderer bequemer Zeit/sich dem examini wider einzustellen/darumb/damit sie dem jhren ohne schaden desto besser abwarten könnten/vnd der Uncoste dem zeugenführer nit so groß vnd schwer werde.

Quæstio 3.

Der zeugen Vorstellung auff welchen Partheyen Kosten wirdt sie geführet?

Auff des Producenten theil oder Zeugenführers Kosten/dann es gleich gilt/es führe sie der Actor oder Reus.

Quæstio 4.

Wie soll deß Commissarij vermahnung an die Zeugen geschehen?

Erstlich/zum anfang deß examinis soll der Commissarius ein jeden Zeugen in sonderheit für sich erfordern/mit vermahnung seines gethanen Eyds/die helle vnd klare warheit außzusagen/wo nicht/mächte er sich dreyer Personē theilhafftig/erstlich Gott/welches gegenwart/sintemal er allen halben gegenwertig ist/er verachte/darnach dem Richter/welchen er mit lügen betrenget/vnd zu letzt der vnschuldige Partheyen/welche er mit falscher zeugnus verletzet.

2. Soll der Commissarius mit zwor kurtzer erzehlung der sachen inhalt dem Zeugen fleissig einbilden/das er zeug so wol vber die gemeine vnnd besondere Fragstück/als auch vber die Articul selbst/so er darauff gefraget wirdt/klare antwort oder zeugnus geben wolle.

3. So Gegentheil keine Fragstück vbergeben wirdt/mag als dann der Commissarius jhme solche nichts desto minder von Ampts wegen vorschreiben.

Quæstio 5.

Wie vnd worauß werden die gemeine Fragstücke genommen?

Auff diese nach folgenden/als da Zeugen gefragt wirdt.

Erstlich/wie er Zeug mit seinem Tauff vnd zu Namen heisse.

2. Wie alt er sey/vnd wie reich.

3. Was sein gewerbe vnd handthierung/auch was Stands er sey.

4. Wann er geborn/wo er mit Hauß seßhafftig/vnd wie er sich gehalten.

5. Ob er in Geistlichem Bann/oder Keyserlicher acht sey.

6. Ob er dem Zeugenführer mit Stey: oder Mageschafft/dienstbarkeit/Schwägerschafft oder sonsten verwandt sey.

7. Ob er Zeugnus zusagen darzu erbetten/oder von andern/wie/warumb vnd was er sagen soll/vnderrichtet/vnd durch wen solches geschehen.

8. Ob er Zeugenführern in dieser sachen rath vnd that geben/oder sonst jhme beystand geleistet vnd vnderricht habe.

9. So jhme in dieser sachen zeugnus zusagen/etwas verehret oder geschencket worden sey.

10. Ob er hiervon weiß oder verhoffe/etwas zu geniessen/entgelten/oder gunst dardurch zuerlangen.

11. Ob jhme auch dahero einiger schade/haß oder Neyde zubefahren sey.

12. Ob er zur gegen Parthey kein vngunst habe/oder sonsten feindschafft gegen jhm trage.

13. Welcher Parthey er am günstigsten were.

14. Ob er jedem theil seines rechtens gönne/vnd welchen er am liebsten wolt obsiegen sehen.

Quæstio 6.

Worauß werden die besondere Fragstück genommen?

Erstlich/werden sie auß der sachen Hauptpuncten gezogen/vnnd auß vorgestelten Articuln nach vmbständen vnd gelegenheit der sachen formiret.

2. So kein besondere Fragstück von gegentheils Anwald eingeben worden/soll der Commissarius den Zeugen von Amts wegen von allen vnd jeden vmbständen mit verstandt fragen/vnd dann alles volkommentlich auffschreiben lassen.

Quæstio 7.

Wie soll ein Commissarius nach Speculatoris meynung in einer Zeugen examination beschaffen sein?

Erstlich/soll ein Commissarius zur sachen weiß/klug/erfahren/weltkündig vnd fleissig sein/auch auff alles vnd jedes/so jhme zur gegenwertigen sachen dienlich dünckē wirdt/gute achtung gebē/vnd in dem allen sich eines fürsichtigen verstandts gebrauchen. Specul. de teste. §. nunc tractandum.

2. Soll ein Zeugen verhörer/in dem er zu den Articuln schreitet/den ersten Articul verlesen/den gezeugen darauff fragen/ob er den selben wahr wüßte/so er jhn wahr sagt/als dann die vrsache solcher wissenschafft/warumb/vnd woher jhm solcher wahr sein bewußt/von jhme zu wissen begeren.

3. Soll der Commissarius die Fragstück auff den Articul gestelt/dem Zeugen vorholten/vnd dergleichē sein außsage vber solche nennemen.

4. Wañ nun der Zeuge auff diese weiß sein antwort auff dz jenig/so jhm vorgehalten worden/gethan/soll der zeug verhörer als eben auff die weise/wie obgemelt zu dē 2. 3. vnd allen nach folgendē Articul schreitē/vnd wie

wie jedes vnd alles verfasset/ dasselbe dem Zeugen hell/ klar vnd vnderschiedlich vorhalten.

Quæstio 8.

Wañ ein Articul was dunckel/verworren/vnd etliche Puncten in sich helt/ was in solchem wahr zunemen?

Erstlich/ pflegen etliche aduocaten bißweilen in verfassung der Articuln mit fleiß vil widerige ding/die einer besonderen Erklärung von nöten / in ein Articul vergeblich zusammen verfassen / damit die Antwort darauff vngewiß vnd dunckel sey.

2. Solchem nun zuvor komen/soll Commissarius solchen Articul theilen/vnd von einem jeden Puncten desselben ein richtige Frage anstellen / was als dann der zeug auff jeden Puncten deß Articuls für antwort giebt / dem Examini zum trewlichsten einschreiben lassen.

Quæstio 9.

Wann die Articul nicht so gar deutlich verfasset/oder denselben wider die gebühr viel Lateinische Wörter eingemischt sindt/ wie hat sich ein Commissarius in solchem zu verhalten?

Es soll ein Zeugen verhörer den Zeugen solches Articuls rechten Verstandt geben / die Lateinische eingemengte Wörter fleissig erklären vnd jhnen zu gemüth führen/ damit sie vielleicht / so solches vnderlassen / als idioten / etwas zur Sachen vndienlich / nit außsagen.

Quæstio 10.

Wann aber ein Articul hell/ klar/vnd verstendiglich genug ist/was soll ein Commissarius als dann thun?

Erstlich/ soll der Commissarius der Zeugen Außsage vnd Antwort auff einen Articul vnd dessen vmbstände gegeben/wie sie vorbracht worden / fleissig einschreiben lassen.

2. Soll er eines jeden Zeugen Außsage gantz volkommenlich einsetzen/vnd sich auff keines andern Zeugen Anwort ziehen/sonsten sie verdächtig.

Quæstio 11.

Wann kan ein Commissarius von eines Zeugen wissenschafft Zeugnus geben oder nicht?

So es der Zeugen vorbrachte Wort leiden wöllen oder nicht / als so der Zeug nur sagen wirt / er glaube also/ oder halte darfür/das jenige im Articul begriffen sey wahr/welches eben auch in eim widerigen Fall wahr zunemen.

Quæstio 12.

So ein Zeug jhme selbert in Zeugnus geben zuwider/ oder widerige ding außsaget/ ob er zulässig/ vnd wie solcher Außsage zuhelffen?

Erstlich / ist ein solcher Zeuge / so jhme selbsten in Kundschafft sagen widerig / in rechten zuverwerffen/ doch solchem zubegegnē/ soll der Commissarius einen widerigen Zeugen offtmals vermahnen / daß er sein vorbringen zuvor wol bey sich erwege / sintemal seine erst vorig gethane Außsag mit dieser letzten nit vbereinstimme.

2. Soll er den Zeugen/daß er was gewisses offentlich außsage/im geringsten darzu nit nötigen / sondern sein letzgethane Antwort oder außsage nur schlecht mit fleiß einschreiben.

Quæstio 13.

Wann ein Zeug viel Wort zur sachen nicht dienlich/brauchet/ob er zuverwerffen?

Ja/doch zu vorkommung dessen/soll der Commissarius ein solchen Wäschhafftigen Zeugen gütlich erinnern / daß er bey vorgehaltener Sachen / darauff er Antwort zugeben gefragt werde/ verbleibe.

2. Wo Zeug nicht davon abstünde / soll seiner im Protocolliren oder einschreiben gedacht werden / zusehen / was auff eines solchen waschhafftigen Menschen außsage zugeben sey / dann solcher den Richter in der Sachen Vrtheil zufällen damit nur irrig macht.

3. Wo der Commissarius solches vnderliesse / vnd solche vnnötige Weitläufftigkeit der rede / auff das Papier brechte/würde es jhme viel mehr für ein vngeschicklichkeit/ vnnd das er nur gewinß halben thate/ zugerechnet.

Quæstio 14.

Wie es mit dem Zeugen/so da Trincken / vnd voller Weins/zu halten/ ob er zulässig?

Nein/sondern der Commissarius soll solchen Zeugen mit Wein beladen zur Zeit der Außsage von sich abschaffen/ mit vermeldung / dz er/ so er nüchtern vnd bey rechtem Verstand / auff ein ander Zeit sich wider einstellen wolle.

Quæstio 15.

Was ist dann von dem Zeugen/so Forchtsam/ vnd Zaghafftig / oder zuviel thun vnd frech. Item/ so Wanckelmütig / Zweifelhafftig vnd im reden unbestendig sein/zu halten/ob sie auch verwerfflich?

Bey solchen Zeugen ist der Person eygenschafft wol wahr zunemen / sie mit glimpflichen sanfften Worten davon/wo müglich/ abzumahnen/ wo nicht/ soll es der Commissarius im einschreiben vermeiden.

Quæstio 16.

Wie sollen Krancke vnd von Leib schwache Personen/doch sonsten noch wol bey vernunfft vnd verstand/vom Zeugen Verhörer examiniert werden?

Der Commissarius soll wegen Kundschafft geben zu solchen Personen/sie eydlich anzunemen vnd zuverhören / in jhre Häuser sich verfügen / doch mit der Partheyē Bewilligung vnd adhibition gegenheils adiuncten/der da fleissig wahr nemme/damit nit etwz wider die gebür vom Zeugen verhörer vorgenommen werde.

Eben auff diese weise sollen auch hohes Stands Personen / vnd die so in fürnemmen dignitetten oder würden sind/verhöret werden.

Quæstio 17.

Wann Letztlich der Zeugen Examination volendet / wie soll der Commissarius dieselbe von sich weg gehen lassen?

Er

Er soll einem jeden Zeugen nach seiner verhörung das stillschweigen mit ernst auffertigen/also das er alles das/so er zeugnus weiß vorbracht/in geheim zuhalten/noch jrgent einem was vor eröffnung der kundschafft offenbaren oder mittheilen wolle.

Quæstio 18.

Wie vnd wañ hat die Zweitte/dritte vnd vierdte Dilation der probierung in Commission sachen statt?

Erstlich/wann der Commissarius in der Zeugen examination/oder auch wol zuvor vermerckt/das er die anbefohlene sache innerhalb erster dilation Zeit/wegen grosser Menge der zeugen oder vnd anderer erheblicher vnd verhinderlicher ursache willen nicht verrichten kan/soll er bey zeitten vmb die zweite dilation der probierung bey dem Cammergericht anhalten.

2. Die zweite vnnd dritte dilation der probierung nach gethaner anhaltung bey der Cammer/wenn die hinderniß durch deß Commissarij schreibē oder sonsten erweißlich/daß das Examen innerhalb erster dilation zeit nit füglich verrichtet werden könne/ohn einig bedencken oder beschwernus zugelassen werden/vñ solches auch bißweilen nach deß Richters Willkühr/in dem er nur der Personen vnd sache eygenschafft/so an statt der Sache erkandnus zuhalten ist/betrachtet.

Quæstio 19.

Wann hat die vierdte Dilation zu Probieren statt?

Die vierdte dilation der Beweisthumb hat nirgier statt/sie geschehe dañ mit legalischer solennitet/welche da ist/das der jenig/so sie begeret/erstlich schwere er begere solcher production nit beßhafftiger vnd betrüglicher weise.

Quæstio 20.

Wie hat sich der Commissarius in Transsumptionen der Instrumenten zuverhalten?

Der Commissarius soll in Transsumption oder abcopierung der Instrumenten Privilegien/oder ander dergleichen briefflicher vrkunden wol war nemen/daß er die Originalschrifften fleissig abschreibe/noch jrgend was im abschreiben außen lasse/sondern sie eben in dem Inhalt/wie sie geschrieben sindt/mit fleiß referiere vnd anzeige.

Quæstio 21.

Wessen hat sich der Commissarius zuverhalten/wenn was in den schrifften geschehen/außgetrahet/oder durchstrichen ist?

Wann in den Schrifften etwan eine außschabung/außtragung/durchstreichung oder sonst ein ander mangel erscheinet/soll der Commissarius es nit verschweigen/sondern in der subscription vnnd vnderschreibung dessen fleissig meldung thun/damit dem Richter/wie die sache beschaffen/desto besser bewust sey/vnd worauff er darinn fürnemlich sehen soll.

Quæstio 22.

Wann in Instrumenten vnd andern Schrifften zweyerley oder vnderschiedliche Hände gebraucht worden/wie sich der Commissarius darinn zuverhalten?

In Abcopeyen der Instrumenten oder andern Schrifften/soll der Commissarius fleissige achtung geben/ob sie nur mit einer Handt geschrieben/oder vnderschiedliche schrifften darin sind.

Quæstio 23.

Wie hat sich der Commissarius in Besichtigung der Sigell an den Brieffen hangend/zuverhalten?

Die Secret Jnsigel/so an Brieffen hangen/belangend/soll der Commissarius wol in achtung nemen/was sie für Brustbilder in sich haben/mit was vberschrifften sie einverfasset/vñ ob sie noch vnverletzet vñ gang/oder aber zerbrochen/zerstossen/zerknittschet/verfehret vnd außgeflossen seyen/sintemal nit geringer Betrug vnd falschheit daherō zu außstehen pfleget/da doch der sachen gantzer zweck ein oberzehlten mängeln beruhet/derowegen sie vom Commissario nicht zu verschweigen sindt.

Ende deß dritten Actus oder Termins.

ACTVS IV. SEV TERMINVS.

Der Vierdte Actus oder Termin folget nach der gezeugen verhörung/vnd begreifft der gantzen Sachen Beschluß in sich.

Quæstio 1.

Wann in Commission Sachen alles wol verrichtet/vnd der Commissarius die gezeugen verhöret/was jhme dann ferner zuthun obligt/oder wie er sich endlich verhalten soll?

Der Commissarius soll der gezeugē verhöre sampt deren Außsage fleissig abschreiben lassen/vnnd dieselbe mit hülff auch beystandt deß zugeordneten Notarien wider vberlesen vnd collationieren/damit sie deß Actuirten Schrifften oder den Acten gleichförmig erfunden werden.

Quæstio 2.

Wañ nun der Zeugen verhöre vnd dero Außsage den Actis gleichlautende vbereinstimmet/was dann dem Commissario letzlich weiter zuthun nötig?

Anders mehr nichts/dann das er Commissarius die Zeugen verhöre vñ dero Aussage vnder seinem Jnsigel in vnd außwendig zur notturfft besieglet vnnd wol verwahret/an gebürende orth vberschicke.

Quæstio 3.

Wie pfleget man der Gezeugen verhöre vnnd dero Außsage/wann sie sauber abgeschrieben/versiegelt vberschicket werden sollen/sonsten zunennen?

Ein Rotull/in Latein Rotulus.

Quæstio 4.

Was in eines jeden Rotuli Anfang oder Eingang fürnemblich zubedencken sey?

Dieses: Jn was sachen/solche Commission außgangē/auff was weise dieselbe dem Commissario zuverrichten vberschicket/vnnd was zuletzt in derofelben verhandlet worden sey.

Quæstio 5.

Wie laut dann nun eines Rotuli Anfang vnnd Jngang?

Erstlich sollen die Schrifften an Richter / von deren die Commission außgangen / also formieret werden / vnnd wie jeder Herrschafft der Titel zugeben / hat man sich zuvorderst auß dem Formular allerdings vnnd nach längs zuersehen vnnd zugebrauchen.

Dem Aller Durchleuchtigsten / großmächtigsten / Fürsten vñ Herrn / Herrn N. erwehlten Römischen Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / ꝛc. meinem allergnedigsten Herrn / Entbeut ich N. von N. mein aller vnderthenigste dienste / in schuldigster gehorsam allezeit zuvor an / vnd füge Ewer Keyserlichen Majestät aller vnderthenigst zuvernemen / das in der Rechtfertigung vnnd Sachen / sich an Ew. Keyserlichen Majestät hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht / zwischen dem N. Klägern eins / vnd den N. beklagten / anders theils / vnerörtert haltend / in puncto elisiuorum & declaratoriorum articulorum, an berührtem E. Keys. Majestät hochlöblichen Cammergericht / ein Keyserliche Commission vnnd Befehlbrieff / sampt beygeschlossenen elisiuis & declaratoriis articulis, auff N. N. vnnd mich gestellt / außgangen / aber durch obgemelten N. den Producenten / mir auff den N. tag des Monats N. nechst verschienen dieses nach end stehenden / ꝛc. Jahrs / der minder zahl behändigt / auch derselbig einig zu vnderfangen begert vnd gebetten worden. Welche Keyserlich Commission ich aller vnderthenigst vnd mit gebürender Reuerentz empfangen / vnd lautet dieselb von Wort zu Wort also.

Quæstio 6.

Wie laut dann solche Commissiones?

Für das ander / soll die Commission mit jhrem Inhalt gantz vnnd gar hieher inserieret vnd eingeschrieben werden.

Wir N. ꝛc. Entbieten den Ehrsamen / vnsern lieben besondern M. B. D. vnd A. C. Notarien allhie wohnende / vnsern Gruß / vnd fügen euch zuwissen / das P. von N. eines / vnd sein Bruder F. von N. anderntheils / vmb etliche jhre Spän vnnd gebrechen für vnserm Hoffgericht gegen einander Rechtens verfangen sein / vnd sich P. von N. laut eines Abschieds vnsers Hoffgerichts deß halb außgangē / beybringens vermessen / vnd beyderseits auff euch als Commissarien samentlich gewilliget haben. Hierumb begeren wir mit sondern Ernst / bittende / das jhr an statt vnser / vnd von vnsern wegen / die Personen / so der genant P. von N. zu Zeugnus anziehen / vñ euch benennen wird / für euch gebieten / vnnd F. von E. dem widertheil / ob er sie wolle sehen geloben vñ schweren / euch Fragstück vbergebē / darzu verkündē / vnd für baß dieselbe Kundschafft der Warheit / deß so auff sie gezogen würden / wie recht ist / verhören / jhre sag eigentlich beschreiben / vnder ewern Sigeln beschlossen in rechte vbersenden / vnd alles das thun wöllen / das sich zu verhörung rechtlicher Kundschafft geheische vñ erfordert. Ob sich auch jemand Kundschafft der Warheit zugeben fyerren würde / den oder dieselben mit ziemlichen Poenen der Rechten zwingen vnd beladen / als sich gebürt / vnd wir selbst zuthun hetten / alles vngefehrlich / daran thut jhr vns sonder gefallen. Datum N. vnder vnsers Hoffgerichts zu recht auffgedruckten Secret / auff Freytag / ꝛc.

Quæstio 7.

Wie lauten dann die Articul?

Zum dritten / soll man die Articul einverleiben mit diesen worten / so lautet die eingeschlossene Elisum & declaratorij Articuli also:

Articul in Sachen N. contra N. setzet vnnd saget darnach / ꝛc.

Vnd also solche Articul zugleich durchauß einschrꝛben.

Quæstio 8.

Was folgt weiter nach den Articulis?

Fürs vierdte / nach einverleibung der Articul / soll der Commissarius nachfolgender massen sich verhalten.

Der Gezeugen Namen vnd zu Namen / also:

Dieweil nun berührter Keyserlichen Commission vnd Befelch / ich mich vnderthenigst zu gehorsamē vnd folge zuthun schuldig erkandt / vnd nun dann durch den Producenten N. die hiernach bestimbten Namē der gezeugen ernent vnd zugestelt worden / so hab ich demnach zu erster meiner gelegenheit die bemeldten Zeugē alle auff ein benanten Tag / nemblich auff N. tag / dē N. Monat dieses / ꝛc. N. Jahrs / der mindern Zahl / für mich gehn N. in deß N. Behausung / vnd daselbst in ein besondere Stuben citiret geheischen vnd geladen / auff massen solches mein an sie die gezeugen derohalben außgangen citation ferner außweist / also lautend:

Quæstio 9.

Wie laut die Citation oder Ladung an die gezeugen abgangen?

Hieher soll als dann die Citation an die gezeugen gäntzlich gesetzt werden / wie folgt.

Ich N. vnd nachbemelter sachen verordneter Keyserl. Commissarius / Entbeut den E. E. hochgelehrten / Ehrenhafften / Wolgelehrten vil Ehrsamen nachgenanten Personen / nemblich A. B. C. D. E. F. vnd G. mein gutwillig dienst vnd freundlich gruß zuvor an / vnd füg euch allē sampt vñ sonders zuvernemmen / das in abhangender Rechtsfertigung vor dem hochlöblichen Keyserl. Cammergericht / zwischen dem N. Klägern eines / vnd N. Beklagten / anderstheils / von berührtem Keys. Cammergericht / für vergangenen

genen tagen ein Commission vnd befehl/ neben einschliessung etlicher durch vielgedachten N. daselbst fürbrachter N. Articul/ wie auch dann daßselbige alles zu seiner Zeit zusehen vnd lesen/ fürgelegt werde soll/ zu verhörung ewrer Personen zukommen ist/ hierumb ittere vnd heische ich euch alle/ vnd einen jeden insonderheit/ auß Krafft angeregter Keyserlichen Commission vnd befelche/ daß ihr/ vnnd ewer jeder insonderheit/ auff N. tag/ den N. Mönat schierstkommenden/ Morgens zu früer tagzeit vmb 7. Vhren zu N. in deß N. Behausung/ vor mir erscheinen/ gewöhnlich pflicht vnnd Eydt/ gezeugnus zuerstatten/ vnnd fürther auff angeregte N. Articul/ vnnd Kundschafft der Warheit zugeben/ vnd nicht vngehorsambich außbleibend/ damit deßhalben gegen euch mit gebührenden straffen der Rechten zu Procediren vnd zuhandlen nicht noth werde/ darnach wissendt euch zurichten. Geben vnder meinem zu ende auffgetruckten angebornen Insigel/ auff Dienstag/ &c. Anno/ &c.

Quæstio 10.

Was folget nach gesetzter Zeugen Citation darauff weiter?

Nach solcher Citation der Zeugen/ sol als dann der Commissarius ferners also vermelden:

Solchen angesetzten Tag vnd orth/ hab ich gleichsfahls dem Producenten/ vnd dann auch den gegentheiln beklagten N. ad videndum, si vellent testes iurare, & dandum interrogatoria, denunciret vnd verkündiget/ vnnd lautet nemlich die denunciation an den producenten also:

Quæstio 11.

Wie laut die denunciation an den producenten abgangen?

Hieher soll als bald die denunciation/ wie folgt/ gesetzt werden:

Dem N. N. entbeut ich N. vnnd nachbemelter Sachen verordneter Keyserlicher Commissarius/ mein gantz willig dienst zuvor an/ vnnd füg euch zu wissen/ daß auff ewer bey dem Keyserlichen Cammergericht beschehen/ vnderthenigst anruffen vnnd begeren/ euch wider ewers gegentheil N. zu beweisung etlicher ewerer fürbrachten N. Articul zu zulassen/ vnnd deßhalb Commission in meliori forma zuerkennen/ mir verzückter Tagen vom berürten Keyserl. Cammergericht an Keyserl. Commission/ vnd befelch zukommen vnd vberantwortet worden/ welche ich mit gebührender Reuerentz vnnd Ehrerbietung aller vnderthenigst angenommen/ vnd dieweil ich mich derselben zugehorsamt vnderthenigst schuldig erkenne/ so hab ich darauff die Zeugen/ so mir von euch benent/ vnnd angeben worden/ auff N. tag/ den N. Monat schierstkommende/ für mich gehn N. in deß N. behausung deß Morgens zu früher tagzeit vmb 7. Vhren zuerscheinen/ Kundschafft der warheit auff ewer einbrachte vnd mir gleicher gestalt zukommene N. Articul/ vñ sonst in der gantzen sachen zugeben vnd sagen/ wie recht ist/ für mich geheischen vnd geladen/ auch vorgedachten N. nach außweisung der Commission darzu verkündet/ welchen tag/ Stund vnd Malstatt ich euch hiemit auch verkünde/ ob ihr dabey sein oder schicken wollet die Zeugen vorzustellen/ die auff vnd anneissen/ auch geloben vnd schweren zuschen vnd hören/ auch auff den fall einer oder mehr der Zeugen euch mit Eyds oder andern pflichten zugethan/ den oder dieselbigen/ die Zeit ihres jeden verhör &c. ad hunc actum ledig zu zehlen/ auch sonst alles zuthun/ was recht sein wird/ dann ihr erscheinet als dann also oder nicht/ wird nichts destoweniger mit der Zeugk verhör vnd andern vmbgangen vnd volnfahren werdt/ wie sich das vermög vielberührter Keyserlicher Commission gebühren thut/ das ich euch: haben darnach zurichten/ nicht sollen verhalten/ vñ bin euch zu willigen diensten jeder Zeit geneygt/ Datum N. vnter meinem zu N. fürgedrückten angebornen Insigel auff Freytag/ den &c.

Quæstio 12.

Wie lautet ferner die denunciation an gegentheiln abgangen?

Nach solcher deß producenten denunciation/ soll alßbalt die denunciation vnnd verkündigung an den gegentheil nach folgender massen gesetzt werden/ vnd lautet dieselben an den gegentheil also:

Dem N. entbeut ich N. vnnd nachbemelter Sachen verordneter Keyserlicher Commissarius/ mein gutwillig geflissen dienst zuvor an/ vnd füge euch dienstlichen zuvernemmen/ das auff N. bey Keyserl. Cammergericht beschehen vnderthenigst bitten vnd ansuchen/ ihme in derē gegen euch anhangender Rechtfertigung/ zu beweisung etlicher seiner fürbrachte N. Articul zuzulassen/ auch Commission in meliori forma zu erkennen/ mir verzückter Tagen von gemeltem Cammergericht an Keyserlich Commission sampt angeregten N. Articul/ gleichwol neben mir auch auff andere gestalt: zu verhörung der Zeugen/ so mir N. angeben/ vnd auff solche Articul/ davon ich hiemit Copey sampt der Commission vnd zeugen Namen zuschick/ zuverhören begeret wirdt/ zukommen ist/ welches alles ich mit gebührender Reuerentz vnnd Ehrerbietung aller vnderthenigst empfangen. Vnd dieweil ich mich dann solcher Commission zu ge-

horsamen vnderthenigst schuldig erkenne/ auch demnach vorhabens bin/ die angegebene Zeugē auff N. tag/ den N. Monat schierstkommenden zu früher tagzeit vmb 7. Vhren zu N. in N. behausung/ wie sich angeregter Keyserlicher Cōmission nach gebühret/ mit gelübden vñ Eydē auffzunemmē/ vnd fürter der gebühre zu volnführen/ so verkünde ich euch hiemit solchen tag/ Stundt vnnd Mahlstatt/ damit dieselb/ ob sie wöllen/ als dann durch ihre gewollmechtigte gewalthaber erscheinen/ zu sehen vnnd hören/ die Zeugen auffnemmen/ geloben vnnd schweren/ auch Fragstück zu vbergeben/ vnnd im Fall der Zeugen einer oder mehr euch mit gelübden oder andern pflichten zugethan/ den oder dieselben solcher gelübd vñ pflicht allein zu dieser verhör/ & ad hunc actum zuerlassen/ vnd alles anders zu handlen/ was gebürlich vnd recht ist. Dann es erscheinē also ewer gewollmächtigte Befelchhabere/ oder nicht/ wird nichts destoweniger mit solcher auffnemmung vnd anderm/ rechtlicher gebühr nach durch mich volnfahren werden/ darnach habendt ihr euch zurichten. Datum N. vnder meinem auffgedruckten/ &c.

Quæstio 13.

Wie laut der Memorialzettel der Zeugen?

Nach solcher dem gegentheil beschehener denunciation/ soll der Commissarius oder Zeugen verhörer den denckzettel/ so den Zeugē soll zugestellt werden/ vermelden/ vnd beysetzen/ wie folgt:

Der Denckzettel/ so nach verlesener Citation/ allen vnd jeden Zeugen insonderheit zugestellt vnd gegeben worden/ lautet also:

Ihr zeugen N. N. wollet eingedenck sein/ in Sachen zwischen N. Klägern eins/ vñ dem N. Beklagtē andern theils/ vermög vorgehaltener vnd verkündeter Ladung/ vnd in Krafft Keyserlicher Commission auff N. tag nechstkünfftig/ Morgens früher tagzeit vmb 8. Vhren zu N. in deß N. Behausung/ vor mir N. vnd obgemelter Sachen verordneten Commissario zuerscheinē/ gewöhnlich pflicht vnd Eydt zur zeugnus zuerstatten/ vnd fürter auff dessen von N. einbrachte N. Articul/ vnnd anders diese sachen belangendt/ so viel ihr dessen von mir befraget werden/ ewers wissens Kundtschafft der warheit zu geben/ vnd nicht vngehorsamlich ausseblieben/ damit deßhalb mit gebührender straff gegē euch zuvollnfahrē nicht noth sey/ vrkundt mit meinem gewöhnlichen Bitschier zu end verwahret/ vnd geben auff N. &c.

Quæstio 14.

Wie soll sich ein Commissarius nach Insinuirung der citation/ denunciation vnd gedenckzettel ferner verhalten?

Nach solchem gedenckzettel soll der Zeugen verhörer von wegen hievoriger citationen vnd verkündigungen/ also nachfolgen vnd vermelden:

Diese vorgeschriebene citationes/ denunciationes vnd gedenckzettel/ seindt durch einen meiner darzu insonderheit beeydigten Botten/ &c.

Oder so der Commissarius oder Zeugen verhörer Diener oder Schreiber hat/ also:

Diese vorgeschriebene citationes/ denunciationes vnnd gedenckzettel/ sindt durch einen meiner deßhalben beeydigten Diener vnnd Schreiber N. N. beyden Partheyen/ vnd dann auch den gezeugen/ die sich dann gehorsamblich zuerscheinen erbotten/ an orth vñ endt/ dahin sie gehörig gewesen/ gebürlich insinuiret worden/ wie er mir dañ dessen zu seiner Widerkunfft gebürliche Relation gethan hat.

Nota: ist es dann sach/ daß etwan dem Botten/ oder diener/ &c. nicht allein vom Producentē/ sondern auch vom gegentheil vrkunden seiner beschehener Insinuation vnd verkündigung gegeben wirdt/ so soll solches nach den worten: Relation gethan hat: also vermeldet werden:

Vnd dann wann beyde Partheyen nothwendige recognitiones fürgelegt/ vnd als dañ solche recognitiones vnderschiedlich nach einander/ als anfänglich deß producenten/ vnd folgents deß gegentheils vnd Zeugen Recognition oder vrkundt einverleibet werden.

Quæstio 15.

Wie laut deß producenten Anwalds habender gewalt?

Wo nun solches also beschehen/ soll der Commissarius oder Zeugen verhörer ferner also vermelden.

Als ich nun auff obbestimbt tag vnd Mahlstatt deß erscheinens/ beyde der Partheyen vnd dann der gezeugen erwartet/ ist anfänglichs im Namen vnnd von wegen der producenten erschienen der Ehrnhafft N. N. in Krafft eines habenden gewalts/ den er als dann zuverlesen vbergab/ erschient/ vnd laut angeregter gewalt also:

Ich N. N. bekenn offentlich/ vnd thue kundt allermenniglichen mit diesem Brieff. Demnach ich von N. vnnd in dieser sachen Keyserlicher Commissari/ &c. meinen gutē Herrn vnd freund auff nechstkünfftigē N. tag zu früher zeit vmb 7. Vhrē allhie zu N. in deß N. Behausung anzukommen/ ob ich die zeugen/ so von mir/ entgegen vnnd wider die N. zu beweisung meiner vbergeben

ben N. N. Artical/ wollen sehen auffnemmen/ geloben vnd schweren/ vnd die benante Zeugen/ so die nur mit pflichten vnnd Eyden zugethan/ vnd verwandt weren/ ihr pflicht biß zu derselben Außsag ledig zuzehlen/ ꝛc. citiret worden. Vnd aber ich auff solchen angesetzte Termin/ anderer meiner obligen vnnd ehehafften verhinderung wegen nicht erscheinen kan/ die gemelten Zeugen fürstellen/ sehen/ auffnemmen/ geloben vnd schweren/ daß derwegen ich meinen vollkomen Mache vnd gewalt hiemit zugestellt/ vnd vbergeben haben will/ vbergebe auch den hiemit in bester Form rechtens/ als ich immer thun soll/ kan oder mag/ in vnd mit Krafft dieß Briefs/ meinem diener vnd Schreiber N. N. (oder Anwalden) zeigern dieß/ der gestalt/ das er soll auff obernanten examinibus von meinetwegen alle zu N. in gedachtes N. Behausung/ vor gedachtem Herrn Keyserlichen Commissario erscheinen/ meine Zeugen/ so ich derowegē fürstellen solt/ oder möchte fürstellen/ auffnemen/ geloben vnd schweren/ vñ so der einer oder mehr mit pflichten vnd Eyden mir zugethan vnd verwandt/ dieselben ihrer pflicht biß zu ihrer Außsag ledig zehlen/ auch den Eyde vor gefährde/ vnnd sonst einen jeden ziemlichen Eyd/ da es von nöten sein würdt/ in mein Seel schweren/ vñ derwegen alles das handlen/ thun vñ lassen/ so die Notturfft hierin erfordert/ vnd ich selbst Persönlich zugegen were/ handlen/ thun oder lassen solt/ kondt oder möchte. Ob auch der gemelt mein diener vnnd Anwaldt mehr gewalts dann hiemit begriffen/ notturfftig würdt/ auff wz meynung der sein soll/ denselben allen will ich ihme jetzo als dann/ vnd dann als jetzo/ als were der mit außgetruckten Worten hierinnen begriffen/ hiemit zugestelt vnd vbergeben haben. Gerede vnd versproche auch mit guten trewen an Eydtsstatt/ alles das/ so hierinnen von obermeldtem meinē diener/ Schreiber vnd Anwaldt/ gehandelt würdt/ angenem/ wahr/ stätt/ fest vnd vnverbrüchlichen/ auch ihne der Bürden dieser Anwaldtschafft halben schadloß zu halten/ bey verpfandung meiner haab vnnd güter/ liegend vnd fahrender/ gegenwertiger vñ zukünfftiger/ nichts außgenomen/ so viel hierzu von nöten/ ohn alle gefährde. Vnd deß zu offem vnd warem vrkund hab ich mein angeborn eygen Insigel offenlich zu end dieser Schrifft thun trucken. Geben vnd geschehen/ ꝛc.

Nota dieser gewalt soll als bald von Wort zu Wort nach ein ander einverleibet werden.

Quæstio 16.

Wie lautet gegentheils Anwalts haben der gewalt?

Fürther so der gegentheil auch ein gewalthaber abfertigt/ dasselbig also vermeldet.

Aber im Namen N. erschien N. vbergab gleichfahls seinen gewalt/ welcher also lautet:

Dañ als bald den gewalt von Wort zu Wort als es obbestimbt/ also zusetzen:

Wir N. N. ꝛc. bekennen vnd thun Kundt/ ꝛc. Nach dem vns verschienener tagen von N. vnd nachbenanter Sachē Keyserln. heim Commissario ein Ladung zu kommen/ in sachen anhangender Rechtfertigung etlicher hafengarn halben/ sich zwischen N. als Klägern eins/ vnd vns Beklagten/ andern theils/ am Keys. Cammergericht noch vnerörtert haltende/ dē N. schierstkommenden Tag jetzigen Monats N. zu frühe tagzeit zu N. zu erscheinen/ vnnd vermög der Keyserl. Commission zuhandlen/ ꝛc. Daß wir demnach den N. in berührter Rechtshandlung zu vnserm sönderbarn Anwaldt vñ Syndicum verordnē/ wie wir ihm dañ auch als bald hiemit vnnd vermög dieses Briefs/ vnserm/ gantz vollkommen gewalt vnd macht befohlen auff vnnd vbergeben haben/ von vnser vnd gemeiner statt wegen vor obgemeltem Herrn Keyserlichen Commissario auff angesetzten Tag zuerscheinen/ deß von N. Zeugen zuhören vnd sehen fürstellen/ auffnemmen/ geloben vñ schweren/ dā auch briefliche vrkundt/ oder andere documēta fürgelegt/ an schrifften vnd Sigeln zu recognosciren/ vnser Fragstück/ mit dem einverleibten Protestation zu vbergeben/ vorzubehalten/ einen Notarium dem examini zu adiungiren/ den selben jnner der Zeit solcher Verhör vñ adiunction/ auch die Zeugen/ da hero einer oder mehr vns vnd gemeiner vnser statt mit dienerschafft/ pflichten vnnd Eyden verwandt weren/ solcher jhrer dienst-pflicht vnd Eyde/ so lang vñ viel diese Verhör vnnd handlung betrifft vnnd wehret/ ledig zuzehlen/ vñ sonst alles anders zuthun vñ zulassen/ das wir eygner Person handlen/ thun vnd lassen solten/ könten oder möchte/ vñ der sachen nothwendigkeit erfordert: ob auch obgemelter vnser Anwaldt mehrers gewalts/ dañ hierinnen begriffen ist/ notturfftig sein solte/ wie auch der wer/ denselben wollen wir jhm als baldt in einer gemein erstattet/ vnd jhnen damit in bester vnnd bestendigster Form rechtens auch abgefertiget haben/ mit dieser außtrucklichen versprechung/ was also mehr benanter vnser Syndicus gehörter massen handlen/ thun vñ lassen wirdt/ solches alles stett/ fest/ auch deßhalb jhn aller ding schadloß zuhalte/ bey verpfdung gemeiner vnser statt/ hab vnnd gütter/ so viel die notturfft erheischet/ trewlich vnd vngefehrlich. Dessen zu warer vrkunde habē wir vnser statt Secret Insigel zurück auff diesen gewaltsbrieff wissentlich fürgetruckt.

Der geben ist auff
N. ꝛc.

Quæstio 17.

Wañ nun beyder Partheyen deß Producenten vnd gegentheils Anwaldte habende Gewälde auch inserirt vñ verlesen/wessen der Commissarius sich ferner darauff zuverhalten?

So nun also beyde Gewäldt inseriret worden sind/ soll der Commissarius/was beyde Parth ferners fürbringen/ vnderschidlich nach einander vermelden/ vnd so der Producent was fürbringt/ oder fürbringen lassen/alsso anzeigen.

Nach verlesung beyderseits Gewölt/ vnd als dieselben zu diesem actu für genugsam respectiuè von beyden theilē/auch mir dem Commissario gehalten worden/ hat Producirender Anwalt die Zeugen/ welche gleichsfals alle außerhalt (nota/auff den Fall es beschicht/) N. vñ N. welche sich zum theil mir dem Commissario (so fern er andes dessen wissens hat) bewuster Herrn geschäfft halben/entschuldigt/ vñ in jhrē/ heußlichen Wohnungen sich zuverhören gebetten auch gehorsamlich erschienen/ fürgestelt/ dieselben soviel deren seinem Herrn vnnd Principaln mit dienst/ Bürgerlichen oder andern pflichten zugethan weren/ aller jhrer pflicht/ Eydt vnnd verwantnuß: jedoch allem zu diesem actu vnnd zeugen verhör/so viel sie dieselben an jhrer Außsag verhindern möchten: ledig gezehlt/vnd darauff jnhalt der Commission/ vnnd nach Außweisung der rechten zuverhören begert/ wie er dann dieses vnd alles anders zu mein deß Commissarij discretion gestelt haben wolt.

Quæstio 18.

Nach deß Producenten oder seines Anwalds fürbringung was der Commissarius als dann weiter thun soll?

Nach solchem alsbald/was der gegentheil Anwalt fürbringt/ vermelden/als erempel:

Alsso hat darauff N. nach beschehener Production vnnd ledigzehlung/ sich jnhalt seines gewalts vngefehrlich dahin vernemen lassen/ daß er anfenglichs die fürgestelten Zeugē/ so gegenwertig stunden oder abwesend weren/ so viel dieselben seinem Herrn vnnd Obern mit Bürgerlichen oder andern pflichten zugethan weren/ derselben jhrer pflicht zu dieser verhör auch wolt erlassen haben/ vbergab darauff seines Herrn Principal vñ Obern Fragstück/ mit bitt die gezeugē nicht weniger auff die Fragstück/ dañ auff die N. Articul zuverhören. Dañ da solches wieder sein verhoffen nicht beschehen solt/ wolt er jhme hiemit seines Herrn Notturfft vñ einrede wie auch gegen der Zeugen Außsag vñ Personen: in allweg vorbehalten haben.

Nota: So dann dem examini ein Notarius adjungirt wirdt/als bald auff hinvorige einredt anzeigē/ als folget:

Nach dem auch/ vnd zum andern/ die Commission seinem Herrn vnd Obern außtrücklich zuließ/ einen vnpartheyischen Notarium dem examini zuzusetzen/so wolt er seines Herrn vnnd Obern Stattschreiber/dē Ehrnhafften N. hiemit zugesetzt vnd adjungiret/denselbē auch aller seiner pflicht vnd Eydt damit er seinem Herrn vnd Obern zugethan/ledig gezehlet vñ erlassen haben/ mit bitt/ denselben alsso auffzunemmen vnd befohlen sein lassen.

Auff den Fall alsso etliche Zeugen noch nicht erschienen vnnd abwesendt weren/ mag diese einrede also bald darauff folgen/ als in diesem nachfolgenden exempel zu sehen.

Zum dritten/ nach dem der Zeugen etliche jetzund abwesendt/ vnd seiner gelegenheit nicht sein wolt/denselben vnd einen jeden insonderheit nach zureitē/so wolt er die sach mir dē Commissario/ vnd dem Herrn adiuncto derselben aller gebür nach mit pflichten vnd Eydten zubeladen heimgestelt haben. Welches alles Producirend Anwald in gleichē durchauß angenommen vñ bewilliget/ vñ lautē die vbergebene Fragstück alsso:

Quæstio 19.

Wie sollen die interrogatoria oder Fragstück vom gegentheil gestellet werden.

Nach solchem sollen dann alsbald die Fragstück gesetzt werden/ vnnd gäntzlich gleich einschreiben alsso:

Vor euch dem Ehrnvesten/ &c. Nach dem klager sich einer vermanten beweisung vnderstanden/auch etliche N. Articul darauff vbergeben/ als will beklagter hie gegē sein gebürliche/ rechtmessige Interrogatorią oder Fragstück vbergeben vñ einbringen/ dienstlich bittendt/ die ernenten vnd vorgestelte gezeuge nicht weniger dann auff gegenthails Articul zuvercydten/ vnd jeden in sonder heit darauff zum flissigsten zubefragē/ vñ eines jedē sage/ deß gleichen alle vñ jede eingebrachte documenten/ schrifft vñ urkundt vom anfang biß zū ende eygentlich vñ trewlich auffzuschreiben/vnd ad acta zu referiren vnd sonstē allenthalbē hierin zuverfahrē wie sich nach ordnung der rechtē gebühret vñ geschehen soll/ vnd im Fall solches nicht alsso geschihet/ wil er von nichtigkeit & de nullitate processus & examinis bedinget/ vnd darin keines wegs zuwilligen protestirt habē/ so will auch beklagter insonderheit jhme hierin̄ wider d' zeugē Person vñ Außsage nach eröffnung der Zeugnus/ seiner rechtlichen Notturfft nach zu excipiren/ vñ dargegē so es von nöttē sein würde/ seine gegē beweisung vnd testes reprobatorios zuführen/ vnd zugebrauchen vorbehalten/ vnd deß wegen offentlich vnd zierlich protestirt haben. Anfänglich aber wöllen examinatores oder verordnete Commissarien neben dem Notario adiuncto die Zeugen zuvor vnd ehe dañ dieselbigē jhre Außsage vnd depolition darthun/ deß meineyds vñ der grossen gefehrligkeit/ so darauff stehet/ auffs getrewlichste erinnern/ wie dadurch Gott der Richter vnd die Partheye betrogen wirdt/ vñ d3 Gott der allmechtige eine Manеydt hie zeitlich vnd dort ewiglich straffen wöll. Vnd zum ersten

soll

soll Zeug gefragt werden / ob er in geistlichem Bann oder acht sey.

2. Wie alt / wes Stands / vnd wie reich er sey.

3. Was sein gewerb vñ handthierung / wañ / wo er geborn / vnd wie er sich gehalten.

4. Ob er einer offentlichē Mißhandlung / todschlags / Ehebruchs / oder anders schuldig sey.

5. Ob sich die Zeugē zuvor mit zeug anführern / oder vnder einander selbst vnderredet / was ein jeglicher vber die vorgehalt Articul zeugen soll.

6. Ob er einer Parthey nit Sibschafft oder Magschafft / Schwägerschafft / gesellschafft / gemeinschafft / Bündnis / Dienstbarkeit / Schuldē oder andere weiß verwandt oder verhafft sey / vnd wie.

7. Ob er von eynicher Parthey oder jemande gebetten / erinnert / gelehrt oder vermahnet sey / wie / warumb / was er sagen soll.

8. Von wem oder wie.

9. Ob er sich mit jemandt hette vnderredet / was vnd wie er sagen soll.

10. Ob er seiner sachen / darumb er sagen soll / wisse oder verhoffe etwas zugenieſſen oder entgelten.

11. Ob er zur wider Parthey kein vngunst hab.

12. Ob er in dieser sachen gelt oder geschenck genommen.

13. Ob er jedem theil seines Rechtens gönne / vnd welchen er am liebsten wolt obsiegen / oder den gewinst der sachen am meinsten gönne.

14. Ob er in dieser sachen gerathen / oder wz angestifftet habe.

15. Ob er sich selbst zum Zeugen angeben hab / oder durch andere anzeigen angericht vnd verursachet habe.

Besonder Fragstück: zum erstē / so der Zeuge auff den 1.2.3 Articul wahr sagen würde / soll er vmb vrsach seiner wissenschafft mit fleiß gefraget werden / vñ zuvor auß / wo von er so eygentlich vnd gewiß were / das dem also.

2. Welche Zeit es geschehen.

3. Wer darbey gewesen. Dieſe vñ dergleichē Fragstück stellet Beklagter in d' H. examinatorn oder Commissarien geschicklichkeit vñ Legalitet ferner zuverbessern / vnd zu erteindiren anheim / mit sonderlicher bitt / da zeug ein oder mehr Articul verneinen würde / soll er auff dē oder dieselbigen / weiter nicht gefragt noch verhöret werdē.

Quæstio 20.

Nach dem gegentheil seine Fragstück vbergeben / wie soll sich der Commissarius ferner verhalten?

Nach dem allem soll der Commissarius oder Zeugen verhörer einer adjungirer werden: mit pflichten vnd Eyde / in beysein beyder Partheyen beladen vnnd schweren lassen / vnnd solches / wie folgt / im examine als bald nach den Fragstücken setzen / also:

Als ich nun beyde theil nach nottursft gehört / hab ich darauff die gezeugen / deßgleichen auch den zugeordneten adiunctum mit pflichten vñ Eyden aller gebühr nach beladen / welche pflicht vñ Eyde sie also leiblich / in beysein beyder Partheyē erstattet / nemlich die gezeugt / das sie wolten in dieser sachen ein lautere warheit sagē / niemandt zu lieb noch zu leidt / vnd hierinnen nit ansehen / gab / mieth / geschenck / feind: oder freundschafft / oder sechts anderst / so sie daran verhindern / wie sie deſſen einest am jüngſte tag Gott dē allmechtigē rechenschafft zu gebē gedechten / vñ daß der Notarius / das er sich / wie einē Notario gebürt / in diesen sachen verhalten / keinem theil vor eröffnung dieses examinis / die Außsag weder geschrifftlich / noch mündlich eröffnē wolte.

Quæstio 21.

Nach dem die Zeugen vnnd adiunctus Notarius mit pflichten vnd Eyde beladen / weß sich der Commissarius weiter zuverhalten?

So nun solches / wie erzelt / also beschehen / so soll als dann der Zeugen sage vnderscheidlich nach einander folgen / vnd zu fordenst den Titul derselben mit den worten: Folgt der Zeugen sagē / setzen / vnd fürther in der zahl der Zeugen ordentlich nach einander / vom ersten biß zum letsten fortfahren / vnd habe also ein exempel: wie die Zeugen verhöret werden / allein zu besserm bericht vnd vnderweisung der jungen angehendē vnerfahrnen schreibern / vnd sonsten keiner andern gestalt / wie auch daß ganz examen denselben allein zu vnderrichtung: mit vorbehalt eines jeden daß verstendigē verbesserung angefangen / beschicht / hieher gesetzt / als ein exempel.

Anfänglichs soll dem Zeugen die gemeine Fragstück fürgehaltē / vñ was er darauff saget / ordentlich / deutlich / vñ fleissig auffgeschrieben / vnd im anfang seiner sag also gemeldet werden.

Der erste Zeuge.

N. N. dieser verhörder erste zeug / ist auff hievorgehabte pflicht vñ erstatten Eyd des schweren Meinevdes auffs ernstlich / st ermöret worde / der sagt auff vorhaltung der gemeinen Fragstück / er wohne zu N. sey ein N. zu N. vmb die N. jahr alt: laß sich seines reichthumbs benügen sey mit im Bann oder Acht: sey deß Producenten Schwager: zu solcher sachen Kundschafft zugegen nit geberē / oder angelernt / auch einige Schenck nit gegeben worden: wisse oder verhoffe dieser sachen vnnd seiner Kundschafft sage kein gewinn / Nutz / oder vortheil zu haben: sey keine abgünstigkeit einem so viel als dem andern: hab sich mit seinen Mitzeugen / wz oder wie er zu Kundschafft sagen soll oder wolle / nit vnderredt / oder vereinigt / vñ gönne dē / so sug vñ recht zur sachen das recht / vnd weiter auff andere gemeine Fragstück wol vñ vnpartheyisch geantwort.

Nota: werden aber gemeine Fragstück vom gegentheil dem Commissario vbergeben / so soll vnnd mag dasselbig von einem Puncten oder Fragstück zum andern ordentlich nach einander verhört / vñ ihr Außsag getrewlich gesetzt werden.

Wann nun der Zeug also auff die gemeine Fragstück verhört / vnd dasselbig auffgeschrieben worden / soll der Commissarius deß Producenten Articul in der Ordnung / wie sie gesetzt sind / ordentlich von einem Articul zu dem andern die Zeugen mit allem fleiß verhören / vnnd da der Zeug einen oder mehr Articul

wahr sagt/vnd vrsach seines wissens/ꝛc. gefragt/vnnd derselben Außsag zum gerewsten/als nach folgt/eingeschrieben werden.

Auff den ersten Articul anfahendt: Anfenglich setzt vnd sagt/ꝛc. Sagt der Zeug/das derselbig wahr sey/ꝛc.

Auff dē 2. Articul anfallendt: Item/ist wahr/das/ꝛc. sagt Zeug denselben/ꝛc.

Was er zeug dann fur Anwort darauff giebt/mit fleiß auffgeschrieben/vnd also von einem Articul zum andern durch auß vom ersten biß zum letzten fort fahren Allein soll vnd kan ich hierneben nicht verhalten/dz etwan nicht allein vom gegentheil bestellte Fragstück auff die Articul/sondern auch etwan vehn Producenten/oder derselben Anwaldē Specification schrifften/welche vnnd was Personen/ꝛc. auß jeden/vnnd auff welchen Articul verhöret werden sollen/vbergeben wirdt/ꝛc.

Da sich solches nun begiebt/sol der Commissarius fleissig achtung haben/auff welchen Articul die Fragstück gestellt/examiniert/als wañ die besondere Fragstück auff den 1.2.3.4. oder mehr Articul gestelt weren worden/soll man mit ermelden Articuln biß auff den letzten fort fahren/vnnd als dann nach demselbigen als bald die Fragstück auff solche Articul gestelt/vor die hand nemen/vnd die Zeugen darauff verhören/vnnd also dem examinirn/wie folgt/einverleiben/

Besondere Fragstück/vnd sonderlich auff den 1.2. 3.4. 5. 6. 7. vnd 8 Articul.

Auff das erst besondere Frägstück/anfahendt: Item/ob nicht wahr/ꝛc. Antwort zeug das inhalt desselbigen durchauß wahr sey/dañ er selbsten/ꝛc.

Auff das ander besonder Fragstück/anfahend: Item/ob nicht wahr/ꝛc. Antwort Zeug/es sey/ꝛc.

Was er dann zum für Antwort giebt/fleissig auffschreiben/vnd also/wie oben mit den Articuln vermelt/fortfahren/ꝛc.

Wann dann der zeug also auff alle Fragstück verhöret/vnnd solches auffgeschrieben worden/soll man den Zeugen beym 9. Articul widerumb anfahē zu examinirn/biß er auff alle Articul vñ behendiger Specification/ꝛc. verhört worden/also:

Auff den 9. Articul anfahendt: Item/ist wahr das nichts/ꝛc. sagt Zeug/Er/ꝛc.

Was er dann sagt mit fleiß auffschreiben/vnd also/wie oft vermeldt/biß zum Ende aller Articul vnnd Fragstück furfahren.

So der Zeug also gänzlich auff Fragstück vnd Articul verhört/soll jhme Zeugen das stillschweigē auffgelegt/vnd also nach seiner sage/wie folgt/eingeschrieben werden/also:

Vnnd hat Zeug hiemit sein sag beschlossen/vnnd ist jhme gebührendt stillschweigen biß zu rechtlicher öffenbarung auffgelegt worden.

Quæstio 22.

Wessen hat sich ein Commissarius nach der Zeugen verhör vnd fleissiger auffnottrung in ein Protocoll/noch ferner zuverhalten?

Wann nun die Zeugen alle verhört/vnnd in ein Protocol oder examen fleissig aller dings auffgeschrieben worden/soll es zu ende desselben nachfolgender massen an Richter geschrieben/vnnd verschlossen vnder seinem/oder jhrem/ꝛc. Insigeln: jnhalt der Cōmission vberschickt werden/also:

Wann nun/allergnedigster Herr/diese sachen vnd handlungē alle vor vnd durch mich/wie obgemelt/also ergangen vñ verrichtet worde/auch die gezeugē alle/das diß/wie vorgemelt/jhr endliche Kündschafft/darauff sie auch biß an jhr end vor harren wolten/bey jhrem Eyde vñ Seelen Seeligkeit nach genugsamer erinnerung erhalten/so hab ich demnach E. Keyserl. Majest. allergnedigstem gefehlē befelch zugehorsamē/ich solches alles in gegenwertige Form gebracht/vñ mit meinem angebornen Insigel/ꝛc. vñ außwendig zur Notturfft besiegelt vnd verwahret. Thue derselben E. Keys. Majest. solches alles also verwahret vbersenden/vnd zu derselbē gnaden mich aller vnderthenigst befehlen.

E. K. M.
Aller vnderthenigst
gehorsamer
N. N. ꝛc.

Quæstio 23.

Wie soll sich ein Adjunctus/so ein Examini vnd Zeugen verhörung geordnet worden/zu ende eines Actuls verhalten?

So nun solches verricht/vnd etwan dem examini vnd Zeugen verhört ein Adjunctus zugeordnet vnd gesetzt worden/soll solcher Adjunctus der Zeugen sag vnd allehandlung neben vñ mit dem Herrn Commissario fleissig in ein sonder Protocol auffschreiben/nachfolgents solches mit gedachtem Herrn Cōmissario collationiren/auscultiren vnnd verlesen vnnd nach solchē sich nachfolgender gestalt vnderschreiben/vnnd sein angebern Insigel neben deß Herrn Commissarij Insigel auffdrucken.

Vnd dieweil ich N. N. dieser Keyserl. Commission sachē adiungirter Notarius: vel in sachen Adjunctus bey fürstellung/auffnemung/beeydigung vnnd abhörung aller obgemelten Zeugen gewesen/jhre Außsag/auch andere obgemelte verhandlung mit helffen beschreibē/vñ folgends dasselbig/wie es in diß Actul durch dē Herrn Commissarium verfaßt vnnd mundirt worden/mit jhme dem H. Commissario auß den originaln protocollen helffen collationiren/solches alles nicht anders/dañ wie es sich in der warheit zugetragen/vnd sonst vnder beyden Protocollen nach/vñ das wenigst in effectu/gantz vnd gleichlautend/gerecht vnd gemeß befunden/auch bey beschliessung desselbē gewesen/hab ich deß zu vrkundt mein angeborn Insigel allhier thun auffdrucken/vnnd mit meiner eygen hand vnderschrieben.

N. N. Notarius vnd in dieser Keyserl.
Commission sachen Adiunctus ꝛc.

Demnach

Demnach will ich also von verhörung der Zeugen/ nach meinem vermögen/ fürgliche fürbildung vnnd meldung gethan haben/ der zuversicht/ es werden sich junge angehende Schreiber: der ich noch selbsten taglich zu lernen bezer: vnd da auch etwan in verhörung der Zeugen/ von beyden Partheyen: dann die beweisung vermög der rechten mancher hand: briefliche verlunden/ Instrumenten/ vnnd anders/ &c. fürbracht werden solt/ nun mehr dasselbig wol abzucopiren/ die originalia wider hinuß zu geben/ vnnd folgends in das examen/ vor Anfang der Zeugen verhöre zu ingrossiren/ desgleichen derselben beyden fürtragen/ &c. vor Anfang der Zeugen sage auffzuschreiben wissen.

Ende deß vierten Actus oder Termins ein ganze Form eins Rotuls in sich begreiffend.

Folgen allerley Commissiones, Mandata vnd gewalt Commissien Sachen.

Forma 1.

Commissio Kundschafft zuverhören.

Wir N. N. Embieten vnserm lieben getrewen N. vnsern Gruß vñ gnade/ vnd fügen euch darzu zuwissen/ das N. an einem/ vñ N. andern theil/ vmb etliche jhre Spän vnd gebrech rechts vor vnser Hoffgericht gegen einander verfangen sein/ vnnd N. sich laut eines abschieds gemeltes vnsers Hoffgerichts/ deßhalb außgangen/ beybringens vermessen/ vnd beyderseits auff dich als Commissarium gewilligt/ begeren darumb an dich/ mit sonderm ernst/ du wollest an vnser statt vnd vnsernwegen/ die Personen/ so der genant N. N. zu gezeugnis anziehen vnd dir benennen wird/ für dich gebieten/ vnnd N. den gegentheil/ ob er die wöll sehen geloben vnnd schweren/ darzu verkunden vnd fürbaß dieselb Kundschafft der warheit auff sie gezogen wird/ wie recht/ verhören/ die Sage eygentlich beschreiben vnd fürther vnder deinem Sigell beschlossen vns ins recht vbersenden/ auch alles das thun/ das sich zuverhörung rechtlicher kundschafft erfordert vñ erheischt/ vnd ob sich in dem jemands Kundschafft der warheit zugeben sperren oder weygern würde/ den oder dieselbigen mit ziemlichen Poenen der rechten darzu zwingen/ wie sich gebührt vnd wir selbst zuthun heett/ alles vngefährlich/ in dem ertzeigest du vns gut gefallens/ in gnaden zuerkennen. Vrkund/ &c.

Forma 2.

Commissio pro examine ad perpetuam rei memoriam.

Wolgeborner/ &c. Als sich an diesem Keyserlichen Cammergericht ein rechtlicher Streit zwischen den N. als Klägern eines vnnd dem Beklagten anderm theils/ erhalte hat/ vnd von wegen der Beschädigung jhrer Gnad an dem Gräfflichen Sitz zu N. von der Auffrürischē Bawerschafft zugefügt/ welcher thaten sich N. nit ohne vermeintlich zugemessen werde wil/ theilhafftig gemacht/ jhre Statt geöffnet/ die Auffrürischen gedätzt/ getrencket/ selbst Personlich bey der that gewesen/ &c. Wie dann alles in eintzichen vnlauten/ vnd gantz gemelten Positionen in Namen vnnd von wegen obgemelter N. G. H. von N. vermeinter weiß fürtragen/ vnd vielleicht also stillschweigend/ vnd mit entziehung vieleriey Partheyen in solcher vnlauten generaliter auff N. wie gemelt/ auch gezogen werden will/ vnd aber N. sich dieser vnerfindlicher auffla/ wo die anderst auff sich gedeut vnnd gezogen wird/ vnschuldig/ vnd ein solche Vnschuld/ wie N. verhoffe/ vnd zu recht genug ist/ doch außgeschlossen den vberfluß/ wie sich gebürt/ zu beweisen vnnd außzuführen wissen. Nach dem aber die N. viel Zeugen hat/ die solcher Sachen gut wissen tragen/ doch mit schwachheit vnd mercklichem Alter beladen sein/ also das zubesorgen/ vnd nicht vnersehlich ist/ das dieselben Zeugen angezogener meynung halben/ so lang biß in der Hauptversach/ ad terminum probatorium gehandelt/ wird/ leben möchten/ wie dann zum theil geschehen/ das etliche stattliche vnd der fürnembsten Zeugen allein biß in dieser Zeit verfallen vnnd mit Tode abgangen sindt/ vnd aber N. an solcher beweisung nach gelegenheit der Sachen merclich gelegen ist/ vnnd der Weg der beweisung nicht gehindert werden solle. Damit auch in dem N. an seiner zeugschafft nicht abgehe/ sondern die warheit an tag gebracht werden möge: So vbergiebt Syndicus Anwalt in Namen vermelter seiner Principal N. in N. in offenbarung der warheit in bester Form/ wie das von rechts wegen geschehen soll/ nachfolgende Articul: oder beylegende: mit A. bezeichnet/ vnderthenig bittend/ E. F. G. wöllen dieselben ad perpetuam rei memoriam zubeweisen lassen/ vnd durch ein Commission von dem Keyserlichen Cammergericht befehlen/ dieselben mit Eyd zubeladen/ vnnd zuhören/ jhre sag auffzuschreiben/ zuverschliessen/ vnnd verschlossen behalten/ so lang vnnd viel dieselben von seinen Principalen zueröffnen gebetten werden/ E. F. G. richterlich Ampt demütiglich anruffende.

Sequuntur articuli, Vel seorsum positi, vel hic inserti, hoc modo: Erstlich sagt vnd sage Anwalde N. wahr sein/ &c.

Forma 3.

Pro admissione probationis ad perpetuam rei memoriam.

Hochwürdiger/ &c. Wiewol weyland die auch hochwürdige F. vnd H. die Bischoffe zu N. hochlöblicher seliger gedächtnus/ von wegen jhres Stiffts N. je vnd allwegen durch sich jhrer Amptleut/ vnd befelchhaber/ Fron/ dienst/ auch die gewöhnliche Bischöffliche Steuer von einm Hoff/ gemeiniglich der N. Hoff genant/ im Dorff N. gelegen/ vnd dem Closter N. mit den Erbzinsen zustendig/ einzunemen vnd zuempfahē/ in rühwiger possels vel quasi/ vnverhindert meniglich/ gewesen/ vnd sich aber jwischen jetzo regierenden M. G. H. von N. vnd dem Abt zu N. allerley jrrung vnd weiterauffigkeit deßwegen zutregt/ vnd in künfftig noch mehr zutragen/ daher jetzt genante Herrschafften vnnd Partheyen/ wie zubesorgen/ gegen einander in recht erwachsen möchten. Damit dann durch verlengerung der Zeit/ hochermelter M. G. H. der Beweisung/ so S. F. G. vnd dem Stifft zuerhaltung jhrē zustendiger possession/ Gerechtigkeit/ vel quasi/ dienen möchte/ durch Abfterben der Personen/ mit denen solch fürgeben dieser Zeit kan bewiesen werden/ zu S. F. G. vnnd dero Stifft beschwerlichem nachtheil vnd Schaden nicht beraubt werde/ so vbergieb ich/ als genanter N. Fürstlicher Anwalde diese nachfolgende articulos probatorios/ mit vnderthenniger demütiger Bitt/ E. F. G. wöllen in ansehung/ das der Weg der Beweisung im

Rechten

Rechten hoch gefreyet/jedem theil offen stehen / vnnd niemandt es verstrickt werden soll / auch in Betrachtung der gegenwertigen schweren Leuffe / vnnd daß die Zeugen / so fürgestellt werden sollen / in einem fast hohen vnnd grossen Alter seind / also das zu besorgen/ sie in kurz mit Todt abgehen möchten/ wie dann allbereit etliche / so der Sachen wissend gewesen/ hochgedachtem M. G. H. nicht ohne geringen nachtheil schon abgangen/vnd durch den todt hingenommen / ꝛc. Mich im Namē wie obgemelt/mit beweisung berürter Articul ad perpetuam rei memoriam, & ne probationis copia pereat, gnediglich zulassen / vnnd derohalben den wolgebornen N. Grauen zu N. oder in omnē euentum / einem andern ex officio in solcher verhör zu Commissarien verordnen / vnd demselbigen die Commission in meliori forma/ vnnd sonderlich mit der Macht vnd Gewalt verfertigen lassen / das er auch M.G.H.producenten/mit dienst vnd pflichten verwandten Personen in diesem Fall jhrer gelübd vñ verstrickung erledigen möge/in dem allem E.F.G. ꝛc. richterlich Ampt vmb alle hülfflichen mittel der rechē vnderthenigs fleiß anruffend.

Hic recensendi erunt articuli & deinde subiiciendum: vnd Protestirt N. Anwalds hiemit offentlich/so fern die sachen in Rechtfertigung komen / oder wachsen solten/das er S.G.H. von N. vnd dē nachkommen / vorbehalten haben wolle / jhre notturfft in solcher sach / weiter fürzubringē/summariē oder Articuls weiß fürzunemen / vnd sonst was die recht nachgeben oder zulassen/ꝛc.

Forma 4.

Pro commissione examinandorum testium ad perpetuam rei memoriam.

Hochwürdiger Fürst / Keyserl. Majest. Cammerrichter/ gnediger Herr / in der streitigen Sachen sich haltendt zwischen dem Durchleuchtigen hochgebornen F. vnd H. H. N. eines/ vnd N. anderstheils / wiewol N. auff fürbrachte articulirte klag litem contestirt haben solle / so seind jedoch seithero mehrmalen wider etlich andern Herrn D. N. Partheyladung ad procedendum in causa erkent worden/ daher zuvermuthen/das diese Sach noch lang verzogen werden möchte/vnd aber M.G.H. an dieser sachē viel gelegē/ vnd die Zeugen / so deßwegen zuverhören/ alte vnd krancke Männer seind/ vnd sonst jeder zeit der orths sterblicher Läuff halben gröste sorgen / so ist mein/ als hochermelten F. vnd H. N. vnderthenig bitt/ E. F. G. wöllē anfänglich die Articul demnach das Libel articulirt besichtigen vnd dieselbig als erheblich zulassen/ vñ folgends auch nach gelegenheit vñ gestalt der sachē die Zeugen/ wie dann E. F. G. solches auß richterlichē Ampt/ne pars mea in probationibus postea deficere possit, vermög gemeiner geschribenen rechten/ biß Keyserl. Cammergerichts gebrauch vnd gewonheit/ lite nondum contestata/ zuthun vorhaben / commissionem pro examinandis testibus ad perpetuā rei memoriam, in bester Form gnediglich erkennen/ vnd wil derhalben zum Commissario N. ernent haben/bittend/das jhme dem Commissario auch briefflich vrkund / Privilegia vnnd ander gerechtikeit/zu dieser sachē dienstlich/ auffzunemen/ zu transsumiren/ vnd dem Rotulo zu inserirē/ gegeben werd/ E. F. G. hochadelich/ꝛc.

Item/man mag auch begeren / das den Commissarien macht gegeben werde / den Zeugen jhre Eyden/ damit sie dem Widertheil verstrickt/ zu relatiren / vnnd als dann die Warheit zusagen anzuhalten.

Forma 5.

Pro compulsorialibus testibus, qui arbitris non sunt subiecti, zugebieten/zu testificiren vnd documenta zu ediren.

Hochwürdiger / ꝛc. E. F. G. können wir N. vnnd N. in vnderthänigkeit anzubringen nicht vmbgehen/ wie das wir zu rechtlichem Austrag vnnd Erörterung etlicher vnser Spän vnnd jrrung / zwischen vns an einem/ vnd N. am andern theil / von wegen eines Viehtriebs / in dem Holz N. genant/ bey N. gelegen/ beiderseits entstanden für N. vnd N. als Willkürliche Richter begeben vnd veranlast / vnd vor demselben die Sache allbereit so weit getrieben vnd gehandelt / das wir zu beweisung vnserer Articul zugelassen / vns auch von Rechts wegen etliche Commissarien / vnnd dabey diese hiebey gelegte Compaßbrieff zugeordnet vñ mitgetheilet worden. Dieweil dann nun wir als Producenten zu solcher vnserer vorhabendē Beweisung redliche briefliche documenta / Verträg vnd andere erkunden von dem Ehrwürdigen N. Abt vñ Conuent deß Stiffts N. wie auch etliche jh er hindersassen lebendiger Kundschafft notturfftig / die aber ohne vorgehenden bezwang jhrer ordentlichen Obrigkeiten/ꝛc. zu solcher Edition vnnd Kundschafft nicht we den zu bewegen sein: So ist demnach an E. F. G. als deß Stiffts N. an statt Römischer Keyserlicher Majestat vnsers allergnedigsten Herrn ordentliche Oberkeit/ vnsch vnderthänig Bitten/die wollen wolermelten Abt vnd Conuent N. auff die hiebey gelegte Compaßbrieff bey gebürlicher Poen vnd Commination gebreten vñ aufferlegen/das sie auff die obgedachten/ wz. kürtzlichen Richter/oder jr verordneten Commissarien ersuchung vnnd erforderung/ zu stewer der Warheit / die brieffliche vrkunden hinder jhnen gelegen / Darauff wir Producenten vns zu Kundschafft ziehē / gebührlicher weiß erbitten vñ fürlegen/ desgleichen jhre hindersässen zu erforderten gezeugnus anhalten/vnd sich hierinnen zu verhinderung der Warheit vnnd deß Rechten mit nichten sperren / oder sonst widerspenstig/ seumig oder vngehorsam erzeigē/ alles in bester Form/ Weiß vnd gestalt/wie es nach gelegenheit dieser Sachen zum fürträglichsten gebetten vnd erkennt werden soll/kan vnd mag/ hierüber/ꝛc.

Forma 6.

Commissio/ zeugē ad perpetuam rei memoriam zuverhören/ am Keyserlichen Cammergericht außzugan.

Wir Maximilian / ꝛc. Entbieten den Ehrsamen gelehrten vnsern lieben andächtigen N. deß T. vnd Stiffts zu N. vnnd N. zu N. Dechant/ vnser gnad vnnd alles guts. Ehrsame gelehrte liebe Andächtige/ In vnserm Keyserl. Cammergericht hat der Ehrwürdig N. Bischoff zu N. vnser Fürst vnd lieber andächtiger anruffen vnnd bitten lassen / nach dem er die vollnführung deß gerichtlichen Proceß an demselben

vnserm

ſelben vnſerm Keyſerl. Cammergericht / gegen den Ehrſamen vnſern / vnnd deß Reichs lieben getrewen Burgermeiſter vnd Rath der Statt N. vñ widereinſetzung in poſſeſſion vnd gewährte der gerechtigkeiten / vnd Oberkeiten / mit beſetzung Raths vnnd Gerichts zu N. der ſie ſich entſetzt ſein / beklagen / vnnd anders im ſelben handel begriffen / durch ihn anaefangen / durch vnſer ernſtlich vnd Poenlich Mandat abzuſtellen gemüſſiget / wie er auch die auß forcht der Poen abgeſtellet habe / vñ dadurch die Kundſchafft vnd zeugen / der er m derſelben vnnd andern ſachen zuführen nonmuſtig ſey / erkundet werde / vnd darumb vñ darmit ihm ſolch nonmuſtig aezeugnus derſelben halb / vñ durch redtlichen Abgang / vnd anderer juſtehenden nottürfften / ſonderlich dieweil etliche derſelben Zeugen mit Alter vnd Leibs krancheiten beladē ſein / nicht entzogen / noch die warheit vnnd gerechtigkeit verrücket werde / ihn vnd ſein Stifft mit rechtlicher hülff / vnnd ſonderlich nachfolgender Commiſſion / zu verhörung etlicher Zeugen / zuſtimmen / er vnnd ewiger gedechtnus nottürfftiglich inzerſtehen. Wañ ihm nun darauff ſolche Commiſſion erkant iſt / darumb vnd zu förderung der warheit vnnd gerechtigkeit / ſo befehlen wir euch ſamptlich / vnnd eweren jedem beſonder / ſo mit diesem vnſerm Keyſ. Brieff erſucht wird / von Röm. Keyſ. macht auch Gerichts vnd Rechts wegen / hiemit gebierendt / vns wollen / das Ihr die Perſonen / ſo euch von wegen deß genanten Biſchoff N. benent vnd angezeigt werden / rechtlich für euch heiſchet vnnd ladet / der gemelten Statt N. vnd andern denen von Rechts wegē zuverkünden / ob ſie auch darbey ſein oder ſchicken wollen / zuſehen vnnd zuhören die Zeugen anfinemen / gelöben vnd ſchweren / Fragſtück zugeben / vnd ob ſie wider ihr Perſon ieneden hetten / ſich darnach wüſten zurichten / vnd als dann dieſelben / Zeugen in gewöhnlich gelübde vñ Eyd nemet / verhöret ihr ſag / vnd was vor vnd durch euch gehandelt würde / eigentlich beſchreibē laſſet / ob euch ein oder mehr Perſonen zu Zeugen benēt / auff ewer fürgebern nicht erſcheinen / oder ſich Kundſchafft ihres wiſſens zugeben / widern oder ſperren würden / in was ſchein das geſchehe / bey ziemlichen Poenen deß Rechtens zwingen vnd anhalten / das ſie dem rechten vm d warheit zu ſteuwer / ihr geſchworne Kundſchafft ſagen vnd geben / als rechtiſt / vnd ſonſt alles das thun / gebietet vnd handelt / das darm die notturfft vnd ordnung der rechten erfordert / daran thut ihr vnſer ernſtliche meynung. Geben zu N. ꝛc.

Forma 7.

Wir N. von Gottes gnadē / ꝛc. Entbieten dem Erſamē vnſerm lieben andächtigen N. Probſt zu N. vnſer gnad vnd alles gut / Erſamer lieber andächtiger / nach dem vnſer vnd deß Reichs lieber getrewer N. N. von N. in der Appellatien ſachen / darvon er als Appellant / gegen auch vnſern vnd deß Reichs liben getrewen N. N. von N. vnſerm Keyſ. Cammergericht in Rechtfertigung ſchwebet / vnder andern etlich Articul klags weiß embrachi / vnnd ſich derſelben / ſo viel ihme der vom widertheil vernemt würdt / zubeweiſen / doch nu vberflüſſig erbotē / vñ darzu inlaſſē / begert dargegē aber der bemelte N. N. in ſeiner Antwort / durch ſemen Anwalt gethan / etliche derſelben Articul bekant / etliche verneinet / wie du deß alles in beyder Partheyen eingeführten ſchrifften / deren wir die hiemit abſchrifft vnder vnſerm Keyſerl. Siaell verſchloſſen zuſchicken / vernemen würdeſt / vnd dann der gemelt N. N. zu beweiſung ſeiner eingebrachten vnd vermeinten Articul mit Beweil erlaſſen iſt / auch zu vollnführung ſolcher auffgelegten weiſung / dich als Commiſſarium vnnd verhörer der Kundſchafft / vnd von heut dato an / zwen Monat die nechſten Zeit vnd friſt gebenē / vnd mit bewilligung deß gegentheils erlangt hat. Darumb vnd zu förderung der gerechtigkeit / ſo befehlen wir dir von Röm. Keyſerl. Macht / auch gerichts vnnd rechts wegen hiemit ernſtlich vnd wöllen / daß du die Perſonē / ſo dir von wegen deß gemelten von N. als Zeugen benent werden / rechtlich für dich heiſchеſt vñ lat eſt / dem widertheil darzu zeitlich verkündeſt / ob er darbey ſein oder ſchicken wölle / zu ſehen vnd zu hören / die Zeugen geloben vnd ſchweren / ſein Fragſtück zu geben / vnd ob er wider ihr Perſon ju reden hei / ſich darnach wiſſen zurichten / vnd als dann dieſelben Zeugen / in gewönlich gelübd vnd Eydes nemmeſt / auff obgemeld Articul / wie recht / verhöreſt / vnd was alſo von vnd durch dich gehandelt wird / eygentlich beſchreiben laſſeſt / vnd vnder demem Siegell vnſerm Camergericht in beſtimpter Zeit verſchloſſen zuſchickeſt. Ob auch ein oder mehr Perſonen hierinnen zu zeugen benem / auff dem fürheiſchen nicht erſcheinen / oder ſich Kundſchafft zugeben vnd ſagen / ſperren oder widdern würden / in was ſchein das beſchehe / dieſelbige bey ziemlicht Poenen der rechen darzu halteſt vnd zwingeſt / das ſie dem rechten vnnd der warheit zu ſteuwer / ihr geſchworen Kundſchafft ihres wiſſens geben vñ ſagen / wie recht iſt / vnd ſonſt alles anders thuſt / gebieteſt / verbieteſt vñ handeleſt / was die notturfft hierin erfordern / vnd ſich nach rechtlicher Ordnung gebühren wird. Daran thuſt du vnſer ernſtliche meynung / geben / ꝛc.

Forma 8.

Commiſſio in Hoffgerichten bräuchlich.

Wir N. von Gottes gnaden / ꝛc. Entbieten dem Würdigen vnſerm lieben getrewen N. vnſern Gruß vnd gnad / vnd fügen euch zuwiſſen / das ſich jrrung halt zwiſchen vnſern lieben getrewen N. vnd N. derhalb die genanten ſich für vns / als jhren Landesfürſten vnd ordentlichen Richter zu Recht / wie recht iſt / erbotē haben / das aber N. diß alles nit annemig ſein wöllen / in meynung ſein gerechtigkeit in andere wege zuerſuchen vnd einzubringen. Nach dem aber die gedachten N. vermeinten jhrem erbieten genugſam were / in ſorgen / das durch N. abſchlag ſolcher Rechtfertigung anzunemmen ſich die ding verziehen / vnd jr nen jhr gerechtigkeit durch abſterben der Perſonen / ſo der dinge wiſſens hetten / benommen vnd entzogen werden möcht / vnd darumb vns vmb ein Commiſſion erſucht / vnnd gebeten / ſolch jhr Zeugnus zu ewiger gedächtnus zuerlangen vnnd einzubringen / darumb begeren wir an euch / mit ſonderm ernſt befehlend / daß jhr an vnſern ſtat vnnd in vnſerm Namen die Perſonen / ſo die genanten N. in der Sachen zu Zeugen anzeigen vnd benennen werden / für euch heiſchen vnnd erfordern / vnnd N. obgemelt darzu auch verkünden / die Zeugen ſehen geloben vnnd ſchweren / vnnd ob er wil ein Fragſtück geben / vnnd für derſelben Zeugen Kundſchafft der Warheit / deſſen ſo auff ſie gezogen vnnd erwieſen wird / wie recht iſt / verhören /

ren/jhre Sach eigentlich beschreiben / vnder ewerem Sigell beschlossen vns vberantworten / vnd alles das thun wollen/dz sich zu verhörung solcher Zeugnus zu ewiger gedechtnus geheischt vnnd erfordert. Ob sich auch der Zeugen einer oder mehr kundschafft der Warheit obgemelter Maß zugeben / sperren würden/ dieselben mit Poenen deß Rechten zwingen vnd beladen/als sich gebühret / vnnd wir selbs zuthun hetten/ vngefährlichen / an solchem thut jhr vns sonder gut gefallen/gnediglich zubedencken. Zu Vrkundt/rc.

Forma 9.

Pro Commissione, vide supra tit. 1. quæst. 13.

Forma 10.

Commissio subdelegati.

Wir N. von Gottes gnaden / rc. bekennen/rc. Als wir auff inhalt vnsers gnedigsten Herrn / deß Röm. Keysers Commission N. an einem/ vñ N. am andern theil/zu recht für vns geheischen / vnnd deß den letzten vnd endtlichē tag/ peremptorie zu Latein genant/ gesetzt haben / auff N. tag / zu Früher tag Zeit an vnser statt/in den sachen setzen vnd geben/vnd ander/ die wir darzu ordnen werden/allher gehn N. alles nach außweisung vnser Citation darumb außgangen. Vnnd wann wir nun von anderer vnserer Geschäfft wegen/ Persönlich auff dem obgemelten Tag bey den sachen nit sein mögen/ so haben wir vnsern lieben getrewē N. zu Richtern an vnser statt / vñ vnsern Subdelegaten gesetzt/vnd geben jhme deß möge vnd macht/ den Sachen mit andern/die bey jhm sein werdē / nach laut der Keyserl. Commission in der sach nach ordnung rechts thun solten. Jn vrkunde diß Briefs versiegelt mit vnserm auffgetruckten Secret. Datum/rc.

Formā 11.

Gewalt Kundtschafft zunemmen/vnd Leute jhrer Eydte ledig zu sagen.

Wir N. von Gottes gnaden/rc. bekennen/rc. als der Ehrwürdig N. vnd wir / von etlicher vnser gebrechen wegen/nechst zu Recht veranlaßt worden / vnd wir zu solchem Rechte etlicher Kundschafft notürfftig sind. Da haben wir vnserm lieben N. gantz macht vnd vollen gewalt gegeben/vnd geben jhm den in Krafft dieses Briefs / solch Kundschafft von vnsern wegen zu bekommen/zu fordern vnd zu bringen/auch alle die/von den er also Kundschafft fordern/ oder nemmen wirdt/ ob die in gemein oder insonderheit jhr einer oder mehr vns mit gelübden / Eyden oder sonst verbunden oder verwandt sind/also solcher jhrer gelübt/Eydt oder verbündnus an vnser Statt vnd von vnsert wegen in dieser Sach/solch Kundschafft zu geben/vnnd dasselbige gelübde / Eydte vnd verbündnus sie daran nicht hindern sollen/ledig zu sagē. Die wir auch selbs also in dieser Sachen / vnd solch Kundschafft zu geben/ solcher jhrer gelübde / Eyde vnd verbündnus ledig sagen / in Krafft dieses Briefs / alles vngefährlich: vrkundt/rc.

Forma. 12.

Commissio Latina.

Nos Rudolphus Romanorū Imperator semper Augustus, &c. Honestis nobisq; fidelibus Paulo & Petro legum Doctorib. gratiā & salutem, &c. Honesti nobisq; fideles, &c. Cum in causis Ioannis & Marci in Cameræ Imperialis nostræ iudicio indecisa pendēte, ab Actore producti positionales Articuli, quorum copiā sub sigillo nostro cōmunitam vobis transmittimus, ad instantiam ipsius ad probandū fuerint admissi: simulq; imperratum quod vos, aduersaria parte consentsum in hoc præstante, coniunctim & diuisim pro cōmissariis fueritis ordinati: Commissioq; in vos cum potestate transsumendi instrumenta, aliaq; in scriptis producenda documenta: simulq; aduersariæ parti examini ipsi notarium non suspectū adhibendi facultate concessa, fuerit decreta: tempusq; quatuor mensiū: exclusis tū feriis incidentibus: pro expeditione huius examinis iudiciali decreto fuerit ordinatum atque præfixum. Nos itaq; veritatem ipsam promouere partiumq; sumptus minuere cupiētes: vigore prædictę Cæsareæ cōmissionis, præcipimus vobis potestatemq; facimus, quod in præfibato primæ dilationis termino, personas eas, quæ ab Actore pro testibus vobis nominatæ fuerint, coram vobis ad personaliter comparendū, & ad testimonium veritatis, quantū illis de causa constiterit, perhibendū, citetis atq; vocetis: Ad producentis partis petitionem ac requisitionē personas tales, sub quorū manibus & custodia omnia & singula scripta documenta, quæ ad præsentis causæ decisionē facere videbuntur, continētur: ad producendū & exhibendū ea requiratis: eademq; ad vos recipiatis: nomina testium domino aduersario transmittatis: eundēque num testium receptioni, & eorundē iuramentorū præstationi, documentorumq; productioni præsens esse, vel alium sui loco subrogare cupiat: interrōgatoria quoq; dare, vel alia huiusmodi contra hæc in mediū proferre an velit, ad habendā horum omnium notitiam, maturè & primo quoque tempore certiorem reddatis. Post hæc verò testes ipsos consueto iutamento obstringatis: ad causam ipsam facientia documenta atq; scripturas transsumatis: & testes ad recognitionē sigillorū cogatis: necessitas quoq; ipsa si postulet, cū prædictis testib. in loca litigiosa, ad subiiciēdam rem ipsam oculis vos conferatis, eadem attente videatis: Ac insuper testes super omnes & singulos vobis sub sigillo nostro transmissos articulos, & Interrogatoria ipsa, si quæ ab aduersaria parte fuerint producta, in quantū constiterit ea esse admittenda, diligenter interrogetis: ac prout ius postulat, examinetis: depositiones horū, aliaq; huiusmodi omnia, quæ corā vobis & per vos expedita, transsumpta aut peracta fuerint, attenta & diligenti cura litteris mandari curetis: omniaq; prædicta sub sigillo vestro communita, Cameræ nostræ iudicio transmittatis: præcipue vero notarios ipsos vel scribas, qui à partib. vobis adiuncti erunt, aut quorum vos in hoc vtimini opera: ne depositiones & attestationes factas per se vel alios alicui partiū propalare, vel aliter communicare velint, legitimo iuramenti vinculo obstringatis: eaq; omnia vos ipsi non minus, quam alij donec tandē hęc omnia publicata fuerint, sub fido silentio retineatis atq; custodiatis. Si quoq; harum personarum aliqua, aut plures etiam, citatione vestra prędicta, ad perhibendū testimoniū, vel producendum documenta aliasq; scripturas comparere nolint, eosq; contumaciter abesse contigerit: hos omnes quo iustitię & veritati satisfiat, ad perhibendū in hac causa, quantū illis de ea constiterit testimonium: & ad alia omnia, quę ius necessitasq; ipsius

causę

causæ postulabunt, peragendum, sub legitimis iuris præmissis compellatis. In quibus omnibus nostræ à vobis satisfactum erit voluntati. Dat.

Forma 13.

Gewalt deß producenten Zeugen fürzustellen/ vnd dieselbigen deren Eyden/ vnd zu jhren vide supra in actu seu termino quarto quæst. 13.

Forma 14.

Gewalt der gegentheilen/ Zeugen geloben vnd schweren sehen/ auch Fragstück zu vbergeben/ vnnd die Zeugen jhrer pflicht dieser Aussag ledig zu sagen/ vide supra in actu seu termi. 9. quæst. 8.

Forma 15.

Mandatum Kundschafft zunemmen.

Lieber getrewer N. als wir kürtzlich einen Anlaß gehabt gegen N. etc. vmb zuspruch/ so er jetzo oder hernach an dem andern zu sprechen hat/ vnnd wir also vnder anderm demselbigen N. zu versprechen haben/ das Jaggen vff den Wildbann anzustellen/ vnd N. Holtz/ da hyschen wir dich/ vnnd befehlen dir ernstlich von vnsertwegen/ Kundschafft zuerfordern vnd zunemmen/ vnnd geben dir auch gantzen gewalt/ vnnd macht/ in Krafft dieses Briefs von vnsert wegen/ vnd an vnser statt/ wer da von Kundschafft weiß vnnd sagen wirdt/ den oder dieselben/ ob die in ehrlich Weg mit gelübden oder Eyden vns verbunden oder verwandt seyen/ solche Kundschafft zu geben/ vn das sie dir darin nicht hindern sollen/ ledig zusagen/ die wir auch derselben gelübde vnd Eyde darin von solch Kundschafft zusagen/ hiemit ledig zehlen vnnd sagen/ als ob solches hierinn Brunde dieses Briefs verfaßt wäre.

Forma 16.

Mandatum Zeugen verhören zu lassen/ vnd interrogatoria zuvbergeben/ etc.

Wir Ludwig/ etc. bekennen vnd thun Kunde hiemit öffentlich/ Nach dem der hochgelehrte vnser besonder lieber N. als zwischen dem jhn N. vnd consorten, appellanten eins/ vnnd vns/ auch vnsere Richter vnnd Schöpffen in N. appellaten andern theils verordneter Keyserl. Commissarius vns auff schierst kommenden Dienstag/ den 15. deß Monats N. dieses laufenden N. jahrs/ der nimmen jahlicher tagzeit vor jhm zu N. zu erscheinen/ interrogatoria/ ob wir wöllen/ zuvbergeben/ vn was sonst vnser Notturfft erfordert/ vnd auch die Keyserliche Commission zu exhibiren/ zu handlen für gut erachten/ clärer vnnd erfordern/ das wir demnach vnsern befelch/ auch vollkomenen macht vnd gewalt geben vnd befehlen haben/ geben vn befehlen den auch in Krafft dieß vnsern Secretario vnd lieben getrewen N. der gestalt/ daß er vnser Secretarius für vorberührten Keyserlichen Commissario/ auff bestimbte Zeit/ in vnser vnd Consorten N. Namen erscheinen/ die Zeugen geloben vnd schweren sehen/ vnnd da solches verricht/ als dann vnser/ interrogatoria vbergeben/ einen Notarium von vnsert wegen adjungiren/ vnd sonst alles anders thun vnd lassen soll/ das vnser Notturfft erfordert/ die Keyserliche Commission an sich reisset/ vnnd wir selbst/ wo wir zugegen weren/ thun vnd lassen sollen/ oder können/ was auch vorberürt/ vnser Secretarius also thun/ lassen oder handlen wirdt/ das ist vnser ernstlich beselch/ will vnd meinung/ geredt auch bestendig steet/ fest vnd vnverbrüchlich zuhalten. Deß zu vrkund/ etc. haben wir vnser Secret in rück dieses gewalts thun drucken lassen/ so geschehen/ etc.

Forma 17.

Gewalt Zeugen verhören zulassen/ etc. vom Anwalden in solcher sachen zuthun.

Ich N. von N. der rechten Licentiat/ bekenne offentlich mit diesem Brieff/ demnach ich in der compromittirten sachen sich vor E. P. vnd deren hochlöblichen Räthen/ von dem Ehrwürdigen/ Edlen vnd gestrengen Herrn N. von N. ac. sampt dero nechverwandten/ gegen vnd wider den Edlen vnd vesten H. von N. vnerörtert schwebent/ in der aller besten Form/ weiß vnd maß/ wie das im rechten/ vnd nach gewonheiten am bestendigsten sein mag vnd kan/ zu jhrer Ehrwürd Anwalt vnd Herrn deß Kriegs cum clausula substitutionis constituirt worden/ alles vermög vnd inhalt deß gewalts: so für lengst gerichtlich eingenommen/ vnd die gegentheil in constitution gewilliget vnnd angenommen haben/ vnd aber ich von den Ehrnhafften vnd hochgelehrten Herrn C. von N. der rechten Doctor/ vnd der Statt N. Syndicus/ als in der sachen bewilligte vnd angenommener Zeugen verhörer vnnd Commissarius auff schierst kommenden Mitwochen nach Quasimodogeniti den N. tag Aprilis etc. jetzt laufenden N. j. hasahl/ zehn Manns das Rathauß zu Frisperhausen zu den examinationibus Ehrgedachtes mentals Herrn Principals N. von N. ac. erlaubt abgeordnet gesetzt/ vnd recht/ zu schreiten/ vnd der gebühr nach zu sehen/ mach/ ordne vnd mit dis fürleute Anwalden/ dem zu bestimpter Zeit vnd Malstatt/ vor gedachtem Commissario zu erscheinen/ meines Herrn Principals Zeugen vorzustellen/ dieselbige mit pflichten vnd Eyden anzunemmen/ auff die brieffliche vrkunden/ so an angezeigter sachen dienstlich dem examini einzuleiben/ fürzulegen/ oder sonst laut der Commission zu handlen sehen wolte/ citirt vnd geladen worden. Demnach vnd dieweil von wegen anderer meiner geschefft vnnd redlichen vrsach halb der obermelt angesetzt Termin/ durch mein selbs Personlich gegenwertigkeit nit kan vertretten werden/ so setz vnnd substituire ich derhalben an mein als Anwalds statt/ die Ehrnhafften vnd hochgelehrten N. von N. vnd N. von N. sampt vnd sonders/ vnd verleyhe jnen auch alle diese gewaltsame vnd macht/ so der obermelt N. von N. mir zum trefflichen aller gericht/ recht vnd gewonheiten geben vnd befohlen hat/ vnd sonderlich so viel diesen actum belangt/ vor dem bemelten Commissario zu erscheinen/ desselbigen fürbringens anzuhören/ darauff die Zeugen/ so von meinem H. Principal werden ernent werden vnd gebürsamlich erscheinen/ zu Producenten fürzustellen/ vn zu gewönlichen gelübden vnd Eyden zubeladen/ auff vnd anzunemmen/ zubitten vnd begeren/ gegen vnd wider die gebührende Weiter Proceß zu begeren/ vn auff fernere verwegen auff gebende rationes vnd Exceptions brieff auff angesetzten Termin vnd alle statt zu erscheinen/ bitten vnd begeren/ auch die jenigen/ so dem Herrn N. von N. als Principal mit gelübden vnd Eyden verpflicht/ oder sonst verwandt/ in dieser zeugsag auch so lang die weret/ vnnd nicht farner/ solcher jrer pflichtung vnd verwandtnus ledig zugeben/ brieffliche vrkunden zu exhibiren/ dieselbigen de examini

ein zuverleiben begeren zulassen / gegen vnd wider deß Edlen vñ vesten H. von N. als deß widertheils in dieser sachen verordneten Anwaldt Person vnd gewaldt/ auch derselbigen Exception/ Replic vñ allem fürbringen / nöthürfftig defension vnd Einrede zuthun vnd fürzuwenden / vnd besonderlich andere mehr Zeugen/ das jetzo wo von nöten in der sachen zu vernemen vnd für zustellen protestiren vnd vorbehalten/vnd sonst das alles zuthun vnd zulassen/so sich diß orths gebührt/vñ ich als Anwaldt von rechts wegen selbs Persönlich gegenwertig thun sollen/kond oder möchte/an gewinn/ verlust vnnd allen rechten/ bey aller gewarsamer Enthebung vnnd versicherung / so auß meinem habenden gewalt geschöpfft oder gemeint werden kan oder mag/ zu warem vrkund hab ich mein Sigell zu besagen geschriebene ding an diesen Brieff thun trucken / der geben/ꝛc.

Forma 18.

Kundschafft Brieff oder Zeugnuß vber Kundschafft.

Wir N. ꝛc. bekennen/ꝛc. Daß der N. auff heut darumb dieses Briefs / für vns komen ist/ vnd begert der warheit ein Kundschafft von N. vnd N. vnd sagt darauff denselbigen N mit vollē gewalt an star deß durchleuchtigen ꝛc. aller gestalt/ Eyds vñ pflichte/ oder der mit icht demselbigen Herzog N. verbunden/ oder verwand were/ in der Sach die Kundschafft zu sagen/ gantz ledig vnd loß/ deß wir N deß einen versigelten machtbrieff vñ gewalt mit hochernants Herzog auffgetruckten Insigell verfigelt gesehen/vñ gelesen lassen haben. Vnd nach dem also der vorgenant N. solcher gelübden Eyde vñ pflichte ledig gesagt ward/da hat er mit handgebenden trewen gelobet/ vnd darnach einen Eyde mit auffgerechte fingern leiblich zu Gott dem Allmechtigen geschworen / in warheit zusagen / so viel jhme darvon wissent sey/ niemandt zu lieb noch zu leide ohn alle gefährte / vnnd hat darauff gesagt / daß jhm Kunde vnnd wissene sey/ꝛc. Deß alles zu wahrer vnnd fester vrkund/ꝛc.

Forma 19.

Zeugnuß vber Jngenommene Kundschafft.

Jch N. vnd wir die nachbenanten mit Namen N. N. N. ꝛc. Bekennen / ꝛc. Daß auff datum diß Briefs diese nachgeschriebene Personen für vns komen sind/ vnnd sagen/Als vnsers gnädigsten E. F. vnnd H deß Ertzbischoffen zu N. Diener / die in diesem nechstvergangen N. zu N. gelegen seind/vnd jhr Bihe vnnd gut zu N. genommen haben / vñ nun der durchleuchtigen/ ꝛc. mehr hochgenanten Ertzbischoffen der vnnd ander sachen wegen in recht vertheidingt ist/so sollen sie / vnd gebühre jhnen jhren schaden zubezahlen/vñ mit jhren nachbauwren zu bawen / vnnd haben vns darauff gebetten/sie vnd jhr jeglichen besonder jhre trewe genommen/vnd darnach jhr Eyde die sie leiblich zu Gott / vñ auff daß heilig Euangelion/ darumb geschworen haben/ empfangen/ in solchen ein warheit zu sagen / niemandt zu lieb noch zuleide/ohn alle gefährte / vnd auff solche gelübte vñ Eyde hat N gesagt/daß jhm auff die obgenanten zeit von mehr hochgedachten Ertzbischoffen wegen Diener/nemblich zwo Kühe genomen sein/ schlegter an für 8. güld. daß sie der viel werth gewesen sein vnnd lieber an gelt so viel dafür verlohren haben wolt. Das alles hat jhm helffen beweisen vnnd behalten N. vnd N. vnd wann nun solches alles/wie verstehet/also für vns vergangen vnd beschehen ist/so haben wir der warheit zu Zeugnuß vnd hülff / vmb der obgedachten Person bit willen / vnser Jnsigell auff diesen Brieff fürgetruckt/der geben ist/ auff N. ꝛc.

Forma 20.

Mandat Zeugen jhrer pflicht/der warheit zu stewer/ledig zu sagen.

Wir N. ꝛc. entbieten/ꝛc. Es haben vnser/vnnd deß Reichs lieben getrewē N. in sachen der appellation/ derhalb sie gegen dir an vnserm Keyserlichen Cammergericht in recht hangend/rechtlich fürbringen lassen/ wie daß etlich / so sie zu volnführung der Kundschafft jhnen auffgelegt / gegen dir zu Zeugen vor dem Ersamen N. Abt / ꝛc. als vnserm darzu verordneten Commissarien benandt/ihr pflicht/gelübden vnd Eyden damit sie dir vnd den Stifft N. verwandt sein/zu sagen jhre Kundschafft nicht ledig zehlen haben wellen/ vnd so nun die nottürfft vnd billichen solches erheischet/vnd sie vmb nach folgende Mandat an dich in recht anruffen vnd bitten lassen/ das jhn auch zugezogen erkant worden ist. Darumb so beschlen wir dir von Röm Keyserlicher Macht / auch gerichts vñ Rechts wegen/hiemit ernstlich gebietende/vnd wöllen / daß du alle die jenigen/so die gemelten N. zu Zeugen anzeigen vnnd fürstellen werden / aller jhrer pflichten/gelübden vnd Eyden/damit sie dir vnd dem Stifft N verwandt weren / so viel sie dir ansagen/ vnnd jhre Kundschafft die warheit verhindern / oder dieselben Kundschafft betreffen möchten / ledig zehlest / vnnd darinnen nicht verziehest / oder seumig seyest / damit solch verhörung nicht verhindert oder verzogen/ auch nicht noth werde mit Poen deß rechten darumb gegen dir weiter zu handlen / daran thust du vnser ernstliche meynung. Geben/ꝛc.

Forma 21.

Commissio ad futuram rei mnmoriam cum designatione testium.

Hochwürdiger Fürst Röm Keyſ Majest. Camerichter/G. H. Als in sachen Acontia Citationis ad videndum den erschossenē Reuter Hauwman beruffendt den N. tag Monats N. Anno/ꝛc. N. ein Articulirt klag gerichtlich einkomen/ aber die beweisung derselben Articul/von wegen der Gegenwer/vmbgründen Exceptirens/vnnd vnverzügliche handlung biß daher nicht gefürt werden können/ vnd dann die Zeugen nit denen der 23. vlq; ad 28. hiemit in era A. vbergebene Articul/ welcher Zeugen namen vnnd Alter dann in beygefügter designation mit G. zu finde ems theils mit hohem Alter beladē / eins theils aber fur sich an frembde ort/vnd ins Kriegswesen zubegebē verhabens/vñ man also jhrer kundschafft von wegē beserwarden todtfalls / oder andere fürfallenden vngelegenheiten beraubt/vñ die warheit nit an tag gebracht werden

möchte

möchte/so ist Syndici vnderthenige bitt/ jhm zu förderlicher entziehung der Kundschafft/weil periculum in mora/vnnd sich die erkantnus vber den ratione exceptionum reiponsionum ac defensionalium, vnnd sonst auch den N. Añó/ꝛc. N. submittirten puncten/ welche submissiones man dann keines wegs begeben habe will: noch lang verweile möcht/ in euentu commissionis ad futuram rei memoriam auff N. N. J. V. D vnd des Stiffts N. Syndicum/ H. N. N. vnnd N. J. V. D. vnd der Statt N. Syndicus vnnd aduocaten/vnd N. der Statt N. Syndicum vnnd Statschreiber/sampt vnd sonderlich/gnedig zu erkennen vñ mit zutheilen. E. F. G. hochadelich militrichterlich ampt hierüber vnderthenig anruffende.

Forma 22.

Pro admissione probationis ad perpetuam rei memoriam cum annexis articulis probatorijs.

Wolgeborner Graff/ G. H. ꝛc. Wiewol die hochwürdigen F. vñ H. die Bischoffe zu N. hochlöblicher gedächtnus/ von wegen jhres Stiffts N. je vnd allwegen durch sich/ jhrer Hauptleut/ Amptleut vnd beselch haben/ Satzung/ Läger/ Frondienst/ auch die gewönliche Bischoffliche steuwer/ von einem Hoff/ gemeinlich der N. hoff genant/ im Flecken N. gelegē/ vñ dē Kloster N. mit den Erbsinsen jnstendig/ einnunemen/vnd zuempfahen/ jhrer ruhigē possēß vel quali/ vnverhindert meinigklichs/ gewesen/vnd also zwischen dem jetzregierenden M. G. H. von N. vnnd dē Abt zu N. allerley jrrung vnd weitläufftigkeit jurregt/vñ noch mehr zu tragen/vnd der halb jetzermane Herschafften vnd Partheyē/ wie zubesorgen/ gegē einander in recht erwachsen möchten/damit dañ durch verlängerung d zeit/hochbemelter M. G. H. der beweisung/so seiner F. G. vnd dero Stiffts innerhaltung jhnē zustāndige possession/gerechtigkeit vel quasi dienē möcht/ durch absterben der Personen/ mit denen solch fürgeben dieser zeit kan erstattet werden/ zu E. F. G. vñ dero Stifft beschwerlich nachtheil vñ schad nit beraubt werde: So vbergiebe ich/als gemeiner N. F. Anwald/ diese nachfolgēde articulos probatorios/ mit vnderthenigster demütiger bitt/ E. G. wöllen in ansehung/ dz der Weg der beweisung im rechten hoch befreyet/ jedem theil offen stehen/vnd niemands verstrickt werde soll/ auch in betrachtung der gegenwertigen schweren läufften/ vñ dz die Zeugen/ so vorgestellet werden sollen/ in einem fast hohen vnd grossen Alter seynd/also zubesorgen/ sie in kurtz mit tode möchten abgehen/wie dañ etliche/so dieser sachen wissent gewesen/ hochgedachtem M. G. H. nit ohne geringe nachtheil albereit entfallen/ vñ durch den todt hingenommen/ ꝛc. mich im Namen/ wie obgemelt mit beweisung berürter articul ad perpetuā rei memoriā, &ne probationis copia pereat. gnedigklich zulassen/vnd deß halben den Ehrwürd Edlen vñ gestr. H. N. von N. Landcommenthurn zu N. teutsches ordens/oder in omnem euentum / einē andern ex officio/in solcher verhör zu Commissarien verordnen/ vñ demselbigen die Commission in cōmuni forma/ vñ sonderlich mit der macht vñ gewalt verfertigen lassen/ das er auch M. G. H. Prodncenten/ mit diensten vnd pflichten verwandten Personen/zu diesem thun/ jhrer gelübd vnnd verstrickung mögen erledigen/ꝛc. In dem allem E. G. rechterlich ampt/ vñ alle hülfliche mittel der rechten/ vnderthenigs fleiß anruffende.

Inhalt der Articuln: 1. setzt vnd sagt/ gegen dem Anwald wahr/ das ein Hoff mit zinsen/ Gülten/Weingarten vñ andern gütern/in einem Flecken N. genant in dem Stifft nahe bey der Statt N. gelegen sey/ gemeiniglich der N. Hoff genant. 2. Item wahr/ dz die zinßgült/ Weingarten vnd andere gütter in gedachtē Hoff zu N. dem Closter N. zugehören. 3. Item/ das ein Bischoff zu N. alle hohe vñ nidere Obrigkeit vber alle vnd jede bemelte Flecken N. jnwohner vñ güter hat/ von alters hero gebracht vnnd gebraucht/ ꝛc. 4. Item wahr/ das ein Bischöff zu N. je vnd allwegen vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. länger vnd mehr jahren/ dann sich Menschen gedencken erstrecken/in vnwiderträblichen besitz gewesen/vñ noch durch jhre Hauptleut/ Nähte/ Reuter vnd dero Zugnge in bemelten N. Hoff zunemē vnd länger darin gehabt/ohne rechtlich widersprechen eines Abts zu N. oder deß jenigen/den er in solchē Hoff verordnet hat/auch im gericht vñ gegebē wordē/ ꝛc. 5. Weiter ist wahr/das ein Stifft N. ist/ vnd zu jeder die Bischoff im Namē desselbē vor 5. 10. 20. 30. 40. 50. 60 länger vnd mehr jahren auff gemelten Hoffe zu N. der N. Hoff genant/vnd mit den jnsen gehn N. gehörigē frohn vnd dienst gehabt/ vñ die besitzer desselben Hoffs obbestimbte zeit hero/dem Stifft N. vñ einē Bischoff desselben/so sie erfordern vnd an sie begert worden/ gestroner vnnd gebiene worden/ ꝛc. 6. Item/ ein Abt C. von H. B. in seinen eygenen Briefen bekent hat/ dz er von vielgedachtem Hoffe/ einē Bischoff zu N. zu fronen vnd zu dienen vnnd Zuzug zu haben schuldig sey/ ꝛc. 7. So ist auff die warheit/das der gedachte N. Hoff zu N. vnd auch die Abtey zu N. in dem Bischoffthum N. gelegen: dero halbenste jn zeiten ein Bischoff zu N. dieselbig vnd sonderlich den N. Hoff zu N. mit steuren/ subsidiis caritatiuis vñ andern iuribus episcopalib. wie andern deß Stiffts geistliche belegt vñ eingenommen hat. 8. Darzu die Abt zu N. zu N. Jnwohner deß N. Hoffs zu N die auffgelegte Steuwer vñ subsidia caritatiua von 10. 20. 30. 40. 50. 60. vnd mehr jahren einem Bischoffen zu N. ohne rechterlich widerreden/ auffgericht vnd bezahlet haben. 9. Es ist auch von allē vnd jeden obgeschriebē ein gemein sage vñ offner leumut. Vnd protestirt N. Anwaldt hiemit offentlich/ wo die sachen solten in rechtfertigung komen/oder wachsen/das er seinem G. H von N. vnd dero nachkomen vorbehalten haben wölle/in solchē sachen jhr notturfft wider zubringen/ Summarie oder Articuls weiß zunemmen/ vnd sonst dz die rechten nachgebē oder zulassen/ꝛc.

Forma 23.

Commissio ad perpetuam rei memoriam.

Hochwürdiger F. vnd H. ꝛc. als zwischen dē Durchleuchtigsten/ꝛc der C. F. P. Administratorn/ꝛc. vnd dē Wolgebornen H. H. N. dem Eltern/ Graven zu N. sich Spän vnd jrrung wegē eines Dorffs N. genant/ am N. Berg gelegen. Jn dem/ vmangesehen dasselbige vnwidersprechlich mit aller Oberkeit/ auch grund vnd boden zu der C. F. N. Closter N. gehörig/ sich wolgedachter Graff allerley gerechtigkeit vnbefugter ding anmassen thun/zugetragen vnd erhalten thun/ als dann hochgedachter der C. F. P. Administrator zu hand haubung vnd erhaltung C. F. P. vñ berührtes Closter herlig- vnnd gerechtigkeiten gebührende rechtliche mittel an die hand zunemmen vnd zu abhelffung solcher ge-

brechen an diesem Keyserl. Cammergericht gebürlich Anßtrag zusuchen gemeint vnd aber zubefahren/ vnnd daß vielleicht/ ehe man in solchen weitleuffigen sachē zur nothwendigen Zeugenführung vnnd verhöre gelange / dieselben wegen ihres hochbetagten Alters/ als die alle vber 50. 60 vnd mehr jahr alt/ auch zutragēder sterbenslöufften / Kriegs Empörung vnd anderer zustāndē halben verfallen möchten. In massen dann albereit zum theil beschehen/ vnd etlichen der fürnembsten/ Elteſten gezeugen deß Todts verfahren. Damit daß E. P. in mittelſt/ an solcher nothwendiger Kundtschafft vnd beweisung nicht weiter verkürtzt/ vnd vernachtheilt/ noch dadurch vmb dero iura vnnd gerechtsam gebracht werde/ vnd die warheit desto besser vnd grūndlicher an tag kommen möge/ So vbergibt E. P. constituirter vollmächtiger Anwaldt im Namen hochgedachtes S. G. H. kraffi gemeint habenden gewalts/ d Copey eñ signatura beyliegēde beweiß Articul mit A. signirt/ beneben einer verzeichnuß besagter Zeugē/ deroselbē Namen vñ Alter/ mit D. gezeichnet/ vnderthänig bittendt E. F. G. wöllen solche Articulos probatorios zubeweiſen zulaſſen/ vñ zu dem Ende gewēnlich commiſsion ad perpetuam rei memoriā iam in ſolita forma sampt aller notturfft an die Ernveſte ꝛc. alle drey der rechten doctores ſo Anwaldts günstigen Herrn Principalen mit keinen dienſten/ Lehēs oder andern Pflichten / Eyden oder ſonſten einigen iuriſdiction verwandt vnd zugethan: sampt vnd ſonders erkennen/ mittheilen vnnd außgehen laſſen/ in ſonders betrachtung daß vermög gemeiner rechten in obangedeuten fälle auch den actorib. commiſsiones ad perpetuam rei memoriam erkennen/ welches gleichfals biß dahero an diesem gericht practicirt. In massen noch innerhalbs eines jahrs E. F. G. dergleichen Commiſsiones Herrn N. Graven zu N. contra E. Herrn J. F. Adminiſtratorn deß Primats vnd Ertzſtiffts N. H. N. von N. frey herrn zu N. contra N. in gleichmässigen fällen mitgetheilet / der vnderthänigen zuver ſicht/ es werde Anwaldts günstigē H. Principalen selbig recht vnverſagt ſein: hierüber/ ꝛc.

Forma 24.

Promandato pœnali ad iurandum & teſtificandum.

Hochwürdiger/ ꝛc. Welcher massen in der vor den Speyerischen Herrn officiali n rechtſchwebenden ſachen zwiſchen der E. vnd T. frawen N. von N. in N. klägern eins/ vnd dem E. vñ E. N. N. ihren Ehevogt/ Beklagten ander theils / ſich vnentſcheiden haltendt/ ſo wen procedirt/ daß gedachte Klägerin zubeweiſung ihrer Articulirten/ vrſachen zugelaſſen / vnd ich neben andern zu verhörung etlicher Perſonen ſo albereit zu Zeugen angegeben ſeindt/ vnnd ferner angegeben werden möchten/ zu commiſſarien ernennet bewilligt/ vnd verordnet worden/ das haben E. F. G. auß beyliegender original commiſsion vñ literis mutui compaſſus, ſo einer dieſer tagen ſampt der Zeugen Namen verzeichnus verſchloſſen zukomen / gnädiglich zuſehē. Wann aber G. F. vnd H. ſolche Commiſsion mir allein zuverrichten zugeſtellt worden / mich auch deren/ ſo viel an mir / der gebür vndernommen / vnd darauß befunde / daß die daſelbſt benante Perſonen / gedachts Herrn officials gerichtszwang nicht / ſondern dies. adels Perſonen / beſaſſelichen B. vnd N. zu N. E. F. G. vnd d. H. R. Reich ohne mittel vnderworffen / vnnd dann dem producirenden theil ohnförderlich vernichten ſolcher Commiſsion hochgelegen. Dannē ich dān an verrichtung derſelben vielleicht durch verzeigrung ſpecificirter Zeugē erſcheinens vnd Kundſchafftsagens: wie zubeſorgen: nicht verhindert/ ſondern gericht vnd recht adminiſtrirt werde. So iſt dēnach an hochermelt E. F. G. mein vnderthänige hochfleiſſig bitt/ mir angedachte Junckherrn/ auch B. vnd N. vnd derſelbē angehörige bürger: dieweil ehrngemelter Rath ſelbſt deß orths zu zeugen ernandt / vnd daſelbſt verhöret werden ſollen/ vnd derwegen an andern / ſo mir ferner zu zeugen ernent werden/ vnd E. F. G. iuriſdiction immediate vnderworffen ſein möchten / ein Keyſerlich pœnal mandat/ darinn jhnen ſampt vnd ſonders bey namhaffter Straff auffzulegē vnd befohlen werde/ auff mein erfordern vnd vertragen vor mir erſchemēt vnd in obbeſtimbter Sachen / der warheit zu ſtewer/ auch zu beförderung rechtens / mitleiſt geſchworen/ Eydts Kundſchafft der warheit zuſagen / gnädiglich zuerkennen vnd mit zutheilen / demſelben nach mich/ ſo woll als die Zeugen ſich zuverhalten wiſſen/ ꝛc.

Forma 25.

Pro Citatione ad examinandum teſtes.

Wolgeborner Grave/ ꝛc. In ſachen N. Klägern/ gegen weilandt N. vnd N. nachgelaſſener Erben / als jetziger zeit vermeinte beſitzer vnd Inhaber eines ſtrittigen N. Lehengutes/ das N. Hauß genant / zeige E. F. G. ich in vnderthänigkeit ferner an/ daß es woll mein Principal Herr Statthalter vñ verordneter der regierung deß Stiffts N. mich allein mündlich / ſondern auch ſchrifftlich vmb recht eröffnung vnd benennung eines qualificirten Lehens Commiſſarij: Wie ſolches auß beyliegenden vnderſchiedlichen fupplicationen, Inſtrumenten vñ vrkunden/ num. 1. 2. & lit. A. B. & C. ſignirt / deren das letzte mir newlicher tagen zukommen/ abzunemen/ gebührendes fleiſſes vnnd vielfeltig/ vnderthänigklich requirirt vnnd erſucht / er doch gantz vnd gar nicht erlangt / ſondern von wolermeldē Herrn Statthaltern vnd Regierung / auff lange zeit gehabtem bedacht / je länger je mehr vñ noch heutiges tags auffgehalten wirdt. Wann nun jetzgedachtem an ſolchen ſachen hoch vnnd merckl. gelegen / In betrachtung er verſchener zeit etliche Zeugen ad perpetuam rei memoriam geführt / auch andere erlebte vnnd betagte noch weiters zuführen vnd verhören zulaſſen/ führhabens. Neben dem jhme gebühren will in Jahr friſt ſeine action zu inſtituiren / wie er dann gänzlich führhabens vnd gemeint. Vnd dann zu recht vnd in deß H. R. Reichs Abſchieden genugſam verſehen/ daß in dieſen vñ der gleichen fällen: in erwegung/ das gleich ſo viel iſt / daß recht abgeſchlagen / oder ſo lange zeit zuverweigern: dem rechtloſen theil an dessen hochlöblichen Keyſerl. Cammergericht zu recht verhelffen werdē ſolle/ vnd nun mehr E. F. G. iuriſdiction fundirt. So iſt solchem allem nach an jhr namen ſeines Principals/ Anwaldts vnderthänige Bitt/ wider obgedachtes verſtorbene Erben in Cancellaria ferner zu benennen / Ladung nachmals gnädig zuerkennen/ fürnemlich dieweil ein theil der mitgedachten / als nemlich N. vnd N. ledige geſellen vnd Kauffleuth/ ſo kein beſtändige wohnung haben/ ſondern hin vnd wider auſſerhalb dem Reich wandern/ dieſelbige mit offentlichen Anſchlägen zu N. N. vnd N. verkündē vnd exequiren zulaſſen. In dem E. F. G. mitrichterlich Ampt/ vnd was Anwaldts Principalen ſonſten nach gele-

gelegenheit dieser sachen zu gutem begert / vnd erkent werden soll / kan oder mag / besser form abermahls vnderthänig anruffendt.

Forma. 26.

Ad examinandum testes, & agnoscendum die gelegenheit der noch verbliebenen brieffen vnd vrkunden.

Wolgeborner / ꝛc. E. G. kan ich auß habenden befelch / als gemeiner Syndicus B. vñ N. der hart verderbeten statt N. klagent nicht verhalten / daß jhn in jüngster erlauffenen hochschädlichen Kriegsläufften vnd Empörungen deß N. vñ N. Jahrs / jhrer statt brieffliche vrkunden / Bücher / Register vnd dergleichen durch Brand / Plünderung vnd neme / der mehrer theil / hinkommen / vnd entfremdet / die wenig vberbliebene vnd erhaltene aber / vom fewer / vnd dann der vmbliegenden Bawrenschafft der massen beschädiget / verletzet vnnd vernachtheilt / daß sie sich nicht wenig / sondern höchlich besorgen müssen daß sie ein vber kurtz oder lang bey Röm. Keyserl. oder Königl. Majestat / jhren aller gnädigsten Herren vmb confirmation, renouation vnd verneuerung solcher schadhafft Privilegiē anſuchen würden / oder aber zu erhaltung jhrer Statt / vnnd deß H. R. Reichs daselbsten habender herlich-Ober-vnnd gerechtigkeit noch von den vberbliebenen Brieffen / vnd brieffl ichen vrkunden etwas sürgeben vnd damit probieren müssen / dieselbigen als schadt vñ mangelhafft suspect gehalten vnnd verschlagen / oder da die originalia nicht mehr da / sondern hinwegkommen / allein ein Anzeig oder ein Copey / oder aber deß Sigels vnnd schadhafft briefe auffgelegt jhnen dieser jhr erlittener Kriegsschade an diesen brieffl ichen vrkunden vnd jhrer gantzen Canglei nicht gestanten / sondern vermeint werden würde / da sie als dann die Lemh auch nicht mehr haben künten / mit denen solches zubeweisen / wie jhnen dann solchen Raths vnnd andere Personen / die dessen gut wissens haben / dabey vnd mitgewesen / der mehrer theil abgestorben / die Andern aber in grossem hohen Alter vñ solcher beschwerlichen Leibs kranckheit / daß sich jhres leiblichē Abfals alle Stund zu besergen / vñ also nicht allein periculū in mora / sondern auch mora ipsa periculosissima ist / als jhnen dann auch newlicher zeit ein Raths freund mit Namen N. N. so im bawrenkrieg jüngster Bürgermeister gewesen / dergleichen vor einem Jahr N. N. der aller Elteste tempore pestis hingangen vñ verschieden / auch vnder den nominirten zween Alte vnd geschworne Männer / welcher keiner fast in 2. jahren auß jhren behausungen vnd Bettlager kommen / vnd zum theil mit solchen kranckheit behafft daß sich auch jhrer Sprach vnnd Aufredens nicht wenig zubefahren. Wann dañ dem allem also / damit dann in künfftigen nothfällen / gütlichen oder rechtlichen Sachen dieser der Statt N. beweißlichen erlittener schadt vnd nachtheil / nicht etwan vermeint / vnd als dann von wegen Mangels der Zeugen auch nicht bewiesen / vnd dahero dem P. H. R. Reich vnd gemeiner Statt irrecuperabile & pessimum damnum zugefügt werden möcht. So gelangt demnach an E. G. mein gemeines Syndici vnderthänig bienstlich bitt / E. G. wollen von richterlichem Ampswegen beyliegender beweiß Artickl ad perpetuam rei memoriā gnädiglich annemmen / vnd die hiebey verzeichnete Alter krancke / verlebte vnd belegte Zeugen / durch denselben Commissarien / wie recht vnd gebreuchlich verhören / jhrer bürgerlichē vnd Rathspflichten von richterlichen Ampts wegen / in dieser verhör ledig zehlen / vnd sagen lassen / auch dē Augenschein / alle vnd jede schäden vnnd Mängel / der noch erbliebenen briefflichen vrkunde fleissig besichtigen / recognoscīren / verzeichnen vnd protocollīren / vnd alles anders jmthun / daß zu genugsamer vnd eygentlicher erkündigung der warheit / vnd gemeiner Statt künfftigen nothfall förderlich vñ dienstlich sein mag / vnd in sonderheit damit auff solche eingenommene Erkündigung / recognition vnnd relation die vornembste vrkunden / daran gemeiner Statt viel vnd mercklich gelegen / zu seiner zeit renouirt vnd confirmirt werden möchten / vnnd darzu Commissionem in optima forma Commissarien auffnemen vñ verhören / oder verordnen vñ deputiren die Ernu. vñ hochgebornen Herrn N. N. J. V. D. Teutschen meisterlichen Raths / auch N. N. vnd N. beyde der rechten Doctores / vnd dieses höchlöblichen Keyserl. Cammergerichts Advocaten / oder wen E. G. sonsten ex officio weiters darzu tüglich vnd qualificirt erachten mögen / vnd solches alles nicht allein gebetten / sondern auch aller ander massen vnd gestalt desselbig alles vnnd jedes / sampt vnd besonder von rechts vnd vorstehender noth wegen gebetē werden soll / kan oder mag. Hierüñ E. G. hochadelich mitleidenlich Ampt vnderthänigs vnd dienstlichs fleiß anruffende.

Forma 27.

Pro Commissione den Augenschein einzunemen / cum annexa nominatione Commissariorum.

Hochwürdiger / ꝛc. Als auff vnderthänige Supplication vnd Anruffen Anwaldt N. N. ganz vnbillich gefangenen nechstbefreunden ath N. tag deß Monats N. mandatū de relaxando captiuo, & de amplius non turbando, cum clausula, wider den wolgebornē Herrn N. N. von N. gnädig erkant vnd mitgetheilt. Vnd aber er gefangener gantz vnrechtmessiger / vnerbärmlicher weise / mit seiner höchsten leibs vnd lebens gefährlichkeit an eysen banden vnd kettē / gleich einem Mörter hart geschmiden / in gantz vnleidlicher gefängnuß eingeschlossen vnd auffenthalten wird / auch solche als ein abentheuer vnd außgemärgeter Mann / in die länge nicht werdt gedulten können / vnd doch kein mitigatio carceris / zuverhoffen / sondern er bedachter Herr nichts liebers sehen möchten / dann der arme vnschuldig gefangene Mann hierzwischen dem Termin also zu squalore carceris verderbē vnd sterben / vnd J. G. seiner ableömen / vnd die straff solcher vnzemlichen that dadurch entziehen möchte / derowegen summum periculum in mora. Wann dann in dem fall / da jemādt vnverschuldter sache / atrocissimis vinculis cōstrictus & in atrocissimos careres coniectus, vnnd sange zeit in verhaffting auffenthalten werde / auch da prælentissimum mortis periculum vor Angē ist / E. F. G. vnd dem hochfürtrefflichen Adiessori ex officio / oder auff vnderthänig Anruffen der verhafften / weil hülfflich erscheinen / vnd jhren Commission den Augenschein der gefängnuß einzunemmen / auch wie es mit den eysen Banden vnd ketten beschaffen fleissig zubesichtigen / vnd gnedig zuerkennen / vnd ad eiusmodi oculārem inspectionem die E. F. vñ hochgelehrte Herrn N. N. deß H. Reichs Stat N. Statt Amptman / vnd N. N. N. angedeuter Statt Syndicum vñ Advocaten / beyde der rechten Doctores / als vnpartheyische zu Commissarien sampt vnd sonders zuverordnen / damit nach E. F. G. beschehener gründlicher einnam / d gefangene einmahl dieser lägwirigen hart

verhafftung erledigt/oder doch hierzwischen dem Termin zum wenigsten die carcer mitigirt/vnd die ersten band solvirt werden möchten. Hierüber E. F. G. hochadelich militerlich ampt/höchster billigkeit/vñ erforderter äußersten noturfft nach vñ gebürliche hilff des rechtens/vnd ein Werck der H. Barmhertzigkeit/ bestes fleiß in vnderthenigkeit anruffende.

Forma 28.

Pro mandato pœnali ad præstandum iuramentum & testificandum.

Wolgeborner/ꝛc. E. G. bring ich hiemit supplicando für: nach dem in der rechtfertigung vñ sachen zwischen dem hochwürdigē F. vñ H. N. N. Bischoffen zu N. klägern/eins: So dann dē Durchleuchtigstē hochgebornen F. vnd H. vormund/vnd N. N. administratoren/Hertzog in N. ꝛc. Beklagten andern theils/wegē deß weidgangs vnd vbertriebs in N. N. vnd N. N. gemärcken vor dem anch hochwürdigen F. vñ H. H. N. Bischoffen zu N. vnd Probsten zu N. als vermög deß H. Reichs ordnung ertzsten Richter/ sich vnerörtert erhalten/so weit procedirt vnd volnfahren/ das auff hochermelts Herrn klägers suchē/in vernichtung S. F. G. für habens beweisung/ein rechter positional Artickul zu Cōmissarien ernent/bewilligt vñ verordnet/darauff notwendiger Cōmission/so hiebey in originali vbergeben wirdt/an mich auffgangen/vnd aber etliche Zeugen als nemlich A. B. C. D. E. vnd F. ernent worde/welche der E. V. jurisdiction alle vnderworffen/vñ vermög deß N. Canglers Schreibens von mir Commissario ad testificandum, zuerscheinē bedenckēs habe/vnder sonsten daron abgehalten werden/damit dañ hochgedachter kläger an J. F. G. rechten ob defectū probationis nit verkürtzt werde. Als gelangt an E. F. G. mein vnderthenige bitte/mir wider obbestimbten Zeugen mandatū pœnale ad præstandum iuramentū & testificandum in consuetu & necessaria forma gnedig zuerkennen vnd mit zutheilen/in dem E. F. G. zuerkennen hochadelich militerlich Ampt zum förnlichsten in vnderthenigkeit anruffendt.

Forma 29.

Pro mandato pœnali ad ferendum testimonium.

Wolgeborner/ꝛc. E. G. bringt Anwald N. in vnderthenigkeit für/nach dem J. F. G. nechst abgelauffenē jahrs von dem hochwürdigē F. vñ H. H. N. Bischoffen zu N. deßgleichen dem E. vnd E. N. von N. in ihrē gebrechen vnd irrungen zu einem Richter vermög deß H. Reichs ordnung ersucht/erkiest vnd erwölt worde/ auch dasselbig nit abschlagen können/vnd in rechten so weit procedirt/dz gedachte von N. zubeweisung ihrer defensional articul zugelassen werden vñ haben J. F. G. darauff deroselben Rath N. N. mach vnd befelch gegeben solche Zeugē/so ihnen durch die von N. ernēt/ an J. F. G. statt für sich zuvorēr/zu heischen/vñ rechtlicher ordnung gemeß abzuhören/als er nun vnder andern auch N. von N. prætor zu N. vñ N. N. d Landvogtey dafelbst Rath/ als angeben Zeugen den N. tag Monats N. nechst verschienen für sich/ehn N. erforderter/so seyndt sie doch vngehorsam auffen blieben/vnd sie damit entschuldiget/dz sie hochernantes Bischoffs Rath gewesen/vnd J. F. G. mit lehenspflichtē zugethan/ zu dē als N. diener nit schuldig seynd ohne erlaubnus ordentlicher Oberkeit für ihme lübdelegirten Commissario zuerscheinen oder Kundschafft zugebē. Wiewol nun jetzgemelter lübdelegirter Commissarius sich selbst zu dem Landvogt gehn N. vñ seinen zugeordneté Räthē verfüge/ sich dieser verweigerung beschwert/ auch ihnen zuverstehen geben/dz gedachte beyde Zeugē von deß Bischoffs in N. Anwalt abslentes tanquam præsentes/der lehens vñ ander pflicht/damit sie ihme Bischoffen zugethan/bey der production der vorigen zeugen/ quantum ad actum deponendi einschlagen worden/auch da sie von geheimen sachen/ welche ihnē sonsten zuverschweigen gebühren/ befragt werden solten/er der Commissarius sich der gebühr gegen ihnen zuverhalte wissen werden/wz aber die vorige exception anlägt/da sie die Landvogtey N. em vngemitteltest Glied/ auch ein Pfandschafft deß H. Reichs/ vnnd Erbländen/ wie dann auch die appellationes von der Landvogtey N. an diß Keys. Cammergericht stan habē/ derwegen der von N. vñ N. sich nit verweigern könte/ für ihme in Krafft seiner habenden Commissiōn zuerscheinen/vnd Kundschafft der warheit zugeben/ so haben doch Landvogt vnd Räth zu N. bey dem endlichen bewendē lassen/dz mehr gemante S. von N. vnd durch ihnen/lübdelegirten Commissarien nicht zuverhörē sein/sondern dasselbige per literas mutui cōpassus geschehen müsste. Wann nun solches dem H. Reich an seiner iurisdiction nachtheilig/ vnd abbrüchig/ so ist auß sonderm empfangenē befelch Anwalts im namē/ wie obsteht/vnderthenige bitt/ E. F. G. wöllen zu erhaltung deß H. Reichs iurisdiction/ auch beförderung deß rechtens/ vñ damit die von N. an ihrer protestation nit verhindert werdē/ein pœnal mandat wider den Herrn Landvogt zu N. erkennen vñ ihme bey einer namhafften Poen gebieten/ obgenantē K. von N. anzuhalten/dz sie sich auff Anwalt gnedigē Herrn Principals oder der F. G. lübdelegirten Cōmissarius ferner erfordern gehorsamlich einstellē/ den gewönlichen Zeugē Ende erstatten vñ Kundschafft d warheit ihres wissens außsagen/auch sich daran nit verhindern lassen/noch weiter vngehorsam erzeigen/ E. F. G. ꝛc.

Forma 30.

Pro cōmissione ad futuram rei memoriam.

Hochwürdiger/ ꝛc. In namen vnd von wegen deß Durchleuchtigen hochgebornen F. vñ H. H. N. N. ꝛc. memes G. F. vnd H. gieb E. F. ich vnderthenig zuerkennē/dz J. F. G. dero voreltern hochlöblicher Christmilter gedächtnus/vnd von derselben beyden die N. vñ N. als inhaber deß ampts vnd Hauses N. lenger dann vber 40. vñ mehr jahren in ruhigem vnwiderrichenē branch herkomen/ besitz vel quasi gewesen/ auch noch heutiges tags seynd/wañ ein Ackermann in berürtem amyt stirbt/ dz als dann d amyt N. vnd desselben inhaber dz hergewend vnd hohe Pferd von deß verstorbenen Erben abfordern vnd empfahen. Also auch wañ ein Kofeller im selbigen ampt nit tod verseller/müssen deß abgestorbenē Wittib oder Erben ehe besagte amyt vnd dessen inhabern ein Kuhe geben vñ verfolgen lassen/wie dann J. F. G. vñ dern Voreltern solche recht/ bränch vnd gerechtigkeit mit actibus possessoris herbracht/in stettem vnverhundertem brauch vnd vbung von obarticulirter Zeit hero gewesen/ vnnd demnach verhoffet/ sie sollē bey solchem rechtmessigem brauch/ vbung/herbringen/ besitz vel quasi gelassen vnd von jemanden daran nicht gehindert/ noch versprochē worden sein. Dessen doch alles vnangesehen/ vnderstehen die Ehrwürdige vnd Edle Herrn Thumbdechant/Senior vñ Capitel der Ertzbischofflichen Kirchen zu N. durch ihre Ampmän N. J. F. G. an solchē herbrachten besitzlichen üblichen rechten vnd Gerechtigkeiten inhalt jnthun/dieselbige strentig zumachē/zu welchē d Durchl. hochgeborn F. M. N. zu N. administratorn zu N. sich beyp flichtig vnd theilhafftig gemacht hat/

vnd

vnd noch thut / hochgemelter T. zu N. aber sich deren nicht zubedienen / sondern bey dero sang vñ wolherbrachter possession brauch vnd Besitz handtzuhaben gemeint / auch die Hanyrsach an diesem Hochlöblichen Keyserl. Cammergericht / dahin sie ihrer eygenschafft nach gehörig / anhängig zu machen bedacht / zu welche Ende ein Zeugen verhör vnd Commission nothwendig fürgenommen werden muß / vnnd aber dieselbigen Zeugen / welche von berürten rechten / gerechtigkeiten / besitzlichem herbringē / brauch vñ possession vel quasi / bestendige wissenschafft tragē / mit mercklichem Alter vñ Schwachheiten beladen / daß man sich mehrertheils vor vnd ehe diese Sache zu ördentlichem Proceß vnd ad terminos probatorios gerahten möcht / deren absterben vnnd abfall zubesorgen / wie auß hie vnden gesetzter verzeichnus derselben gezeugen namen vnnd alter zuersehen. Dann auch die gutcharen / mittel vnd weg deß beweisens keinem Menschen versagt / auch nicht eingezogen noch gerichtet werden solle / sondern viel mehr in solchen fällen / vermög der gemeinen beschriebenen rechten / ne probationis copia pereat / die Zeugen / so einiger theil zuführen vorhabens / auff sein rechtliches begeren ad perpetuam rei memoriam auffgenommen vnd abgehört werden mögen. Als vbergieh E. F. G. ich beygefügte beweiß Articul / vnderthänig bittendt / dieselbige ad perpetuā rei memoriā zubeweisen zu zulassen / darüber zu cōmissarien die E. A. F. vñ W. H. G. vñ der Statt N. rend welche sie auß jhrē mittel in solcher verhör werde / subdelegiren vnd deputiren / die dañ alle M. G. F. vñ H. mit einigē diensten / Pflichten / Eyde / Subiection / Landtsässerey / oder sonsten im geringsten / ja gantz vñ gar nicht verwandt / sich auch weder höchst- vñ wolgemelte Herrn Administratorn vñ ihr ein Capitell niemahln / daß man glaublich erfahrē mögen: in einiger sachē nicht brauchē lassen / vnnd also omni exceptione maiores seindt / als gantz vnpartheyisch / sampt vñ sonders zuverordnen / darauff commissionē in communi forma zuerkennen vnd mitzutheilē. In dē E. F. G. hochadelich militerlichen Ampt vnderthänigklich anruffendt.

Forma 31.

Pro commissione ad perpetuam rei memoriam.

Wolgeborner / ꝛc. Weilandt vor Jahren haben deß G. vnd E. H. N. von N. Rittern / ꝛc. Vorelternn / löblicher vnd seliger gedechtnus dem Teutschen Hauß zu N. jhren habenden Wein Zehenden zu N. vnd N. versetzt / als dann noch auff die Stunde Erbare Leuth vor Augen / so in frischer gedechtnus gedencken / daß die von N. dieselben Zehenden in gerechter vnd possels ingehabt / besessen vñ fruchtbarlich genossen. Als nun wolgemelter N. N. von N. Ritter / ꝛc. solchen Zehenden / wie er verpfändt / widerumb / wie andere mehr / vermöge seines theilungs Registers / lösen wöllen / derhalben an den hochwürdigsten F. vnd H. H. N. jetzigē Administratorn ꝛc. Vnd Meistern Teutschē Ordens / ꝛc. gehörte widerlösung gütlich vnnd vnderthänig gemuthet vñ begeret / so haben doch J. F. G. aller billichkeit zugegen / abschlägige Anwort geben. Wañ dann noch etliche alte vnd verlebte Personen / welche täglich mit dem einen fuß im grab stehen / derselben Abfall täglich zubesorgen / im Leben / so vmb die Weinzehenden gutt wissens tragen. Demnach vñ auß jetz angehörten ursachen / weil gemein Keyserliche recht / in solchen Special sällen / auch auisser rechtlicher Kriegs verfahrung / zu stewer der warheit / Kundschafft zu entziehen gedechtnus erstarten vnnd zulassen / fürnemlich in solchen alten 80. vnnd 90. jährigen Personen. Wollen dem hochernanten Herrn vnd Teutsch Meister / ꝛc. disem examini einen vnpartheyischē Notarium vñ adiunctum mit zusetzen / vñ gebürliche fragstück auff die positionales vbergeben / ist solches dem Herrn petenten nicht zuwider / mit angeheffter notwendiger Clausul / was sonsten mehr iuxta huius cauſę qualitatem / bester form / nach Jnhalt der beschriebenen recht / vnd deß hochlöblichen Keyserl. Camergerichts gewohnheit möchte zubitten von nöten. Solches alles vnd jedes will Anwaldt hiemit coniunctim / quā diuiſim vnderthänigs fleiß gebetten vnd petirt haben. Zu dem allem E. F. G. hochadelich militerlichen Ampts vmb ertheilung der Justitien vnderthänigs fleiß anruffēd.

Forma 32.

Pro Commissiione ad perpetuam rei memoriam.

Hochwürdiger ꝛc. E. F. G. bring ich als gemeiner Anwaldt deß wolgebornen H. G. G. zu N. G. H. vnderthänig Supplicirendt für Ob weil weilandt die H. Graven zu N. die vogtheilsche Ober: vnnd nider gerechtbarkeit / mit allen dero zugehörlichen rechten / mit gebotten / verbotten / Bussen / Straffen / sonderlich der Schele vnnd schmachwort / schlegerey / fliessende wunden / Rein vnd Stein verendterung vnnd andern fällen vnnd gerechtigkeiten zu Dorff vnnd Marck in derselben gantzen Marckung von vnfürdencklichen Jahren hero wolherbracht vnnd geübet. Dessen auch alles weilandt J. G. H. Vatter / auch bruder. Gr. N. auch N. von C. wolseliger gedechtnus / vnnd nun J. G. von 50. vnnd mehr jaren biß an hero / außgeschiedē nachgemelte ein vnd zubringung / in vnwiderspruchlicher ruhiger possession vel quasi gewesen vnd noch / vnd derowegen billich hinfüro vnbetrangt vnd vnuerirt darbey gelassen werden solten: wie dann J. G. außgemelter wolherbrachter vnnd ersessener possell on vel quasi / ausserhalb rechtens oder mehr gewalt sich bringen zulassen / nicht gesinnet / sondern solche nicht weniger / wie bißanhero / bestē vermögens / so viel recht vñ sich gebühret / zuerhalten / zugebrauchen vnd vben / entliches vorhabens: So hat sich doch neulicher zeit zugetragen / daß deß hochwürd. F. vnd H. H. N. Bischoffen zu N. Statthalter vnd Rath / so wol als der N. Zentgrave zu N. sich lauter verneinen lassen / als solten die sachē fliessende wundē oder Blutrisi / Schmähewort / Rein vnd Stein belangen / vñ andere mehre an J. F. G. Zenth gegē N. gehörig sein / vñ alda sollen vñ müssen gerüst vnd verbüst werden. Wann dañ wolermelter Grave / M. G. H. sich hierauß besorgen muß / daß J. G. auff oberzehlten fällen / an wolherbrachter Oberkeit / derē Exercitio vnd gebrauch eygenthätlicher Eintrag vnd verhinderung begegnen / jedoch wann vñ welcher gestalt sich solches begeben möchte / kein wissens haben kan / Damit nun J. G. durch verweyhung oder verlegerung der zeit / der jenigen beweisung / so jhrē zuerhaltung obermelter habender vñ wolherbrachter recht vnd gerechtigkeiten / oder deroselbigen ersessenē possession vel quasi dienstlich sein möchte / durch absterben deren Personen: Welcher / so vmb dergleichen sachen vnd Fälle gut wissen haben / noch etliche wenig im Leben seindt mit denen J. G. dero Jntent künfftiger zeit erstarten könten / zu J. G. beschwerlicher nachtheil / vnwiderbringlicher weise nit verlustig werde:

so haben J. G. etliche articulos probatorios / welche E. F. G. ich hiebey sampt der verzeichnus der Zeugen namen vñ alters/ad futuram rei memoriam darüber zuverhören/vnderthenig vbergeben thue/begreiffen vñ stellen lassen. Dieweil dann in solchem Fall/da der zeugen abgang/zum theil ihres hohē alters/zum theil aber ihrer leibs schwachheit halben zubesorgen/der weg der beweisung in rechten höchlich befreyet/ jedē theil offen stehet/vnd in sonderheit dem anruffenden mitgetheilet werden soll vnd mag/ darzu in gegenwertigem Fall vñ befragten eintrag beyde theil dem H. Reich/vñ deß H. Reichs Keys. Cammergerichts iurisdiction ohne mittel vnderworffen/ daselbsten auch vnd sonsten nirgent anderstwo vmb diese rechtliche hilffe vnd mittel anzulangen. So ist an E. F. G. in Namē obbemeldes/meins Anwaldes vnderthenige bitt/die wölle ersthich obangeregte vbergebene articulos probatorios ad perpetuā rei memoriam zubeweisen zu lassen: folgents die benāte Zeugē darüber zuverhörē, cōmissionem in gewöhnlicher Form zuerkennen/vnd mittheilen/auch die Ern. vnd wolgelehrte N. N. zu N. vnd N. N. zu N. beyde Stattschreiber: welche jetzerwente Person wolermeldtem M. G. H. mit keinen diensten pflichtē/Eyden oder anderer subiection noch sonsten verwandt vnd zugethan/zu Commissarien sampt vnd sonders verordnen. Hierüber E. F. H. hochadelich miterichtlich Ampt bestes fleiß anruffēd. Articuli probatoriales anfenglich sagt G. N. Anwalt mit zierlicher protestation/ das er S. S. H. Principalen mit vberflüssiger beweisung mit nichten beladen/ sondern nit mehr als pertinentia vñ releuantia & ea quatenus probentur angeben vñ gesetzt haben wölle. Vorbeschlicht dieser auch anderer nothwēdtiger protestation/ setzt er erstlich wahr/ dz im Landt zu N. nit weit von N. ein Dorff gelegē/ etc. Designatio testiū N. N. der alt 65. Jahr/ wonhafft/ zu N. N. der alt 65. Jahr/ wonhafft/ etc. N. N. valetudinarius annorum, &c. Nominatio cōmissariorum, &c.

Forma 33.

Vmb wider herauß gebung beygelegter beyder Notul verhörter Kundschafften.

Hochwürdiger/ etc. G. H. nach dē ein jeder am Keys. Cammergericht schwebenden Rechtfertigung den jehenden zu N. betreffend sich zwischen Anwalten N. N. Principals gelegen vñ N. N. pro interesse an einem/ contra H. N. beklagt/ auder theils/ noch vnerörtert erhaltendē rechtsverschienen N. jahrs anruffen gedachter Kläger an diesem hochlöblichen Keys. Cammergericht eine Commission ad rei memoriā in puncto positionalium, additionaliū & declaratorialiū außgangen/ welche vnter andern in sich gehalten/ daß die verfertigte Notul an dieses hochlöblichen Keys. Cammergerichts Principalen thun desselbigen zufelig berüret beyde Notul beyliegendt verschlossen gehorsamblich vberreichen/mit vnderthenigster Bitt/ weil nun mehr in jetzt gehörter sachen in vorwolermelten Keys. Landgericht so weit verfahren/ das Anwalts klagendt principales solcher Notul zu ihrē beweiß laut beyverwahrte deß Keys. Landgerichts vrtheilen schrifftlich erkundt albereits bedörfftig. E. F. G. wöllen Anwalten solche beyde Notul vnbeschwert so balde wider herauß folgen lassen/ sich deren ihre notturfft nach an mehr ermelten Keys. Cammergericht zu vollführung ihres rechtens habē zugebrauchē. hierüber E. F. G. hochadelich miterichterlich ampt bestes fleiß vnderthenigklich anruffēt.

Forma 34.

Pro citatione, inhibitione & cōpulsorialibus de examinatione testium.

Hochwürdiger/ etc. E. F. G. bringt Anwalt deß hochwürdigen F. vnd H. etc. Bischoffen zu N. vnd H. N. Aptens/ etc. auff Herrn N. N. N. I. V. D. Syndicum der Statt N. vnd N. N. Statschreibern daselbstē/ ein Keys. Cōmission etlicher Zeugen/ wegen eines angemasten Wildbans/ auff etliche deß Closters N. vnd gehöligen ad perpetuā rei memoriam/ wider Anwalden gnedigen F. vnd H. Bischoffen zu N. abzuhören vor der zeit erkent/ darauff ermelter Doctor N. angemaster Cōmissarius hochermelt Partheyen den 1. Monats N. jüngst zuverrichtung solcher vermeinten Commission ankündig/ als hat Anwalds gned. P. auff bestimbt Termin vñ orth ihre Anwalden mit genugsamen gewalt vnd instruction abfertigen/vnd angeregten vermeinten Commissariū D. N. auß allerhandt erheblichen rechtmessigen vrsachen vñ argwöhnigkeit in beylegendem appellation instrument angezogen: ferners in deductione causæ auch beygebracht werden sollen: recusiren lassen/ deren zuversicht/ es solte gedachter D. N. solcher recusation statt gegeben/ vnnd der Commission darauff sich entschlagen haben/ dessen aber vnangesehen hat berürter Commissarius eingelegte recusation precipitanter gleich obbestimbten Termin durch ein vermeinē nichtigen vñ ervnbillich beschein verworffen vñ gänzlich verweigert vñ erkent/ dz vermög außgab jener vermeinter Cōmission ferner zuvolnfahrē. von welchē Decret Anwalte P. als hoch vnd mercklich beschwert zu werden besorgen/ als bald in recht bestimbter Zeit coram Notario & testibus an E. F. G. vnd diß hochlöblich Keys. Cammergericht sich berüffen vnd appelliren lassen/alles ferners inhalts/oben angezogenē appellation Instruments. Wann nun Anwalts gnen. P. berürte appellation vnd nichtigkeit/ so fenstlen werhalben der Reichsordnung gemeiß/vñ deß Keys. Cāmergerichts gehörig zuvolnfahrē bedacht/vñ entschlesse/ etc. E. F. G. etc.

Forma 35.

Pro commissione ad perpetuam rei memoriam.

Hochwürdiger/ etc. wie wol Anwalt der durchleuchtigen hochgebornen F. vñ H. etc. löblicher gedächtnus/ vor vnd jetzt regierender F. vnd H. noch je vñ allweg/ ja vber einiges Menschen gedencke/ neben andern vber die Bauerschafft vnd Einwohner auff N. auch deren Güter/ die hohe vñ Landsfürstliche Oberkeit/ den anfang/ leibs straff vñ gerichtszwang gehabt vnd geübet/ auch die vberfahrer gestraifft/ vnd bemelte Einwohner ihr F. G. schutz vnd dienstpflicht geleistet/ dessen dann J. F. G. in ruhiger possession vel quasi mänigliches vnverhindert gewesen/ vnd ihr F. G. zeitliche Amptman vñ Vogten zur N. darunder vorbemelte Bawerschafft gehörig/ solches verwalten lassen/ vnd darumb billich darbey ge'assen werden solten. So thut sich demnach im werck erälassen vñ befinden/ dz die F. N. deß Ampts N. Amptmañ N. N. fast aller hand thätliche eingriffe je länger je mehr/ oberzehlte vnd dem recht zu wider vnbillicher weiß/ vermeintlich fürnemmen/ vnd aller hand einfrē fung vñ eingriff thun/ dadurch fürsetzlich dem Ampt N. solch hoch- vñ gerechtigkeit gern abstricken/vnd entziehen/ vnd sich juengsten wöllen/ wie sie dan alle auffsuchti gesucht/ damit an dieser seiten zu recht schleinigem bewelsthumb nit kōmen mögen. Dieweil aber dieser jrthumb täglich zu mehrer weitläufftigkeit gereichen thut/ daher meine Principalen nümehr bedugt vñ besorgt sein müsse/ dz sie durch ihren gegentheil rechtlich angefod, ten werden/ sich

wol

wol aber vngewiß / wann solches geschehen möchte / vnnd dann die Zeugen darmit obanberührtes fürnemlich erwiesen werden soll / eines theils schwach vñ hoch an alters seindt / auch ander theils wegen der beschwerlichen Krieg / auch andere sten denselben leuffen mit todt abgehen möchten / wie dann die vornembsten vnerthails zeugē in Guter anzahl allbereit nit ohn grossen die er seins nachtheil vnd schaden verstorben / vnnd dann die R. Ritter / Räthe vñ Landschafften jhrer angemaßen vermessenheit nach / wievol mit verschweigung vorhin zum auftrag bewilliget / vnnd demnach angefangener handlung / von E. F. G. cōmission ad perpetuam rei memoriā / vmb jhre Zeugen abzuhörē / vnd brieffliche vrkunden einzunemen / vermeinlich erhalten / vnd auch solcher Zeugē verhör vor anderthalb Menat außgeführet vñ vollēdet. Darmit dañ gleichheit erhalten / vnd hochgedachten H. R. hier zwischen / den wegen der hochbetrangten Zeugen alters / auch jetziger zeit nach eraūgelen ferbens leuffte / vnd Kriegs empörungē / an J. F. G. beweisung nichts abgeschnitten / noch daran vermachtheilet werde. So vbergiebt Anwalt im Namen Rähte / Richter vnd Landschafft deß Fürstenthumbs N. vnd Grafschafft N. welchen derselben hochen vñ gerechtigkeit wegē jhres Eydspflicht zuvertheidigen obliget vnd zustehet / zuvor angezogener rechtmessiger bewehrung vñ deß gegentheils vnsemtlicher eingriff abwendung in bester Form / wie dz von rechts wegen geschehen soll / beplegende beweiß Articul mit A. nebē einer verzeichnus deroselbē Zeugē Namē mit B. signirt. mit ganz vnderthänliger Bitt / E. F. G. wöllen in ansehung / dz der Weg deß beweisung im rechten hochbefreyet / jedem theil offen stehen / vnd niemand abgestrickt werden soll / gewönlich Commission ad perpetuam rei memoriam, ne probationū copia pereat, in optima forma qnetig erkennen vnd zulassen / vnd solches sampt der Articulirten örter angenschein einzunemmen / den Würdigen vnd hochgelehrten N. N. J. V. D. sampt vnd sonders cōmittē vnd befehlen: auch jhnen den gewalt vñ macht verleyhen / brieffliche vrkund e. verzeichnussen / Register Rotulin / auch alles anders zu dieser sach / dienlich auffzunemmen / zu transsumirn / vñ dem Rotulo zu insimuiren / in gleichem die Zeugen jhrer Eyden / damit sie einigem theil verstrickt / zu relatiren / vñ als dañ die warheit zusagen / anzuhalten. E. F. G. ꝛc.

Forma 36.

Pro commissione ad examinandum testes, & assumendum vel transsumendum instrumenta ad perpetuam rei memoriam.

H. F. E. F. G. bringt ich im Namen vnd auß befelch der Herrn verordneten J. Räthe / auch Ritterschafft deß Hertzogthumbs N. gegen vnd wieder die verordnete Räthe / vt supra supplicirend vnderthänig für: wiewol jhnen die superioritet vñ Oberkeit vber dz Hauß vnd Herrligkeit N. sampt mehr andern auch derselben jnhabern vnd besitzer / so ein Hertzogthumb N. vnnd Grafschafft von N. gelegē / vber 50. 60. vñ mehr jahre / ja vber Menschē gedencken gehörig gewesen / vnd noch ist / von menniglichen darfür gehalten worden / auch billich nachmals vnmolestirt darbey gelassen werden solten. So lassen sich doch Ernstgedachter Räthe / auch Ritter: vnd Landschafft deß Hertzogthumbs N. vnnd Grafschafft von N. hin vnd wieder vernemmen / zu berürtem Hauß vnd herrligkeit auch deroselbē Jnhaber vnd besitzere allerhand gerechtigkeiten vnd Obrigkeit zu haben vnd sich anzuehen / als ob die befelchshaber vnnd Beampte berürtes Hertzogthumbs zugefügter neuerung beyligender Probatorial Articul inhalt / in einen zweyfel zuziehen / zuverdunckeln / vnd dem Landt von N. zu zulegen / vnd zu zueignen / aber dem Landt von N. abzuziehen / mit der zeit vnderstehen vnd vornemen / euch Canzler vnd Räthe der N. Canzleyē / sie ernante befelchhaber vnd Beampte darin zustercken / vnd jhnē in solche neuerungen sollen die handt bieten / vnd beystand leisten wöllen / der gestalt / dz auß deforirten neuerungen künfftiglich allerhand beschwerlicher streit / Mißverstandt / rumg / Rechtserregung vnnd sonsten leichtlich erwachsen vnd erfolgen möchte / auch da solches vor sich gehē solte / die jnhaber vñ besitzer deß Hertzogthumbs N. beklagte sein müsse / aber die beweisung damit obberürte Articul zu bewehrē / zum theil auff lebendige Kundschafft deren so der Articul / quecgegrindere wissenschafft tragē / zū theil auff brieffliche vrkunden / schein vñ beweiß berürter Hauptbücher / Register vnd dergleichen andern mehr / so auch zu anderer hand verhalten werden / beruhen thun / die Personē / so zuverhörē mehrer theils veralte / betagte / auch schwache vñ blöde leuth / der tödtlich abgangē zu der N. vnwiderbringlichen schaden man sich täglich zubefahrē habe / darzu jetziger Zeit der örter die verfänglliche Krachheit der Pest schier allenthalben vberhandt nimbt / wie dann dero selben alberen verstorben seynd; die brieffliche vrkunt ē aber durch verlängerung der Zeit / auch bey diesen geschwinden nachbarlichen Empörung abhendig gemacht / verlegt / verlohren / oder sonst schaden nemen mögen / alles zu mehrgedachtes Hertzogthumbs N. vñ inhabere desselbigen mercklichem nachtheil vnd abbruch dero beweisung. Als ist an E. F. G. von derselben wegen mein vnderthenige bitt / die gemelten eine commission ad perpetuam rei memoriam in optima forma vber obberührte hierbey verfügte probatorial Articul mit allem beygefügter delignation vnd nomination testium ernante zu Zeugen zuverhören / sendern auch brieffliche vrkunde vnd schrifften der sachen dienlich dem Rotulo zu inserirē / auch wo von nöte / den Augenschein einzunemmen / vñ zu solchem verhör vnd andem / wie gemelte darzu gehörigen / die Ernv. vñ hochgelehrte Herrn N. N. alle der rechten Doctores / als unvarthenyschen zu Commissarien / sampt vnd sonders gnädiglich zuerkennen / zu zulassen / vnd zu verordnen E. F. G. hochadelich / mitrichterlich Ampt zu solchem alles sampt vnd sonders / vmb verhelffung gebürlichen rechtens / vnderthenigs bestes fleisses anzuffendē ꝛc.

Forma 37.

Vmb verordnung anderer Commissarien ad perpetuam rei memoriam.

H. F. E. F. G. ist im namen vnnd von wegen der Herrn verordneten J. Räthe wieder N. vt supra vmb comission examinandi testes ad perpetuā rei memoriam, die Hoff auff dem N. vñ zur L. belangē / auß N. vnderthänig supplicirt / vñ nachmals dem N. Monats N. anno N. Laut hierbey liegender Supplication mit A. vnd B. signirt / welche durch Herrn N. N. außbracht vnnd erhalten worden: vnd aber allerhandt verhinderung wegen solche biß dahero nit verfertiget / sonder eingestellet worden / vnd von ermelten N. Räthē: dieweil Herr N. N. jetzo N. vnd N. Anwalt: mir vor 2. tagen befelch zukommen / solche Commission / die weil deß Orths / da die Zeugen gesessen / die verfengliche Seuche der Pest schier allenthalben vberhandt nimpt /

nimpt / auch geschwinde nachbarliche Empörungen vorhanden / nicht auff die hievor fürgeschlagene vnnd bewilligte Commissarien / als die jhnen jetzmahls suspect / vnd deren wegen nicht annemlich / vnnd zu solchem Examine nicht mehr gebracht werden könten / sondern auff die Ernu. vnd hochgelehrte N. N. N. alle der rechte Doctores als vnpartheyische verfertigen soll lassen. Dieweil dann die verfertigung der Commission auff solche veränderung der Commissarien ohne E. F. G. Decret nicht geschehen mag. Als ist mein vnderthänige bit / im Namen wie obgemelt / solche jetzt vorgeschlagene Doctores / als vnpartheyische sampt vnnd sonders zu angeregter Commission veränderung in Commissarien gnädig zuverordnen / hierin E. F. G. ꝛc.

Forma. 38.

Pro Commissione ad oculare m inspectionem carceris & pro mandato sine clausula.

H. F. E. F. G. giebt Anwalde der erbaren vnnd tugentsamen Frawen N. N. deß Ernu. vnd hochgelehrten Herrn N. J. V. D. vnnd F. N. Raths ehelicher Haußfrawen in vnderthänigkeit zuerkennen. Wiewol in gemeinen beschriebenen rechten heilsamlich vñ wol versehen / auch für sich selbst der billigkeit gemeß ist / daß die gefengnussen nur allein zur verwahrung der verstrickten Personen / nicht aber zu derselben quelung / marterung vnd beschädigung angerichtet / noch auch die darinn enthaltene / sonderlich graduirte Personen mit hoch schädlichen eysen banden vnnd ketten angefesselt / vnd am Leibe verderbet / wie gleichfals den jenigen darwider peinliche Klage angestellt / ihre gebürende defensiones vnd verantwortung frey vñ ungesperret gelasse / zu jhnẽ auch Aduocatẽ, Procuratorn / vnd jhrer verwandten vnd freunden freyer / sicher vnd vnverhinderter zuritt / vnd das ab vnd zu gehendt verhört / zugelassen vnnd verstattet / vnnd sie danen keines wegs abgehalten werden sollen. Dem doch entgegen hat sich in der that begeben vnnd zugetragen / daß der hochw. irdige durchleuchtig hochgeborn F. vnd H. H. N. R. am nechst verschienen N. May deß Bischoffen vnd Stiffts N. mit gewalthätiger gewehrter Hand / bey nächtlicher weil / hoch verbottener straffwürdiger weiß / durch etliche S. F. G. Beampte vñ Diener vnd andere wolbewehrte männer angefallẽ / das Dorff N. angegriffen / daselbst gemelten D. N. aus seiner eygenthümblichen behausung weg gerissen / nach N. N. elendiglich schleppen / alda in harte / vnleidliche gefengnuß stecken / mit eysern ketten vnnd banden an beyden füssen anfesseln / vñ gantz erbärmlich tractiren lassen / als das er nahende vñ auf der Erde in grossen Staub sonderlich vergangenen Sommerszeit liegen müssen: vnd bona venia von den Würmen vñ vngeziefer der massen zerbissen / daß er nichts gesundes am gantzẽ leib gehabt / vnd die Soldaten / so seine Hüter gewesen / vor Stanck nicht bleiben kõnen / der sich dann dahero verursacht / daß die fenster versperret / vnnd die Soldaten / so vber jhne losirt / jhr locium vber sein Haupt außgegossen / in massen er noch auff die jetzige stunde in derselben gefengnuß / an eysen banden an den beinen angelegt / vnnd geschlossen / gantz ensamblich verwahret wirdt / welches alles allein vñ deß willen jhme widerfahret / daß er wider hoch gedachten Fürsten in etlicher N. vom Adel vnd andere fürnemer hohen vnd niedern Standes Personen alhie am Keyserl. Cammergericht rechtshängiger sachẽ aduocando vnd Raths weise gedienet / vnd in solchen Diensten sich erbar vñ ernstlich / wie einen sacerdoti iustitiæ gebühret vñ zustehet / verhalten / daß dann an jhme von rechtlichen Leuten mehr gelobet / als jetzt gehörter gestalt angesehen werdẽ solle / darbey es doch ermelter Fürst nicht gelassen / sondern mit weitern vngebürlichen thätlichkeiten wider jhn jmmerdar fortfähret / vnnd vnbetrachtet seiner Person halbẽ / alhie bey E. F. G. mandata inhibitoria & de relaxando captiuo fine clausula erlägt / haben doch S. F. E. demselben nit im geringsten gelebt / sonder in viel wege stracks zu wider gehandelt / vnd der Keys. Maj. vnd dieser höchsten iustitien zum höchsten despect / hohn vnd spott / jhnen alhie den ärgsten vbelthäter / für einem peinlichen darzu angesetzten Halß gericht / etliche vielmahl durch S. F. G. fiscal an leib vnd Leben anklagen lassen / darneben mit bedrewung der Tortur gezwungen / sich seiner defension vñ schutz wehren wider der nider gesetzter Richter Incompetentiam zubegeben / vñ litem zu contestiren: in der Haurtsachẽ zuverfahren / auff grosse weitläufftige vnbegründen klag Articul zuantworten / auch auff den auffgetrungenen Beweiß: darzu als Zeugen / die jenige leid gebraucht werden / welche mehrentheils S. F. G. mit vnderschiedlichen Pflichten vnd Eyden zugethan / vñ deß vnschuldigen Beklagten offenliche Feinde / auch theils in dem sie Zeugen sollen / jmer essirt sein: sich einzulassen / darzu aber jhnẽ alle Menschliche hülff / Rath vnd Beystandt abgeschnitten / kein procuratorn, Aduocaten / noch auch seine Haußfraw / verwandte vnd freunde zu jhme gelassen / vñ keine Bücher: ausserhalb was ein oder zweymahl ausserhalb deß gerichts zeit beschehen / sonderlich keine vrkunden vnd schrifften / dardurch er seine gegch nottürfft auß sündig machen könte / gefolget werden / sondern ist er aller rechts mittel beraubet / welches dann zu dem Ende also gespieler wird damit er vngehört vnd vnverantwort vnverschulder sachen hingericht vnd vmb das Leben gebracht werden möge. Wann nun solche begangenschafftẽ in rechten schnurstracks verbotten / vnd mit seinem anfgesuchtẽ schein verantwort vñ justificirt werdẽ mögen / vñ weil mit dem peinlichẽ Proceß gar strenge verfahrẽ wird / extremum periculũ in mora / auch die verhandlung an jhme selbsten der nach folge halben / hochnachtheilig sein / In welchen fällen E. F. G zugelassen den betrangtẽ mit schleuniger executiu hülff rechtes bey zuspringen / darzu auch weil hochgedachter Herzog des H. Reich ohne mittel vnderworffen / E. F. G. n. iurisdiction begründet ist. So ist Anwaldes vnderthänige bit vnd rechtliches begeren / jhme wider hoch besagten Hertzogen ein mandatum sine clausula / darin S. F. G. aufferlegt / vnd befohlen / vnd eingebunden wird / zugemelte B. N. N. zu abfürhrung seiner vnschuld: Aducatẽ, procuratorẽ / wie nicht weniger seiner Haußfrawen / verwandten vnd freunde einen freyen sichern zugang / so offt es von jhnen begert / zuverstatten / auch mit jhme sich nach nottürfft der sachen in geheim vnd vnverhindert der N. diener zu vnderreden / zu communiciren / zu berathschlagẽ / auch alle daß jenige / was zu seiner defension dienlich / fürnehmlich Bücher / vrkundschrifften vñ literaria documenta ohn einige abrechte jhme zu vnd bey zubringen / zuvergönnen vnd zuzulassen / vna cum annexa citatione ad docendũ: gleichfals commissionem ad ocularem inspectionẽ carceris zuerkennen / vnd die Ehrn. vnd hochgelehrte N. welche dann aller dings vnpartheyisch sein zu Commissarien

sarien samvt vnd sonders zuverordnen vnd jhnen zubefehlen sich nach N. ehn alle Außsütz zuverfügen/ beklagten Hr. gegen jhnen die gefengnuss zu eröffnen/vñ derofelbē sich deß behaltē beschaffenheit besichtigen zu lassen zuerforschen vñ wo noth/ bey ziemlicher Poenen darzu zuzwingen/dieselbe gefengnuss/ Bande vñ keten sampt aller jhrer anhō deß gefangenen Person gestalt/wesen vnderhaltung vnd beschaffenheit besichtigen/ vor dem gefangenen erkennen/ wie es bißher mit jhme gehalten worden/zuerkündigen/ darüber oder nit jemanden nach gestalt sachen gebetten vñ erkant werde soll/ten oder mag/ thoch abelich multrichterlich ampt in vnderthengten bestes fleisses anruffende.

Forma 39.

Pro commissione ad examinandum testes.

H.F.E.F.G. sieht Anwalt deß E. vnd V. N. von vnd zu N. ꝛc. vnderthenig supplicirend zuerkennen/ wie dz jegentheil seins Principal wider gedachte Flecken N. streich/ rab/ freudenlaß/ vnd anders halber von dem N. N. Oberambt zu N. in rechtfertigung erwachsen/ darmit so fern Procedirt/ das nun mehr allerseits ad probationem geschritten/ auch in solchem ende/ an seiten Anwalts Principals N. N. wolernanter Fürstl. Oberraths Secretarius zu Commissarien ernant/ vnd ex aduerso bewilligt worden/ als er nun hierauff ad examen testium / darunder auch N. N. fürgestellt/ vñ sehr eilens vermeint/ har ermelter N. den Zeugen Ende zu practiciren schrifftlich verweigert/ vnd im Fall er nit dessen erlassen werde/ wölle sich ad ordinarium hunc iudicem berufen/ wie E.F.G. auß beyliegender seiner dißnegen anermelten Commissarium obgengenen missiu litera A. notirt/ gnedig zu sehen. Weil aber der gegentheil diesen zeugen semes Eyds nit erlassen will/ vñ doch gleichwol seinem Principalen an dessen Außsag vnd depolition merklich anligen/ damit er dann deren nit destoweniger vnnd berawbt werde/ vnd dann derselbe E.F.G. vnd dieser höchsten Justici/ als em freyer vom Adel ohne mittel vnderworffen. Als gelangt hierauff an E.F.G. Anwaldts vnderthänig Anruffen vnd bitten/ seinem Principalen auff ermelten N. als aber an gedachtem vndergericht bewilligt/ vnd verordneten Commissarien mehrberürten N. auff beybabende probatorial Articul/ neben andern fürgestellten Zeugē gebürlich/ vnd wie recht zuverhöre/ commissionem in communi & visitata forma/ vnd zeit pro prima dilatione 3. Monat gnedig zu erkennen vnnd mit zutheilen. Hierüber J.F.G. ꝛc.

Forma 40.

Pro mandato testificandi sine clausula

Wir N. der ander von Gottes gnaden/ Erwelter/ ꝛc. entbieten vnsern vñ deß Reichs lieben getrewen N. N. vnser gnade/ liebe getrewe/ vnserm Keys. Cammergericht haben vnsere vñ deß Reichs liebe getrewe N. N. supplicirende anbracht/ wiewol als auff jhr anruffen gegen dē hochgebornen N. N. ꝛc. vnserm lieben C. vnd J. vnser Keys. Comission Kundschafft ad perpetuam rei memoriam auffzunemen/ die N. N. belangēt/ hiebevor außgangē/ der Ehrsam gelehrt vnser verordneter Keys. Commissarius N. N. I. V. D. die Zeugen auff Montag nach Lætare/ den N. tag abgelauffenen Monats N. gehn N. geschworne Kundschafft zugeben erfordert/ vnd als jhr beyd vngehorsamblich außen bleiben/ nachmals auff beschuldigung solches ewers vngehorsambs/ euch vñ einem jeden in sonderheit bey Poenen zo Goltgülten gebotē Montags nach Oculi/ dē N. tag benenten Monats N. vor jhm gewißlich zuerscheinen/ vnd kundschafft der warheit zugeben/ dz doch dessen vngeachtet/ jhr ebenet massen nit erschenē/ vnd derowegen abermal anligig solches vngehorsambs/ in die bestimbte Poen von jhme Comissario fällig erklärt vnd verdammet worden seyet/ wann aber jhnen Supplicanten an erforderter ewer Kundschafft hoch vnd viel gelegen/ vnd zuverachtung vnser Keys. Comnussion in ewerm vngehorsam verharret/ derwegē vñ diß vnser Keys. Mandat vnd Gebaums wider euch zuerkennen/ vnnd mit unheilen vnerthänigkeit anruffen vnd bitten lassen. Demnach als wir vnd jedermennigclich die warheit zubefördern schuldig/ vnsers theils auch geneygt/ vñ jhnen gebettene Proceß an hand dato erkent worden seynd/ so gebieten wir euch vñ ewerer jedem besonder bey Poen 4. M. Löngs Golts halb/ ꝛc. jhnen supplicanten/ ꝛc. dz jhr den nechsten nach/ ꝛc. so bald jhr nun abermals von gedachtem vnserm Keys. Commissario beschrieben vnd einer werdet/ jhme gehorsamblich folget an benanten Orth vnd bestimbter Zeit vor jhme erscheinet/ den gewönlichen Zeugeeydt vnd gelübt erstattet/ darauff jenigmus vñ Kundschafft der warheit euch bewüst/ gebet vnd außsaget/ als dann auch auff sein deß Commissarii erfordern die verfallene vnd erklärte Poen der 30. Goltgülde entrichtet vñ bezahlet/ hierin ferner nit seumig/ hinderstellig/ noch vngehorsamb seyet/ als lieb euch vnd ewer jeden sey obbestimbte Poen zuvermeyden/ daran/ ꝛc. Wir beschehē vnd ladē euch vñ berürter vnser Keys. macht auch hiemit/ dz jhr auff den N. tag Monats N. nechstkünftigclich den wir euch/ ꝛc. oder ꝛc. selbst/ ꝛc. erscheinet/ alanß anzeig vnd beweiß zuthun/ dz diesem vnserm Keys. gebott alles semes inhalts gehorsamblich gelebt sey/ vnd wo dē wider zuversicht euch sein folge geschehen were/ als dann zusehen vnd hören euch in die darin verleibte Poen gefalle sein mit vrtheil vnd recht sprechē/ erkennen vnd erklären/ oder aber bestendige erhebliche vrsachen/ ob ihr einige hettet zuentschuldigung dienstlich/ warumb solche erklärung nit geschehen/ selt fürzubringen/ vnsers Keys Cammergerichts förderlichen entschieds vnd erkanntnus darüber zuerwarten/ wann jhr ꝛc. darnach/ ꝛc. Datum Speyer/ ꝛc.

Forma 41.

Pro mandato sine clausula de cogendis testibus.

H.F.E.F.G. bringt Anwalt N. N. Bürgers vnd Einwohners zu N. m vnderthenigkeit für/ das Anwalts jetzgenanter Principal N. N. einen rechtmessigen/ billigen vnd vnvermögängklichen zu vnd Anfrucht/ wider die alte Lente/ vnnd 18. Meister Männer deß N. N. seiner Anno N. hergehabt/ darauff jhme alle sein zeitliche wolfarth gestanden vnd noch/ vnd aber vor vñ sein gegentheils in die viel jahr lang ganz elendtlich erbuitet/ vnnd von einem zum andern vmbgetrieben/ vnd vmbgejaget worden/ biß er endtlich selbst anhero nach Speyer Anno N. gewandert/ vnnd von E.F.G. vñ deren hochlöblicher beysitzere/ ein ernstlich mandatum jhme die institirten zu administirten erlangt/ warauff er auff dē Anno N. zu N. N. vorgewiesenen N. N. soviel erhalten/ dz dieselbe sache einem erbarn hochweisen Rath zu N. commicirt/ vnd demselben in der gemeinen/ H. stätte namen befohlen/ vnd auffgetragen worden/ einweder durch den weg deß rechtes/ oder in gütte abzuhelffen zu folget/ welch er mit seinē gegentheil am

am N. tag Monats N. anno N. vor die verordnetẽ Commissarien die von N. N. erfordert/ vnnd citiret worden/ seid welcher Zeit/ obgenanter sein Principal den Proceß so fern getrieben/ daß er biß zur beweisung kommen/ vnd ihme im N. Monat deß N. jahrs ein tag hiergegen angesetzt/ gegen welchem er dann auch seine beweiß Articul sampt zugehörige documenta iudiciali ter vbergeben/ seine Zeugen nominiret vnnd fürgestellet/ vnnd dieweil etliche vnder den Zeugen zu N. Inwohner vnnd Bürger/ denen die geschaffenheit der sachen am besten bewust gewesen/ in anseihung das sie die handlung vnnd Schrifften nach N. getrieben/ so haben die von N. an einen Erbarn vnnd höchweisen Rath der Statt N. literas mutui compassus ergehen lassen/ vnd dieselben deß ersts gebohten begert/ so ihnen damit jetzgedachter hochweiser Rath von N. von rechts wegen nicht abschlagen können/ sondern wie billich/ solchen sachen raum vnd statt gegeben/ auch den angegebenen Zeugen den Zeugen Eydt zuleisten vnd ihr wissen schaffen von der Sachen zu eröffnen auffgelegt vnd befohlen/ solches aber etliche von den Zeugen/ vnnd deren die fürnembsten auffgetrieben vnnd angeben ihrer Rathgeber zuthun sich verweigert/ vnd also ihnen solches nachmals ernstlichen eingebunden vnnd mandieret worden/ in ihren vngehorsamb verharret/ vnd von einem E. Hochw. Rath der Statt N. an E. F. G. vnd deren beyssitzere fiscale & malitiole appelliret/ vñ die Appellation Proceß auff vngleichen vnd vnerfindtlichen bericht herauß gebracht/ in massen auß beyligender Copey eines E. vnd H. W. Raths an E. F. G. schreiben/ lob num. 1. zuersehen/ dieselbe auch ohn alle erhebliche vrsachen angestellet/ als gleichfahls mit eines E. H. W. Raths der Statt N. an E. F. G. eingelegt mitgetheilte promotoriales/ dessen abschrifft lub num. 2. darzu thun vñ zubeweisen/ alles nur vñ allein zu dem Ende damit die erweite sache prolongiret/ die iustitia vñ der processus iudicialis eludiret vñ auffgezogen werd/ vñ die gezeugẽ vnder dessen nur todt abgehẽ möchte/ welches vnbillich/ vnrecht/ vñ allen beschriebene rechten zu wider/ durch solch ihr vermeintes/ vnd aber dennoch vnrechtmessiges fürnemmen/ nun seindt die von N. verursacht worden/ in sie/ der Zeugnus sage halber zu steuer der warheit/ nicht ferner zuringen/ sondern die deposition zu deß principals höchsten schadẽ/ verderbnus vnd endtlichen vndergang flecken zu lassen/ darüber dann die fürnembste Zeugen in die neune Todtes verfahren/ auch sich gegentheil gelusten lassen/ bey dẽ H. Commissarien denen von N. Anwalden principij die probation gentzlichen abzuschneiden/ mit fürgeben/ als solt er sich an der beweisung versaumet haben/ dieweil er durch seine nachlessigkeit intra terminum/ so ihme darzu angesetzt/ solche nicht eingebracht hette. In betrachtung das solches alles ganz dolose, mit ihme von gegentheil vergangẽ würdt/ darüber dann auch die Zeugen alters wegen noch täglichen mit todt abgehen/ zugeschweigen der jetzigen gefehrlichen/ nunmehr in das 3. jahr zu N. grassirenden pest/ vnnd sterbens leufften/ derentwegen sein endtlicher vndergang vnd verlust aller seiner zeitlicher wolfahrt so ihme auff dieser sachen stehet/ wider Gott/ alles recht vnnd gerechtigkeit/ stets vor Augen schwebet/ vnnd summum periculũ in mora/ auß m dardurch ein solch beschwer zugefüget/ vnnd auffzerleg/ die nach begangener that nit wider zubringen. Wann dann nun so wol in Keyserl. Constitutionen vnnd ordnungen/ als auch gemeinen rechten/ vnd offtlich wolhergebrachter gewonheit vnd styls versehen vnnd geboten/ hon obstante appellatione & restitutionis reuocatione notoriè temeraria/ wie dieses falls mit der Zeugen verhör fortzufahren/ vnd dieselbe mit eydt oder in Pflichten lassen verbotten/ auch wann die Zeugen bey der solcher gestalt beliegen bleibt/ nullo iure resistente werden kan/ vnd ohne einige weitere erkantnus zur straff würdig vnd vntrewhaftig zuhalten/ oder deß gutlich ergerlich vnd dem gemeinen nutz vnd besten entgegen vnd zuwider/ die iustitiam also zu eludiren/ vnschuldige zu vnderdrucken/ vnnd ihnen ihr zeitliche wolfart oder ehrliche weise zu entziehen vñ dann sein Principal hierdurch/ wie oben meldung geschehen/ ein vnwiderbringlicher schade/ vnheil vnnd höchste vrsach gelegenheit auffzulegt vnd zugezogen würde. Zu dem das factum also qualificirt/ das es keinen verzug leiden kan/ in massen hiebeller angezeigt/ vnnd auff solche fälle/ ipla parte etiam non prælentẽ à præcepto angefangen/ vnd mandata sine clausula erlent werden mögen vnd sollen/ So ist auß sonderm empfangenen Befelch Anwaldes im Namen/ wie obstehet/ vnderthänigs bitt/ E. F. G. wollen sie in erhaltung der H. iustitien/ zu befoderung deß rechtens/ vñ damit Anwaldes principũ an seiner probation so gantz arglistig vnnd gefehrlicher weise nicht verhindert werde/ ein penal mandat wieder einen E. vnd Ew. Rath der Statt N. erkennen/ vnnd ihnen bey einer namhafften Poen gebieten/ obgedachte Anno N. angegebene Zeugen in sachen offtgemelt seines principẽ wider die alten Gulch anno 28. Meister Ränder deß N. conthors/ nur zu wegen/ so noch an leben/ capitis pignoribus/ oder durch andere vngebürliche vnd deß fals verordnete rechtmässige mittel/ ohne fernere verziehung anzuhalten/ damit sie den gewöhnlichen Zeugen Eyd erstatten/ Kundschafft der warheit ihres wissens auffsagen/ vnd sich nichts daran verhindern lassen/ noch weiter vngehorsam erzeigen/ oder was sonsten dieser sachen gestalt vnd gelegenheit nach erkant vnnd mit getheilet werden soll/ kan oder mag. In dem E. F. G. ꝛc.

Forma 42.

Vmb verfolgung eines Rotuls ad perpetuam rei memoriam.

H. F. Dero auch hochwürdig M. G. F. vnd H. N. N. hat sich mit der Statt N. wegen etlicher streittigen puncten in gütliche tractation eingelassen vnd bereitliget/ daß zu glücklicher abhelffung derselben man sich eines Rotuls ad perpetuam rei memoriam/ daß ich N. in J. F. G. Ordens Namen den N. tag Monats N. anno N. in die Leserey alhier deponieret/ dergestalt wolge gebrauchen/ daß wo aber jhrerseits die gütliche teil vnfruchtbar abgehe/ daß beyder Partheyen daßselbe wider verschliessen/ vnd Ich es als dann an gebürig orth wider erlegen sol/ damit dann diese Tractation möge befördert werden/ als ist beyderseits Anwaldes vnderthänig bitt/ E. F. G. wölle vns daßselbige Rotul zu vorberürtem Ende auß der Leserey gnädig verfolgen lassen/ es dem das hochadelich/ mütterlich Amyt vnderthänigs fleisses anruffende.

Forma 43.

Pro Commissione ad futuram rei memoriam.

H. F. G. H. Anwaldt deß hochwürdigsten F. vnd H. N. N. zu N. ꝛc. S. G. H. Principals bringet E. F. G. auf

G. auß sonderm empfangenem befelch vnderthänig für/ꝛc. Wiewol höchstbemelter Ertzbischoff zu M. ꝛc. in deren ampt N. vñ zugehörigen Flecken vnd Dörffern mit Gericht vnd allen anhangenden Ober-herlichkeit/recht vnd Gerechtigkeiten zu Wasser vñ Landt/grund vnd boden/eygen vnd gemeinlich allein zuständig/auch solches von vnerdencklichen von 80. vnnd mehr jahren/dann sich Menschen gedencken erstrecke/ mit rechtmessigem Titel erlangt/innen gehabt/ vnnd vnverhindert menniglichen also ruhiglich besessen. So vnderstehet sich doch d' Welgeborn H. N. R. Grave zu N. durch derē Amptman zu N. Anwalts gnädigste Herrn Principalen/auff der hohen/Ober-vnd Gerechtigkeit N. seiten am M. zu beeinträchtigē/ H. G. vermeintlich solche Geleitens Gerechtigkeit de facto zu zueygnen vnd darinnen Anwalts gnedigsten Herrn Principalen wider recht vnd herkommen zuturbtiren vnd molestiren. Dieweil dañ J. C. F. G. etliche alte erlebte/ vnd zum theil schwache Zeugen/daran viel gelegen/welche dieses vergelettes gerechtigkeit gutwissens tragen/ vñ höchlich zubesorgen/da dieselben/wie es schon mit etlichen bey diesen gefährlichen zeiten beschehen: solte mit Todt abgehē/dz dadurch S. C. F. G. an ihrem beweißthumb merckliche vermächtheilen vnd dann verschens rechtens/quod in iurib. incorporalibus, vbi vtraq; pars actor & reus est/testes ad memoriā indifferenter recipiantur, vñ beyde theil: wie in gegenwertigem Fall: dē Reich ohne mittel vnderworffen/ also ist Anwalts im Namen S. G. E. F. vñ H. wie obstehet/vnderthänig bitt/ E. F. G. wölle dē gerechtigkeit zu flewer/ & ne probationis copia: quæ neutiquā angustanda est: depereat: die Zeugē/ dero Namen vnd alter hiebeneben verzeichnet vbergeben würdt/ auff die Ern. vnd hochgelehrte H. N. R. beyde der N. D. als allerdings zu dieser sachen qualificirt/ vnd gantz vnpartheyische Commissionem ad perpetuam rei memoriam auff beygefügte Probatorial Articul/ sampt vnd sonders cū clausula/ dē Augenschein einzunemen/ gnediglich erkeñen/& in meliori forma mitzutheilē/ E. F. G. ꝛc.

Forma 44.

Pro commissione, & mandato pœnali ad iurandum & perhibendum testimonium.

H. F. E. F. G. gieb Anwalt deß Ernv. hochgel. N. N. in vnderthänigkeit supplicirend zuerkeñen/welcher gestalt ersigedachter sein günstiger Principal in streitiger sachen zwischen dē wolgebornen H. N. R. G. zu N. an einē/ gegen vñ wider den Durchleuchtigē hochgebornen F. vnd H. N. R. beklagten/anders theils/ die hohe vñ nidrige Obrigkeit der Herrnschafft N. Item/ den Forst/ Wildban vnnd jagbarkeit/ so dann zwey N. Gutgüter zu N. betreffend/ vor dem auch Durchl. hochgeborñ F. vñ H. N. R. als vermög deß H. reichs Ordnung vñ der Austrāg erkiesten Richter sich ohnerörtert erhalten/dē N. nechst abgewichenē N. jahrs/ der wenigern zahl/ etliche durch mehr gemelten H. G. angegebenen Zeugen/auff J. G. zuvor vbergeichte positionales/ rechtlicher ordnung nach zuverhören/zum Commissarien laut hiemeben gefügter Fürstlicher original Commission/ verordnet/ denē auch ermelter H. N. R. führter gebühr vnd schuldigkeit nach/ gutwillig vnd nun mehr entschlossen/ ersbetührte ihme außgetragene Commission mit fürheischung vnd ablhörung der Zeugen/ vnd wz ihme diß fals weiter zuthun obliegt alles mehrem inhalts würcklichen zu volnziehen/ demnach aber die ex parte wolgedachts Herrn klägers vñ Producenten ernante Zeugen/ außerhalb deß Herrn Committenten iurisdiction / in vnderschiedlichen vnd verschiedenen herrschafften/ als dem Bischumb N. N. gesessen/ dahero ubesorgen/ es möchten mehr erwehnte angebene Zeugen ob defectum iurisdictionis, & quod par in parē non habeat imperiū, für dem Commissario, tanquam extra territorium ius dicenti, vel iustitiam ādministranti/ auff beschehen verheischen zuerscheinen/ vnnd Kundschafft der warheit zugeben sich verweigern. Damit dañ besagter Herr Cōmissarius mit grossem vncosten in seinē ihm anbefohlenē ampt vergebenlich nit auffgehalten/noch in einigē andern Weg die fürgeschlagene Zeugen von ihren behundschafften abgehalte/ die warheit hierdurch dem gemeinen nutz vñ heilsamen justitien zu wider/ nit verhindert oder der angesetzte Proceß hinderstellig gemacht werde. So ist im namē/ obvermelt/ an E. F. G. als der Zeug omnium superiorum / dahero derselbigē iurisdiction rechtmessig fundirt: Anbaltts vnderthänigst hochfleissig bitt/ in verhütung aller hand besorgenden weitleuffigkeit/ vñ vngemach ihme wider offe vñ dick ermelte zeugen/ deren namē in beygefügter verzeichnus specificirt vnd außgetruckt/ ein pœnal mandat sine clausula, darinnen ihne sampt vñ sonders bey nähaffter Poen ernstlich geboten vñ auffzureg. werde in angeregter sache vorbesagtē Herrn Cōmissario auff gebürliche vorhergehende Citation vnverweigerlich zu bescheinen/ dē gewönlichen Zeugen Eyde zuerstatten/ Kundschafft der warheit ihres gewissens zugeben/ vñ anders zuthun vnd zuverrichten/ was sich diß fals eygner vnd gebührer/ auch solchen zuwider nichts vornemen/ handlen/ noch in einigen weg sich hiervon abhalten lassen. Das he chadelich/ꝛc.

Forma. 45.

Vmb ferner Befelch an Commissariat mehr Zeugen zuverhören.

H. F. ꝛc. Demnach der E. vñ V. N. von N. & consorten, wegē etlicher gerechtigkeit im N. wider Herrn N. ꝛc. eine Cōmission ad perpetuā rei memoriam außbracht vnd aber vnder dathals benanter Zeugen laut seines beyligenden Schreibens etliche verstorbē/ vnd etliche andere alte Zeugen/ so vmb berürte gerechtigkeit gute wissenschafft haben/ in erfahrung bracht/ in massen dieselbige in beyligendem zettel sampt ihrem hohen alter specificirt/ damit dann die warheit desto besser an Tag komme vnnd gefördert werde/ so ist Anwalts vnderthänige bitt/ E. F. G. wölle fernern befelch an die Commissarien außgehen/ vnd ihnen sampt vnd sonders darinn gebieten/ vnd auffzulegen/ auch hienebē specificirte Zeugen vermög außgangener Cōmission zuverhören/ vnnd nach vermög deroselben zuverfahren lassen/ in dem E. F. G. ꝛc.

Forma 46.

Pro commissione & mandato ad testificandum sine clausula, &c.

H. F. E. F. G. bringt Anwalt der E. vnd E. N. von N. in vnderthänigkeit für. Wiewol auff außgangene Keys. Commission ad perpetuā rei memoriam, die N. Mühle belangent/ wider den Durchleuchtigen vñ Hochgebornen F. vñ H. N. R. ꝛc. Da von Copey hiebey gelegt/ der verordneter Keys. Cōmissarius der E.

vnd hochgelehrt N. N. J. V. D. die Zeugē auff Montag nach N. ist gewest der N. nechstabgelauffenen Monats N. zu N. zuerscheinen / vnnd geschworne Kundtschafft jhres wissens zugeben / citirt vnd erfordert / daß doch damahls 2. Zeugen / benentlich N vnd N. vngehorsamblich ausseblieben. Darauff dann vñ nach beschuldigtem jhrem vngehorsam obgedachter Commissarius jhnen beyden / vnnd einem jeden in sonderheit / bey Poen 30. G. G. Montag nach Lætare war der N. gemeltes Monats N. vor jhme gewißlich zuerscheinen / vnd Kundtschafft der warheit zugeben gebotē: So seynd sie doch keiner massen nit erschien / derwegen auff abermals angeklagten jhrey vngehorsam in benāte der Ladung einverleibte Poen vō Herrn Commissario condemnirt / vnnd verdamet worden. Dieweil dann ermelten N. N. Supplicanten an deren beyden Zeugen Kundtschafft hoch vnnd viel gelegen / dieselbe aber zu Veracht außgangener Keyserl. Commission in jhrem Vngehorsam verharren / Als ist Anwaldt vnderthänige Bitt / E. F. G. wöllen jhme ein Mandatum sine clausula / darinn vielgedachten Zeugen ernstlich vnd bey einer namhafften Poen gebotten würde / sich intra terminum mandato insertum vor dem Herrn Commissario einzustellen / den Zeugen Eydt zuleisten / darauff Zeugnus der Warheit auff Articul vnnd Fragstück / die jhnen vorgehalten werden / zugeben / als dann auch die verfallene vnd erklärte Poen der 30. G. G. zu entrichten vnd zubezahlen / cū annexa solita citatione ad docendū vel videndum gnädig erkennen vnd mittheilen. E. F. G. &c.

Forma 47.

Pro commissione ad futuram rei memoriam.

H. F. E. F. G. bringt Anwaldt deß wolgebornen H. &. H. von N. &c. gegen vñ wider den Durchleuchtigsten hochgebornen F. vnd H. H. N. &c. vnderthänig Supplicirendt für: Wiewol Anwaldts G. H. wie auch alle vorige Inhabere vnd Besitzere der beyden freyen Ritter Güttere vnd Ansitzen zu N. die Jagen vnnd weidwercks gerechtigkeit / nach Rehen / Hasen / Füchsen / vnd andern zum kleinē weidwerck gehörig / mit Garnen stellen / abstrecken / verzügen / schiessen / Hetzen / reiten / vnd andern Mitteln / auch Hüner zubestecken / vnd daß gefügels / Enderen vnnd Reyger auff den weyhern vñ Wasserbächen zu burfels / mit Garnen zu bestecken / vnd zuschlagen / an Ort / vnd Enden in beyligenden probatorial Articulis specificirt / wie auch vber das alle Vogetheyliche Ober- vnd Potmässigkeit / mit einnemung Buß vñ frevels / nicht allein auff J. G. vnderthanen / dere hoffstätten zu N. vnder vnd ober N. auch andern dahin gehörigen Weyhlern wonhafft / sondern auch auff nechst berürte Dörfer vnnd weytern ganzer Universall Marckung / vnnd so fern vnd weit jhr Hudt / Trieb vñ weydt / wie auch zu Dorff auff der gassen allenthalben: Item / mit auff vnd annemmung vnd verpflichtung deß gemeinen Hirten / verordnung vnnd beeydigung der siebener oder Steiner / Auffruffung vnd Handthabung deß Kirchweyhe schutz / auch aller anderer der Vogtheiligen Oberkeit anhangigen fällen / ohn menniglichs / sonderlich aber hochgedachts Fürstlens verhinderung vñ widersetzen / ausserhalb was Newlich geschehen / wöllest vor 60. vñ länger Jahren / als sich Menschen gedächtnus erstrecken möge / offentlich rühriglich auch vnwidersprechlich herbracht / vnd gebraucht / vnd also in possessione vel quasi deß Weydtwercks / wie auch der Vogtheilichen Oberkeit / vñ wz derselben anhängig gewesen / wie noch / So haben jedoch dessen ohneracht / deß durchleuchtigsten vnd hochgebornen F. vnd H. H. N. &c. bevampte vnd diener zu N. N. vnd N. respective auß berümbten befelch Anwaldts G. H. an besagter wolhergebrachter weidwercks possession vel quasi, wie auch der Vogtheiligen Oberkeit / vnd hierzugehörigen obgesetzten fällen / Eintrag vnd verhinderung zu zufügen vnnd zuthun sich vermeintlich vndersangen / vnd als ob die jagens gerechtigkeit nach Rehē / Hasen / Füchsen vnd andern kleinen weydwerck / so dann der Hirtenstab vnnd Kirchweyheschutz zu Ober N. N. dem Herrn N. zugehörig / de facto prætendiren wöllen / dahero sichs ansehen lest / ob möchten diese sachen zu mehrer weitläufftigkeit auch letzlich mis recht erwachsen / vnd doch zubesorgen / daß die alte erlebte Personē / mit denen solche von Anwaldts G. H. vor vnerdencklicher zeit herbrachte Jagen vnd weydwercks gerechtigkeit / wie auch Vogtheilliche Oberkeit / vnnd dero Anhängigen gerechtigkeiten zubeweisen / von wegen jhres erlebten alters / Schwachheit vnd anderer besorgenden zufäll halben / ehe denn diese Sach zum Standt rechtens / vnnd insonderheit zur Beweisung gelangen würde / hierzwischen / wie dann albereit zu Anwaldts G. H. sonderlich Schaden vnt nachtheil geschehen / teils verfahren vnd Anwaldts G. H. hierdurch vmb J. G. beweisthuñ gar gebracht werden / vñ also vnwiderbringlicher Schadt vnd nachtheil erfolgen möchte. Vnd aber die Beweisung als im rechten höchlich befreyhet / jedem theil offen stehen / vnd niemandts entzogen werden sol / sondern in solchen vnnd der gleichen fällen Vermög der gemeinen beschriebenen rechten / ne probationis copia pereat / die Zeugē vnnd andere beweiß mit Einnemmung deß Augenschins ad futuram rei memoriam auff vorgehende rechtlich Sachen auffgenommen vnd gehört werden sollen vnd mögen. Als ist an E. F. G. Anwaldts nomine quo supra / vnderthänige Bitt / die geruhen vber hiebey verwahrte probatorial Articul / die Laudt hiebeyliegende designation vnd nomination testium / etmante zu Zeugen anverhören / dann auch der Articulirten örter Augenschein einzunemmen / notwendige Commissionem ad futuram rei memoriam in gewönlicher Form gnädig zuerkennen vnd zu solchem allem die Ernv hochgelehrte / auch hochachbare N. N. beyde der rechten Doctores / vnd gräfliche N. Räthe zu N respective / wie auch Herrn N. gräfisch N. gemeinen Rahr zu N. N. vnd N. alten Rathschreiber zu N. als allerdings vnpartheyische zu Commissarien sampt vnd sonders zuverordnen vnd denselbigen solches zu committiren vnd zubefehlen. E. F. G. &c.

Forma 48.

Pro commissione ad perpetuam rei memoriam.

H. F. &c. Anwaldt der wolgebornen H. N. N. S. G. H. bringt E. F. G. Supplicirendt vnderthänig für / daß etlich viel vnfürdencliche Jahr hero das Adelich geschlecht deren von N. von der vhralten löblichen grafeschafft N. zu rechten Ritter namē Lehen empfangē / vñ getragen habē / das gantz Schloß N. mit semē darzu gehörigen Lehēē / gewölben / behausungē / vorbēfen vñ Hoffstätte / wie dieselb biß hero deren von N. in sonderheit vñ in gemein gewesen seindt / deßgleichen 3. viertheil zehenden zu N. groß vñ klein / wie auch andere vielmehr zuhand jinß / gefäll vñ güttere im Lehenbrieff specificirt / sampt aller derē rechten / zu vñ angehörungen /

hörung ẽ nach laut der darüber jedesmahls auffzutragende fäll auffgerichter vñ gegebener Brieff vñ Lehen Revers/ welche Anwaldt hernacher zu seiner zeit auffzulegen vhrbietig ist. Als aber kurtz verschiener zeit/ weilandt N. der Letzt dessen Namen vnd Stammens/ mit Todt abgangen/ vnd dardurch seine eingehabte vorgemelte N. Lehẽ vorgemelter Grafschafft wiederheimgefallen vnd apert worden/ vnd deß wegen Anwaldts G. H. Principals/ so ihres verfallenen eygenthumbs nähern/ vnd obgemelts Schloß zu N. wie auch andere darzu gehörigen zehend/ Zinß/ Gülten/ gefäll/ sampt allen deren In vñ zugehörungen/ wie dieselb in beyligenden Articuli probatorialibus/ so viel man deren dieser zeit in gewisse erkündigung bringen können/ zu ihren handen wider einziehen lassen wöllen/ auch der gäntzlichen zuversicht gewesen/ es solte ihnen von niemandts / wer der auch were / vnd in sonderheit von obermelts N. hinderlassẽr Eygenthumbs Erbẽ einiger Eintrag oder verhinderung nicht beschehen sein. So habẽ doch dessen vnerwo[illegible] auch vber genugsamẽ gethanẽ Bericht/ daß solche Articulirte Stück zum N. Lehen gehörig/ vñ sein eygenthumbliche Güter auch jhnen den eygenthumbs Erben deß wegen nit justendig seyen / nichts wenigers eygenthumbs Erbẽ/ als die Edle / veste vnnd ingemeine N. N. Anwalts G. H. Principaln / nicht allein nicht gestehen wöllen/ daß solche articulirte Stücke in das N Lehen gehörig seyen / auch deß wegen Anwaldts G. H. Principaln / in einziehung derselben / allerhandt Eintrag vñ verhinderung gethan / sondern als wolermelte Anwaldts G. H. Principales zur handthabung ihrer heimgefallener gerechtsamen vnd deren Besitzes verschiener zeit in der N. in einem Stück zum Lehen gehörigen fischwasser/ fischen vnnd Körb legen lassen/ haben dargegen vielgemelte eygenthumbs Erben/ durch dero daselbst bestalten Vogt N. nicht allein Anwaldts G. H. principalibus daran Intrag verhinderung thun/ sondern auch de facto / vnnd vnbefugter weiß / vorbemelter jhrer G. G. wegen gelegte Reusen erheben vnd hinweg nemmen lassen. Wann dañ noch etliche alte / Schwache vnd bejagte Personen / deren Namen vñ Alter E. F. G. hiebeyligende / beneben den probatorialn Articuln/ zuersehen/ vnd deren tödtliche Abgangs man sich täglichen zubesorgen/ wol fürhanden sein/ welche von den Junckhern N. N. vnd andern alten Leuten selbsten gehört/ auch auß den alten Briefen/ Registern/ Rechnungen vñ andern documentis selbsten gelesen / auch hören haben lesen / daß nemlich vorberührts fischwasser in der N. vnnd alle andere obberürte articulirte vnd sonsten mehr Stück in obgemelts N. Lehen eingvnnd allem gehörig / auch von denen von N. jeder zeit für N. Lehenstück gehalten vnd gebraucht worden seyen/ welche Anwaldt G. H. Principal als denen an solcher Beweisung wercklich viel gelegẽ/ verhören zulassen hochnotürfftig sein. Damit dann J. G. in mitteilt solche alte betagte Zeugẽ nicht verlieren / oder an solcher jhrer vorstehender Beweisung/ da die Sache künfftiglich gerechtfertiget werdẽ solle/ nicht etwa verkürtzt/ oder vernachtheilt / sondern die warheit durch sie an tag gebracht werde/ vnd dann ohne das/ vermög gemeiner beschriebenen rechten/ keinem der weg zur Beweisung angustirt oder abgestrickt werden soll/ So vbergibt demnach Anwaldt an statt/ G. H. Principaln zu offenbarung der warheit / in bester form / wie das rechts wegen geschehen kan oder mag / diese hiebeygelegte Articulos probatoriales cũ annexa nominatione testium mit A. vertichter vnderthänigklich bittendt/ E. F. G. geruhen dieselben ad perpetuam rei memoriam zubeweisen gnädig zulassen/ auch jhnen darauff commisionem ad perpetuam rei memoriam / da nicht in optima / jedoch in communi forma gnädiglichen erkennen / vnnd in derselben den Ernvesten hoch vnnd wolgelehrten N. N. dieses Keyserl. Cammergerichts Aduocaten N. vnd N. welche anruffenden Herrn Graven weder mit diensten Pflichten oder in andere weg verwandt / sondern vnparteyisch / vnd omni exceptione maiores seindt / als Commissarien gnädig auffzulegen vnd befehlen / wie die verzeichnete Personen vermög solcher Commission für sich Zeugen / mit gewönlichen Zeugen Eyden beladen / vnnd folgents darauff / wie sich vermög der recht ergeben gebührt / auff gemelte probatorial Articul zuverhören / deren Anfang fleissig aufzuzeichnen / zuverschliessen / vnnd als dann verschlossen / an gebührende Orth zu vberschicken / biß so lang dieselb von Anwaldts G. H. Principal zu eröffnen gebetten werden / vnnd sonsten ins gemein alles anders zuthun was sich in der gleichen commisionibus gerewen auffrichtigẽ Commissarijs zuthun gebühret. Hierinnen E. F. G. vñ hülffliche mittel des rechtens vnderthänigklichen bestes fleisses Anruffendt.

Forma 49.

Pro Commissione examinandorũ testium ad perpetuam rei memoriam.

H. F. ꝛc. Als sich ein zeit hero zwischen den E. vnnd V. N. N. als verordneten Vormunden Hanß N. N. Eins/ vnd dann dem Ehrwürdigen/ auch dem E. vnd W. H. N. N. seligen hinderlassenen Erben / anderstheils / wegen der gerechtigkeiten deß gerichts vnd der Vogtheyen Dorff N. vnd was derselben anhängig/ so wol auch der Erbschenckstatt/ vnd deß schenckens halben/ vnd dann deß schaffriehs / Hudt vñ Weydt: deren Anwaldts Principaln Pflegsohn zu der gantzen fuhr vnd Marckung daselbsten berichtigt irrung vnd Mißverstandt erhalten. Vnd ob wol derhalben mehr dañ einest hierunder jn beyden theilen güttlicher handlung gepflogen jedoch dieselbe ohne frucht vnverfänglich abgangen/ vnd aber in zwischen Anwaldts Principaln den obgenanten Vormündern an statt jhres Pflegsohns oberürten seinen zugedachten Wussfell/ von vnverdencklichen Jahren wolhergebrachten gerechtigkeiten von besagten gegentheiln / vnd derselben hindersassen / einer Gemein zugedachte R. vielfältige Turbation/ Eintrag/ vnd verhinderung geschehẽ/ also das nicht zuverhoffen noch verschewlich ist / daß diese strittige sachen ohn mittel ordenlichen rechtens erörtert/ vnd an jhr gebührent Endt gebracht werden möchten / wie dann Anwaldt in Namen bemelter seiner Principaln bereit ein vnderthänige Supplication vmb Poenall mandat auff die Constitution von Pfandung vnderthänigklich vberreicht / doch jnbesorgen daß diese sachen durch die gegentheil / als die von einander entsessen / vnd dem H. Reich ohne mittel zugethan vnd verwandte vom Adell in N noch lang verzogen werden möchten. Wann nun aber Anwaldts Princip. an statt jhres Pflegsohns an obangezogenen gerechtigkeiten vnd diesen sachen/ nach beschaffenheit derselben viel gelegen / darzu allberens etliche gar gute Zeugen / in wehrender handlung mit Todt abgangen/ vnd etliche die vmb diese sachen vnd streit gut wissens

haben/ noch im Leben/ welche zum theil nicht allein vber 50. jahr alt/ sondern auch theils 60. theils 70. 80. jährige/ eins theils auch deß Bauwrenkriegs gedencken / vnnd leibs halben der massen vnvermögende Leuth sein / daß zubesorgen / daß derselben mehr theils auß gehörten vrsachen / nit so lang / biß in der Hauptsachen mit ordentlichen rechten ad terminū probatorium gehandelt vnd geschritten wirdt/ leben möchten / vnnd doch auff solchem fall / zu recht heilsamlich vnd wol versehen / auch an diesem hochlöblichē Keyserl. Cammergericht in viridi observantia gehalten wirdt/ daß auch auff deß anruffenden theils lite nondum contestata / Zeugen ad perpetuā rei memoriam abgehört werden mögen / darmit der wegen auff gengt / dieselbe auch durch abster ben der Zeugen nicht geschwecht werde/ noch der justici einiger Abbruch beschehe. So vbergibt demnach Anwalt an namen/ wie gehört / nachfolgende Articul / vnderthänig bittendt/ E. F. G. wöllen dieselb als erhublich/ ad perpetuam rei memoriam zulassen / vnd Commissionem pro examinandis testibus/ in bester form gnädiglich erkennen / vnd thut Anwaldt solchem nach zu Commissariis ernennen die Ernv. vnd hochgelehrte Herrn N. N. beyder der Rechten Doctorn zu N. Welche beyden theilen weder mit Pflichten/ Gelübden / oder in andere weg zugethan/ vnd also omni exceptione maiores sein/ mit angehäfftter vnderthäniger Bitt/ jhnen sampthlich / vnd einem jeden in sonderheit/ auch brieffliche vrkunden/ vnd dergleichen documenta zu dieser sachen dienstlich/ auffzunemen/ zu transsumiren/ vnd dem Notnlo zu inserirē/ auch den Augenschein einzunemen / Vollmacht vnd Befelch zugeben. E. F. G. ꝛc.

Forma 50.

Pro initio seu introitu Commissionis, procœmium Commissarij.

Nach dem mir V. N. J. V. D. jüngst verrichter zeit von dem aller durchleuchtigste / großmächtigsten/ vnd vnüberwindtlichsten/ ꝛc. Vnsern aller gnädigsten Herrn/ vñ jhrer Keyserl. Mayest. hochlöblichen Cammergericht/ ein Keyserl. schrifftlicher befelch vñ Commission / vnder höchstgedachter jhrer Keyserl. Majest. jn rück auffgetruckten Decret zu kommen/ darinnen wir die Auffnemmung vnd Verhör etlicher von Herrn B. M. vnnd R. der Statt N. angeben/ vnnd benanter Zeugen in sachen N. N. N. Klägern eins/ gegen vñ wider den E. vñ E. N. N. zu N. Beklagten/ ander theils / Mandat der Pfändung die 6. abgefertigte Ochsen / demnach allzeit an bemelte Keys. Cammergericht verendt scheiden rechtlich schwebendt/ aller gnädigst auffzelegt / vnnd befohlen worden / Welche Commission mit aller gebührender Reverentz vñ Ehren gehorsamblich ich angenommen/ vnd mich derselbigen in vnderthänigkeit vnderfangen hab / in willen vnnd Meynung derselben gebührlichen verrichtung vermittelst Göttlicher Gnaden vnd Hülff würcklich zuthun. Hab derwegen euch beyden Partheyen samt den angebenen Zeugen auff Donnerstag/ ꝛc. in Krafft meiner berürter Keyss. Commission/ hiehero vor mich heischen vnd laden lassen/ welche von Wort zu Wort/ wie jhr hören werdet/ lautet.

Forma 51.

Pro commissione Zeugen verhören vñ Rotulum examinis zuverfertigen am Hoffgerichte zu Speyer.

Hochwürdiger F. G. H. E. F. G. sein mein vnderthänig vnnd gestissene Dienst zuvor/ E. H. nach dem jüngsterschiener zeit auß E. F. G. Cantzley mir ein Articulirte klag vnnd darauff erfolgte responsiones/ auch ein schrifftlich Commission vnder E. F. G. Secret an mich außgangē/ vberantwortet/ hab ich solches alles in vnderthänigkeit empfangen/ darinen verstanden/ daß E. F. G. Höfflicher Rath zwischen dem Ersamen N. N. appellanten eins/ so dann N. N. seiner schwester Appellatin anders theils vnerörtert schweben jhme Appellanten seine angezogene Kundschafft vnd Zeugen Anfang empfangen/ E. F. G. befehle nach/ wie recht zu citiren vñ zuverhören/ jhre Kundschafftsag eygentlich verzeichnet/ vnder meinem Jnsigel verschlossen/ E. F. G. hinwider zu vbersenden/ auch was sonsten sich in dem zuthun gebürt. Dieweil ich mich nun zu dem vñ allen jegelichen/ E. F. G. vnderthänigen willen jnnerzeigē schuldig erkent/ so hab ich solcher Cōmission mich vnderthänigklich vnderfangen/ vnd hierauff die benante Zeugen/ deren 9. ausserthalb deß E. vñ E. N. von N. Landtgrafs in N. so dajumal mit leibsschwachheit beladen gewesen/ für mich/ auch die Beklagten/ ob sie wolten sehen die Zeugen auffnemen/ gelobē vnd schweren auff Montag den N. tag deß Monats N. dieses N. Jahrs gehn N. vnd dasselbsten auff das Rathhauß zu früher regier erschemen/ vnnd als damals auff gehorsam beyder Partheyen erschienen/ wie auch deß ernante Zeugen/ hab ich solche E. F. G. mir vbersandt Commission vorgelesen/ vñ dann nach verrichtung der appellation Fragstück/ hab ich die Zeugen nach aller gerechtlicher no tturfft/ warumb sie hieher beschēiden/ vnnd was sie sich zuverhalten/ erinnert/ nemblich auff die Articul vnd Fragstück/ so jhnen jnsonderheit vorgelesen werden sollten/ ein rechte warē Kundschafft zugeben/ niemandt zu Leid noch zu Leid/ nicht ansehen nach barschafft/ freundschafft/ feindschafft/ Schenck/ Gaab oder anders/ so die warheit verhindern/ vnd die vnwarheit befördern möchte/ wie sie derhalben Gott dem Allmechtigen am jüngsten Gericht rede vnnd Antwort geben wöllen/ auch jhre Kundschafft also gethan/ zuhalten/ so lang biß die mit rechtlicher Erkantnuß eröffnet würde/ darüber mit dañ ein jeder seine handt erey geben/ vñ de rauff sämptlich mit jrē eyden auffgerichten fingern einen leiblichen Eyd zu Gott vnd dem H. Evangelio etlattet haben.

Forma 52.

Pro Commissione ad examinandū testes, vide supra in actu seu termino quarto quæst 6.

Plures formas cōmissionum & mandatorū vide in formulari supra parte 3. tit. 55. 56. 59. & seqq. item der Gewalten supra part. 3. tit. 24. & seq.

Forma 53.

Commissio pauperis.

Wir N. ꝛc. Entbieten den Ersamen vnsern vnnd des Reichs lieben getrewen N. N. vnser gnad vñ alles guts / Ersame liebe getrewe / es hat der Arm Mann/ vnser vnnd deß Reichs lieber getrewer N. in Sachen appellationis / so er vor vnserm Keys. Cammergericht beneben N. N. rechtlich verfolgt/ als jhnen anzerzeigt worden / daß der Appellat / weyland N. Mutterhalb bruder vnd also desselben nechsten Erbē seye / der nit allein das widerspiel die von dandt der N. eines seines allen gesetzeten: vngeachtet dieselbe der verstorbē Personen mit nähern grad verwandt: vermög deß Lädes jn N. herkommen gebrauchs vñ gewonheit / in Erbfällen præferirt vnd vorgezogen werden/ zubeweisen aber hiebergefügte Articuln / zu Kundschafften / auch schrifftlich

lich beweiß zuführen sich angemaßt / vnd dannoch er den Eydt armer Partheyen hiebevor geschworen / auff sein vnderthänig bitt erlangt / das jhme an euch diese vnsere Keyserl. Commission vnd Zeit N. vor die erste dilation / alles in contumaciam deß gegentheils erkant / zugelassen vnd angesetzt ist worden / hierumb zu beförderung rechtens vnd der Gerechtigkeit / so geben wir euch sampt vnd jedem ewers mittels besonderen gewalt von Röm. Keys. Macht hiemit befehlende / das jhr in bestimbter Zeit erster dilation / die jenigen so euch im Namen besagtes Appellanten dargeben worden Kundschafft der warheit zu sagen / rechtlich vor euch heischet vnnd lader / oder aber zu dieser beweisung dienliche Briefe vnd vrkunden / so sie haben vor euch zubringe / vidimiren vnd transsumiren zulassen ersuchen / dem gegentheil aber darbey sein oder schicken wölle vnd hören die Zeugen auffnehmen / geloben vnd schweren / briefliche vrkunden vorzubringen / dieselbigen zu agnosciren / oder dißfalls / auch Fragstück zugeben / vn im fall er darwider inreden habe würde / sich darnach zu richten / zeitlich zuvor darzu verkünden / vnd der gezeugen Namen zu gleich vberschreiben / als dann dieselbige Zeugen in gewönliche gelübt vnnd Eydt / so auch Brieff vnd vrkunden vor appellanten oder andere auff sein angeben vnd ewer rechtmessig erfordern fürbracht werden mögen / deren inhalt zu dieser sachen gehörig zu transsumiren auff vnd annemen / vber hiebey gefügte Articuln auch deß appellanten Fragstücken im Fall er einige vbergeben liesse / was vñ dieweil dasselben zulässig / desgleichen war das nöng vmb recognition erkanntnus vñ beweiß briefflicher vrkunden Sigel / Pierschafft / Signet vnd handschrifften / jhr jeden besonder / wie recht / verhöret / vñ nach dē gedachter appellant / wie gemelt / hiebevor der Zeugen Außsagē / transsumpta / vñ anders / was dieses Orths durch euch verhandelt / erfunden vnd auff gehaben wird eygentlich / ze vnd daß / ze. sonderlich / ze. ob auch vnd sonst daran / ze. Datum / ze.

VII. Folgen allerley citationen vnd prorogationes in Commission sachen.

Forma 1.

Citatio in befohlenen oder delegirten sachen.

Lieber besonder N. vns hat vnser auch lieber besonder N. ein Commission von dem aller Durchleuchtigsten F. vñ H. ze. dem König Keyser / vnsern aller gnädigsten Herrn außgangen / fürbracht / dich berührend / die von Wort zu Wort hernach beschrieben stehet / vnd also lautet: Wir N. von Gottes gnaden / diß Namens der ander / erwehlter Röm. Keyser / ze. Derselben Commission wir vns angenommen haben / darauff hat vns der vorgenant N. vmb recht angeruffen. Hierumb vnd von gewalt vnnd macht vnsers obgenanten Herrn deß Röm. Keysers / vnd nach außweisung seiner Keyserlichen Commission / in der sach geben / vbersendt / vnd in Krafft der obgemelten Commission / heischen vñ laden wir dich / daß du durch dich selbs / oder deinen vollmächtigen Procuratorn oder Anwalt / auff den 16 tag von dato diß Brieffs / an zurechnen / der wir 12. für den dritten / den letzten vnd endlichen Tag / per peremptorie zu Latein genant / setzen vnd benennen / welches auff Mitwochen nach N. nechstkünfftig sein wirdt / zu rechter tagzeit / zu N. für vns oder dem Richter / den wir auff die Zeit an vnser statt zu der sachen setzen vñ geben / vnd vnsern Räthen / die wir darzu ordnen werde / rechtlichē erscheinest / den sachen im rechten nach zukommen vnnd zuthun / was sich nach inhalt der gemelten Keyserlichen Commission nach ordnung der rechten gebühren. Vnd du erscheinest also oder nicht / oder schickest nicht / so wöllen wir doch volnfahren / dem rechten sein fürgang / vnnd der sachen geschehen lassen / was sich im rechten gebühren wirdt / darnach wissest dich zurichten. Datum N. vnd N. vnserm auffgetruckten Insigel / auff N. ze.

Forma 2.

Citatio testium.

Ego N. de N. à Cæsarea maiestate, Domino nostro clementissimo in infra nominata causa deputatus, & communi partium consensu declaratus Commissarius, omnibus & singulis N. N. N. & N. &c. salutem prosperaque omnia exopto, & vigore patentium harum literarum notum eisdem facio: Quod eum in eam inter Dn. P. Actorem, ex vna, & Dn. B. Reū ex altera parte in camera imperiali indecisa adhuc pendente, eo vsq; processum fuerit, quod prædictus Dn. Actor ad productorū positionalium Articulorū probationem fuerit admissus, eamque concessionem effectui tradere animo habent constitutum, proque eius causæ expeditione in prædicto Cameræ imperialis iudicio commissionem: cuius copiæ apud iuratum hunc tabellarium insp iciendæ potestas vobis suppetit: eiusque originale infra scripto die vobis exhibere paratū me profiteor: in meam & Dn. Doctoris N. personā coniunctim diuisim, Dn. Aduersario consensum suum quoque in hoc præstante, imperrarit atque obtinuerit: mihique eandem vt in me susciperē, omniaque in ea contenta ad effectum perducerem transmiserit atq; assignarit: Quę quidem commissio humili erga Cæsaream Maiestatem animi subiectione, & ea qua decet, reuerentia à me suscepta fuit: Cum itaque in prædicta commissione mandatum & iniunctū mihi sit, quod eas personas, quas à Dn. Actore nominatas mihi fuerint, ad perhibendum veritatis testimonium, quantū iisdem de causa consteriterit, citem atque vocem: Quam propter vigore prædictæ Cæsareæ commissionis, hac patenti & sigillata citatione cito atque requiro, ego vos volo iubeoque, vt omnes & singuli die 19. Ian. proxime venturo hora 8. matutina in hospitio Ciconię vrbis N. peremptorie, & absque vlla mora in propria persona compareatis, sub fidei & iuramēti obseruantia, à vobis tunc præstanda, testimonium veritatis super prædictos articulos positionales, quantum vobis de illis consteriterit, & interrogati fueritis perhibendo, sicuti hoc iuris est: aliaq; effectui mandetis, quę vigore prædictę commissionis expedienda vobis erunt, idq; sine vllius impedimēti colore, mora atq; aliqua alia tergiuersatione. Si en, vltra hęc contumaciter absentes atq; inobedientes reperti fuerītis: scitote, quod contra vos omnes & singulos ob contumaciam hanc legitimis debitisq; fit procedendum pœnis.

Forma 3.

Scheda memorialis, Gedenckzettel an einen Zeugen.

Memento, vt die 20. mensis Aprilis hora B. matutina

tatina in hospitio ciconiæ vrbis N. coram me infrascripto imperiali Commissario compareas ad præstandum in causa, &c. inter Dn. P. Actore ex vna, & B. reum ex altera parte, in imperiali iudicio vertente, in qua pro testoes nominatus, solemne & consuetum testium iuramentum: & præterea ad deponendum & respondendum super articulos & interrogatoria, si quæ producentur, quantum tibi de veritate illorum constiterit, prout id iuris & moris est: cui monitioni obedienter morem geras, ne legitimis, sine vigore Cæsareę cõmissionis proditis pœnis contra te procedi necesse sit.

Forma 4.

Pro citatione per edictum pro ordinatione.

Wir N. ꝛc. Entbieten allen vnd jeden / vnserm vnd deß Reichs vnderthanen / verwanden vnnd zugehörigen / so nachgemelter transsumption zureden / oder der halben interesse zuhaben vermeinen möchten / vnser gnadt vnd alles guts. Vnserm Cammergericht hat die Eeel vnser liebe Andächtige A. G. zu E. B. wittib zu M. S. fürbringē / wie daß in einem vertrag verschiner zeit etlicher Spänn vnd Irrung halben zwischen jhr / auch F. G. zu M. S. ihren gewesenen gemahel an einem vnd weyland G. verlassener Kinder vermunder auffgericht vnnd beschlossen / vnder anderen auch außtrücklich begriffen / daß etliche originalbriefe vnd puncten in berürts verträgen / darvon bey obgedachtem vnserm Cammergericht transsumirt vnd verordnet werden sollen / ferner Inhalt derselben vertrags / davon bey obgemeltem vnserm Cammergericht Copey dargelegt worden / anfahende: von Gottes gnaden wir Bischoff zu Speyer / auff Montag nach liechtmeß 1549. vnd desselben demütiglichē Anruffen vn Bitten lassen zu transsumption solcher angeregter originalbrieff / vnd puncten in vnser Keyserl. Ladung zuerkennen / als dann darüber nottürfftiglich gerichtlich Decret interponirt / vnd darumb Transsumpt ein sonderlich Ladung offenen Edicts weiß zu Speyer vnnd T. auff zuschlagen vnd erkant worden ist / darumb so heischen vñ laden wir euch von Röm. Keyser. macht hiemit / daß jhr auff den N. tag deß Monats N. schierstkünfftig den wir euch vor den 1. 2. 3. letzten vnnd endtlichen gerichtstag setzen vnd benennen / peremptorie oder ob derselbe nicht ein gerichts tag sein würdte / den nechsten gerichtstag darnach selbst / oder durch ewre vollmächtig Anwält / an gedachten vnserm Cammergericht erscheinen / zuschen vnd hören / obgemelte brieff vnd puncten in originali gerichtlich darzulegen an schrifften / Jnsigel vñ andern zubesichtigen / recognoscieren / transsumiren anch gericht Decret / das solche gleich der rechten originalien im gericht vnd andern Orten allenth. lben gläuben zu geben werden / soll vnd möge / interponiren vñ darüber nottürfftige vrkunde zuerkennen / darüber mittheilen / oder aber ewre jnredt vnd interesse / was jhr deß Orths zu haben vermeinet / dargegē zu rechte fürzubringen / vñ endlich entscheids darüber zugewarten / wann jhr komet oder erscheinet / als dann also oder nicht / so wirdt nichts destoweniger mit solcher besichtigung / transsumption vnd interpolition / Decret vñ sonsten andern hierin in rechten gehandelt vñ procedirt / wie sich daß nach seiner Ordnung gebühret / darnach wisse jhr euch zurichten.

Forma 5.

Pro citatione partis aduersæ.

Jch N. N. nachbenanter sachen Commissarius entbiete euch N. mein freundtlichen gruß / vnd darbey zuvernemen / daß von dem hochw. F. vnd H. N. Bischoffen zu N. mir gnädiglich aufferlegt vnd befohlen ist / in der Rechtfertigungs sachen / darumb ewer Bruder vnd jhr gegen einander J. F. G. Hoffgericht vnerörtert schwebem / der Personen / seiner vorermelten N. ewrem Bruder / als Appellanten genant / syndt vor mir der gebühr vnd wie recht / dann mir von derselben zukommener Commission / deren ich mich vnderthänigklich angenemen / vnd beladen / ersuchen euch zu vnd verhören solte / vnd darauff mir etliche Zeugen Donnerstag den N. Tag Monats N. schierstkünfftigen Morges zu rechter früher tagzeit gewisen zu vhrē auff dem Rathhauß vor mir erscheinē einen erfordert habe / so vberschick ich euch die articulata grauamina / darauff ich obgenante Zeugen verhören solle / sampt derselben Namen hiemit zu / vnnd thue euch als tag / stundt vnnd Mahlstat verkünden / ob jhr darbey sein zuschen vnd hören die Zeugen auffnemmen / geben / schweren / Fragstück zuvbergeben / vnd alda oder nicht / so werde doch nichts destoweniger vermög berührter Commission fortgefahren / solches hab ich euch nicht verhalten wöllen. Datum / ꝛc. mit meinem zu end auffgedruckten Pitschafft / ꝛc.

Forma 6.

Pro citatione testium.

Euch den Ehrnhaffien vnd Ehrsamē / euch E. vñ insgemeine sam N. N. vnd N. N. entbeut ich N. N. vnd in dieser sachen verordneter Commissarius, mein freundlichen gruß vnd alles guts zuvor / vnd füge euch sampt vnd sonders zuwissen / als ich in rechtfertigung zwischē N. N. eines vñ N. N. an der theils vor dem h. ehrwürdigen F. vñ H. N. Bischoffē zu N. ꝛc. rechtlich erhalten / vñ beyde theil so fern vollfahren / sein / dz gedachter Appellant zur beweisung seiner in recht fürgebrachter articul unter grauaminum / mit recht zugelassen vnnd das ich derselbig zu Cõmissarien vnd verhöre der Zeugen Kund schafft vñ beweisthũ bewilliget vnd gesatzt worde / alles ferners inhalts mir derhalbē vberschickter versigelter Cõmission / wie jhr dann auff dem verhör tag vernemen werdet. Demnach bitte ich euch sampt vñ sonders gedachten N. N. mir zu Zeugen ernent worden vnnd angeben sein / derhalben solchem meinem angenommenen befelch gutwillig nach zusetzen / vnnd hierin rechtlichen gebür nach fort zuschreitē / so citter vñ lade ich euch / hierauff sampt vnd sonders in Krafft obgemelter Kays. Commission / das jhr vnd ewer jeder auff Montag der N. tag Monats N. nechstkünfftig zu N. auff dem Rathhauß daselbst / zu rechter früher tagzeit vor mir gehorsamblich erscheinet / vñ in obgedachter rechtlichen sachē Kundschafft der warheit / zu beförderung vnd bestand rechtens / wie recht / gebet vnd in dem euch / sampt vnd sonders nit ungehorsam erzeiget / damit ich nicht verursacht werde / vmb ewers ausseñ bleibens vnd ungehorsams willen vermög habender gewalts vnd befelchs gegen euch solchen ungehorsam / vor ewer ordentlichen Oberkeit zubeklagen / vnnd solches zu wahrer vrkund hab ich mein Jnsigel hierunden auffgetruckt / so geben vnd geschehen zu N. den N. tag.

Forma 7.

Pro citatione Commissarij an die gezeugen so vngehorsam außbleiben.

Wir ꝛc. Entbieten dem N. vnser gebor / vñ was wir liebs

liebs vnnd ehre vermögen zuvor an/Als wir dich vormals in Krafft der Königlichen Commission / darinnen vns der sachen / darumb die Vesten N. gegen dem N vor dem Königlichen Cammergericht in recht stehen / Zeugnus zu hören befohlen ist / zu zweymahlen für vns / als Königlichen Commissarien erfordert vñ geheischen habē / laut der Ladung wir dir diß halben zugeschickt haben / darauff du dann jedes mahls / als vngehorsam ausbliben vñ nit erschienē bist / daher auch erwachsen / daß solche Commission mit vrtheil erstreckt / vnd die führter zu vollführen weiter befelch geschehen ist / laut der Commission hierin begriffen / von Wort zu Wort hernach folgt: Wir / ꝛc. Vnd dieweil wir nun von gemeltem N. als für sich / vnd N. auff solch Commission vmb Ladung vnd verkündung angesucht / vnd erfordert sein / wir auch das / dieweil wir sein begeren / rechtlich geacht / billich erkant. Hierumb so heischen vñ laden wir dich / seeen wir auch hiemit einē gerichts tag / nemlich auff N. die nechst kommenden / nach Dato diß Briefs / bey Poen 9. Marck löthigs Silbers / halb dem Königlichen Fiscal / vnd den andren halben theil den obgemelten Partheyen ynnhäblich zubezahlen Gebieten / daß du zu früher tagzeit / wann die glocken N. schlegt vngefehrlich / vor vns auff dem Rath hauß zu N. rechtlich erscheinest / den geschworē Kundschafft auff Frag stück vnnd Articul / darauff du gefragt würdest / sagest vnd gebest / wie recht ist / vnd also nit vngehorsam erscheinest / darmit du nicht vrsach gebest / vmb obgerürte Poen wider dich zu procediren / darvor wir dich hiemit gerwelich gewarnet habē wöllen. Geben.

Forma 8.

Pro citatione in befohlenen oder delegirten sachen

Ich N. als delegirter Richter der hernach geschriebenen sachen / embiete den Erbarn vñ Vesten N. mein freundlich willig dienst / vnd thue euch hiemit zu wissen / daß mir durch den E. vnd G. N. ein Commission vnnd befelch vberantwortet worden ist / welche ich mit ziemlichen ehren angenommen vnnd allenthalben an Brieff / Schrifften vnnd Sigell gerecht vnnd vnargwönig befunden hab / von Wort zu Wort also lautend: Wir N. erwehlter Römischer Keyser / ꝛc. Auff solche Commission bin ich von N. erfordert vnd gebeten / wider Euch Ladung oder Citation zuerkennen / vnd außzugehen zulassen / demnach vnd dieweil mir dañ gebührt solcher Commission vnd befelch gehorsam zu sein / hab ich wider euch Ladung oder Citation zugebē erkant / vñ dem Kläger nach folgend rechtlich Termin angesetzt. Derhalben solade vnd heische ich euch / hiemit Krafft dieses Briefs / di ihr auff den N. tag / nach dem euch dieser Ladbrief vberantwort / angezeigt vnd verkündet wirdt / deren ich euch N. für den ersten / N. für den andern / vnd die vbrigen N. für den dritten vnd letzten rechtstag setze vnd benenne peremptorie / vor mir zu rechter gerichts zeit alhie zu N. in meiner gewonlichen Behausung durch euch selbsten / oder einen vollmächtigen Anwald / geschickt / erscheinet / vnd dem Kläger auff seine Klag vnd auff euch / Antwort geben / deß rechten gewarten / oder ewer Einrede wider die Commission oder nicht rechtlich / als sich das zuthun gebürt / fürbringen wollen / dann ihr kommen oder nicht / werde ich nichts destoweniger auff der gehorsamen theils anbringen richten vnd procediren / Krafft der Commission / vnd was recht ist. Darum mit meinem zu ruck auffgetruckten Secret / ꝛc.

Forma 9.

Pro prorogatione commissionis in examinatione testium.

Wir N. ꝛc. Embieten dem Ersamen vnserm lieben N. zu N. vnser gnad vñ alles guts. Ersamer lieber N. Als wir dir nechste Auffnemmung vnd verhörung der brieflichen vrkundt vnnd Zeugen / so N. gegen N. in sachen / derhalben sie an vnserm Keyserlichen Cammergericht in recht stehen / zu führen hat / befohlen haben / wie dann vnser Keys. Commission brieff an dich außgangen / klärlich begreifft / vnd aber auff heut Datum von wegen deß genanten N. etlich vrsachen / derhalben die Zeugen / ꝛc. in vorausgesetzter zeit nicht geführet oder verhört werden möchten / in recht fürgewandt / vnd weiter etlicher N. Anrueff / die er zubeweisen auch angelassen vnd dir vormals nicht zugeschickt weren / angezeigt / die von Worten zu Worten dieses lauts hernach folgend Item / Wahr ꝛc (vsq; ad finē zu inserirē.) vnd darauff vmb diese Commission Erstreckung vnd prorogation / demütiglichen anruffen vñ bitten lassen / welche im auch ein Monat der nechst nach außgang der zeit in vorausgangener Commission bestimbt / weiter frist erkandt vnd gegeben ist. Demnach befehlen wir dir abermahls / von Röm. Keyserl. Macht / auch gerichts vnd rechts wegen hiemit ernstlich vnd wöllen / daß du inhalt gedachter vorausgangener Commission / die Zeugen auff die vorigen vnd diese oben inserirte Artueil / auch wie recht ist / verhörest / vnnd sonst alles anders / gebietest / verbietest / handelst / vollführest / vnd thust / wie sich nach vermög vorriger Commission vnd befelchsbrieff / auch ordnung deß rechtes zuthun gebürt / darauff thustu vnser ernstliche meinung. Geben / ꝛc.

Forma 10.

Pro prorogatione fampt zu ordnung eines Notarij zu sachen der Zeugen verhöre / ꝛc.

Wir N. ꝛc. Embieten dem N. Vnser gnad vnd alles guts. Ersamer lieber ꝛc. Als wir dir vormahls / als durch geordneten Commissarien / auffnemmung vnd verhörung der Zeugen / so vnser vnd deß Reichs liebē getrewen N. gegen dem N. in sachen einer appellation zwischen ihnen an vnserm Keyserl. Cammergericht hangende zuführen hat / in einer bestimbten zeit zuthun / durch ander vnsere Keyserliche brieffe darüber außgangen / befohlen / auch nachmals auß vrsachen solche zeit erstreckt gehabt / haben die gedachten N. jetzunder abermals vrsachen / derhalben sie an vollführung gemelter Kundschafft verhindert worden sein / in recht angezeigt vñ beger theil fürwendt vñ handlung darumb geschehen / inn recht erlangt / daß zu die bißauff den ersten gerichtstag nach dem nechstkünfftigen N. seyer tagen / werde frist gegeben vnd erkant worden ist. Demnach so befehlen wir dir hiemit / in gegenwertiger zeit vnser vnd deß Reichs getrewen N. N. offen Notarien / den wir zu verhörung obgemelter Zeugen zu dir von Ampts wegen verordnet haben / vollzal / rest / vnd procedirest / als sich solcher Commission nach im rechten gebühret / daran thustu vnser ernstliche meinung. Geben zu N. ꝛc.

Forma 11.

Pro testium citatione vide supra in actu seu termino primo quæst. 16. & in actu quarto quæst. 9.

Forma 12.

Gedencketzettell vide supra in actu seu termino primo, quæst. 19. & in actu quarto quæst. 13.

Vide plures formas citationū in formulari supra parte 3. tit. 11. 12. & seq.

Forma 13.

Citatio Adiuncti ad examinandum testes ægrotantes seu valetudinarios.

Mein freundtlichen gruß vnd alles guts zuvor/ Insonders günstiger guter freundt/ nach dem in Commission sachen N. contra N. tam simplicis querelæ in puncto principalium, quam 1. & 2. reconuentionum in punctis defensionalium N. vnd N. in beyden erstermelten sachē den N. Monats N. jüngst von wegen hochermeltes Herrn producenten als zuvor angebenen Zeugen / absentes tanquam præsentes producirt, auch also wer sie ihrer Leibsschwachheit halben nicht erscheinen könen/ zu Zeugen auff vñ angenommen/ darneben beyder Partheyen auff bestimbter production schrifftlich vnd mündtlich bewilliget/ daß dieselben in ihrem Abwesen / doch in ewer als Adiuncti Notarij gegenwertigkeit möchten beeydiget vñ darauff der gebühr abgehört werden/ vnd dann hochermelte Herrn producenten abermahls bey mir ansuchen vnd begeren lassen / daß ich dieselbe Kraffthabender Commission also beeydigen / abhören vnd euch darzu citiren vnnd erforderen wolte. Derowegen weil ich solch rechtmäß begehren nicht abschlagen sollen noch können/ hab ich mich anhero verfüget/ vnd beyde ermelte Zeugen den künfftigen N. tag frühe alhie auff dem Rathhauß zuerscheinen citiret / vnd thue euch/ damit jhr gleichfals erscheinē möcht, hiemit berürten tag vnd Orth benennen/ ꝛc.

Forma 14.

Prorogatio commissionis / so der erste Commissarius vor Erörterung gestorben.

Wir N. ꝛc. Entbieten dem hochgebornen / ꝛc. Vns haben N. ꝛc. vnd erscheinlichen fürbracht/ vnd zuerkennen geben: Wiewol wir erschiener zeit in ſrungen/ so sich zwischen jhnen vnnd dann N. einer stattlicher summa gelts halben dafür sie gegen deß N. glaubiger als selbstschuldige Bürgen verschrieben / erhalten/ Weiland/ dem hochgebornē/ ꝛc. zu gütlicher vñ rechtlicher handlung zu vnserm Keyserl. Commissarien verordnet/ gemelter E. L. Vatter auch solch vnser delegation gutwillig / angenommen / vnd darauff für bescheidt vnd citation zu anhörigen rechtlicher erkantnus außgehen lassen/ So were doch vielgemelter E. L. Vatter vor außgang deß angesetzten benennen Termins nach dem willen deß Allmächtigen mit todt abgangen/ vnd also durch denselben tödtlichen Abgang die delegation verloschen / vnnd die angefangene handlung vnd biß dahero ersitzen blieben/ vnd vns darauff demütiglichen angerüffen/ vnd gebetten/ daß wir jhnen ferner mit vnser Keyſ. hülff zuerscheinen / vnd angeregte vnsere angefangene Commission auff E. L. zu prorogirn zu erstrecken / vnnd E. L. in obgemelter sachen zuvolnfahren/ zu committiren/ vnnd fürter zu befehlen gnädiglich gerutheten. Darauff haben wir E. L. an obgedachte E. L. Vatterstatt / zu vnserm Keyserl. Commissarien fürgenommen/ vnd geordnet / vnd empfehlen E. L. demnach von Röm. Keyserl. Macht/ geben denselben dessen auch vnsern volkommenen gewalt/ vnd wöllen daß E. L. an vnser statt vnd in vnserm Namen allen obgemelten Partheyen neben den Zeugen auff einen oder mehr bestimbten Tag durch sich selbst oder durch jhre vollmächtige Anwaldte vor E. L. oder derselben verordneten ansehnlichen Räthen zuerscheinen erfordern: die sachen in dem standt / wie sie hievor E. L. Vatter gelassen / widerumb für die Handt nemmen: darin ferner zu procediren vnd verfahren / vnnd aller deß an vnsere stat / vnd in vnserm Namen hierinnen handlen / thun / gebiethen vnd verbieten wöllen: daß die notturfft erfordern/ vnd sich dem Rechten vnd derselben Ordnungen nach zuthun gebüret / darnach thun E. L. vnser gefelligen ernstlichen willen vnd meinung. Geben/ ꝛc.

Forma 15.

Certificatio & prorogatio ad Dn. Rud.

Dem Durchleuchtigen/ ꝛc. D. G. F. vnd H. Entbiete ich N. J. V. D. vnd deß hochlöblichen Keyserl. Cammergerichts Aduocat/ mein vnderthänig willige dienst bevor/ vnd gebe E. F. G. hiemit vnderthänigklichen zuvernemmen / nach dem sich in causa exceptionis die Grawschafft N. belangēt / eine schwebende rechtfertigung zwischen E. F. G. beklagten eines / so dann dem Keyserlichē Fiscal Ampts haltern Klägern andertheils / an hochermeltem Keyserl. Cammergerichte vnterscheiden haltet / vñ in solcher sachen so weit procedirt vnnd gehandlet worden/ daß E. F. G. zu beweisung deren vorbrachten N. Articuln / jüngste erschienen den N. tag Monats N. etlich versigelte brieffliche vrkunden / Handschrifften vnd Signeten an hochermeltem Keyserl. Cammergericht rieben vorbringen lassen / vnder welchem der Keyserl. Fiscal deren eins theils auffgetruckte sigilla / Handschrifften vñ vrkunden dißfalls / vermeint vñ vnbekant auff vñ angenommen hat. Derohalben E. F. G. vermrsacht/ solche vermeinte sigilla vnd Handschrifften/ vnderweisen/ vnd mich als in diese sachen neben andern ernennen/ bewilligten vnd darzu verordneten Cemissarien gnädiglich ersuchen lassen / die benante gegenwertigkeit / was in recht vnd Inhalt der Commission zuthun gebüret/ darüber zuverhören. Darumben der Kö. Keyſ. Majest vnd E. F. G. in aller vnderthänigsten vnd vnderthänigen gehorsamb/ vnd zu förderung der warheit hab ich mich solcher Commission vndernommen vñ dieselbe zuverrichten vnderzogen. Darauff die benanten gegentgen Mitwoch nach Michaelis den N. Tag Monats N. gegen N. auff das Rathhauß für ertagzeit vmb 7 vhren vor mir zu erscheinen/ citiret vnd beruffen lassen/ welche tagsatzung vnd Mahlstatt gleicher gestalt E. F. G. vnderthänigklich certificirt / vnd vergewist / alles ferner Inhaltes deßwegen in Krafft Keyserl Commission außgangener Citation vnnd Certification.

Forma 16.

Prorogatoria producentis partis.

Vnsern gruß zuvor / hochgelehrter lieber getrewer/ wiewol wir den tag so jhr als erkleter Commissarius in sachē exemptionis von wegē N. vns zu vnser Zeugen Verhör gegen N. Auff de tag dieses angesetzt/ hievor gefallen lassen / vnnd vnser Zeugen derselben zeit Vermög euch deßhalben geschehen schreibens zu producirn endtlichs vorhabens gewesen / vnnd alle sach darauff anstellen lassen / so seindt vns doch vnterstehenlich der massen sachen vnd geschefft/ auff obbemelten tag verfallen / daß wir dieser zeit den angesetzten tag durch vnsere verordnete / vñ zum theil auch ernen-

ic/ vnd

vnd der mehrer theil Zeugē / nicht wissen besuchen zu lassen / er oder wēgen vnser gnādigst begeren an euch / ihr wöllet den angesetzē tag / welches ihr vnsers erachtens wol zuthun habt / vngefehrlich 14. tag prorogiren / vnd vns im fall der willfahrung: deren wir vns gnedig versehen / den diesem Botten des wider angesetzten tags verstendigen / solches die gegenpart zuverstendigen / vns darauff der gebür verfast zumachen das wöllen wir in gnaden gegen euch erkennen. Datum / ꝛc.

VIII. Folgen allerley certificationes vnd denuntiationes sampt dem Memorialzettel in Commission sachen.

Forma 1.

Denunciatio ad partem aduersam ad videndum produci & iurare testes.

Ego N.N.I.V.D tanquam Cæsar Maiest. Commissarius, &c. Cum in causa inter Dn. P. Actorem, & Dn. B. Reum vertente, actor ipse ad probationē suorum articulorum positionaliū fuerit admissus, atq; proinde commissio in ipsum Commissarij pro examinādis ipsius actoris testib. fuerit decreta: q::o loco & tempo:e: quorum vbi supra mentio facienda, sit expediendā: ideo citari ipsum Dn. aduersarium, vt hora & loco prælibato, per se vel aliū legitimum mandatum ad hoc habentem compareat, ad videndum produci testes, & eorundem iuramenta præstari: ad dandum quoq; si voluerit, interrogatoria; & ad videndū recipi instrumenta: facultate simul concessa adiungendi ſumptib. ipsius aduersarij examini Notarium non suspectum: item ad relaxandum testes iuramenti, feudorum, seruitiorum vel fidelitatis ratione competentis: quo ijdem sine cuiusque iniuria testimonium perhibere possint. Si quæ etiam contra hæc Dn. Aduersarius in medium producere velit, id debito modo peragere queat: assignando ei in hoc peremptoriū eiusmodi terminum. Si vero ipse aduersarius neq; per se, aut alium legitime ad hoc constitutū compariturus sit, tunc nihilominus fieri debere, quod iuris est.

Forma 2.

Certificatio ad partem producentem.

Vobis N.N. Salutem & omnia fausta precor ego N.N.I.V.D.H. Cæsar. Maiest. Commissarius, cum in causa inter ipsum Dn. P. Actorem, & Dn. B. Reū in Camera Imperiali indecisa pendente eò processum fuerit, quod idem Dn. Actor ad probationem suorum positionalium articulorum fuerit admissus, & commissio in ipsum Commissarium, transmissis simul eidem positionalib. articulis, nominibusq; ipsorum testium fuerit decreta, eiq; expedienda, tradita, quam & ea, qua decet, reuerentia susceperit, eaq; de causa prædictos testes ad 9. diem Ianuarij in hospitio Ciconiæ vrbis N. ad comparendum, & quantum de veritate illis constiterit, deponendum, euocarit atq; citarit: ac insuper Dn. Aduersario locum & tempus, num per se vel alium legitime ad hoc constitutum comparere, interrogatoria dare, Notarium quoq; non suspectum, examini adiungere velit, denunciarit: vt itaque similiter Dn. Actor ad prædictum tempus & locum cū productione testium paratus esse possit: ea de causa de his omnibus eum nunc certiorem reddere voluisse. Cum plerig, etiā testium Dn. Actori ratione subiectionis, iuramento sint astricti, ideo requiri prædictum Dn. Actorē, vt ad eum so lū actum, quo absq; omni metu testes hi, ac in nullius gratiā vel odium testimonium perhibere queant, hoc iuramenti vinculo eosdem relaxare velit.

Forma 3.

Furtrag deß Producenten Anwalts auff gethane certification.

Ernvester / nc. in sachen / ꝛc. auff E. E. an sie die Klägere erscheinen vor E. E. als Keyserl. Commissario die Erbarn N. N. vnd N. verordneter Anwaldt / gedachter Producēt / jngehorsamer volnziehung erstangeregter Keyserl. Commission in Krafft eines versiegelten gewalts hiemit vbergeben möge beyde dieselbe durch die Herrn gegentheil & litis consortes besichtiget werdē / mit bitt sie auff beschehene besichtigung angehalten / das Siegel demselben gewalt vorgetruckt / zu recognosciren / vnd dem gewalt nachmals / sampt der recognition dem Rotul zu inseriren.

Forma 4.

Vortrag gegentheils Syndici.

Es erscheinen die E. vnnd V. N. beydē seine günstige Junckern / vnd in eygner Person zugegen / vnnd als er Syndicus Herrn Dechant vñ Capiteln deß hohen Thumbstiffts zu N. sagen / wiewol die N. gewalt vorgetruckt Sigel / jhnen nit eygentlich bekant / so wolten sie dasselbe doch dem jenigen / dem es zugeschrieben vnd sein selbst / bleiben lassen / vñ recognosciren, bona fide, salua veritatis substantia, mögen leyden / dz solcher gewalt offentlich verlesen werde.

Forma 5.

Pro certificatione ad producentem.

Mein freundtlichen Gruß / ꝛc. auff ewer beger ist mit ein Commission zu abhörung der Zeugen / so jhr zu beweisung ewer einbrachten Articuln Grauaminum / ja Rechtfertigung zwischen euch / als den Appellanten eins / vnd N. N. ewer Schwester Appellantin anders theils / etwen zuekommen / derowegen habe ich solche Zeugen / auch bewelte Appellantin / ewren gegentheil auff Mittwochen den N. tag deß Monats N. schierstkünfftig Morgens zu rechter früher tagzeit vnd gewöhnlich vmb 8. vhren zu N. auff dem Rathhauß vor mir zu erscheinen citirt vñ vertagt / welche zeit vnd Mahlstat ich euch hiemit bestimen thue / Damit jhr erscheinet / die Zeugen vorstellen / auch auffnemen vnd schweren sehet / hab ich euch demnach zu gut nicht wöllen verhalten. Datum.

N. N. zu dieser sachen verordneter Commissarius.

Forma. 6.

Denunciation an Gegentheilin abgangen / vide supra in actu seu termino primo quæst. 25. & in actu seu termino 4. quæst. 12.

Forma 7.

Certification an producenten abgangen / vide supra in actu seu termino primo quæst. 33.

Forma

Forma 8.

Denunciation an den producenten, vide supra in actu seu termino 4. quæst. 11.

Forma 9.

Memorial Zettel vide supra in actu seu termino 4. quæst. 13.

Forma. 10.

Denunciatio producenti facta ad nominandum testes.

Mein dienst vnd gruß bevoran/liebe Freundt/ euch kan ich nicht bergen/das in sachen einer mit N. schwebenden Rechtfertigung an dem Fürstlichen Hoffgerichte N. mir durch hochermelts Fürstlichen Hoffgerichts Richter vnnd Räthe aufferlegt worden/ dieweil ihr euch ewer vbergebene Articul mit lebendiger Kundschafft zubeweisen vermessen/ das ich dieselbe/ wie recht vnd gewonheit ist/verhören/vnd deren Außsage an hochgedachtes Fürstlichen Hoffgericht verschlossen vberschicken solle/ alles fernern jnhalts der Commission. So seynd mir aber der Zeugen Namen/ Orth vnd Wohnungen durch euch biß anhero noch nicht ernent worden. Hierumb so wil ich euch hiemit als Commissarius dieser sachen auffferlegt/ vñ befohlen haben/ mir dieselbige aller forderlichst zubenamen vnnd anzuzeygen/ damit nichts in der Sache versaumet werd/vnd jhrer gebühr ferner fürzufahren wissen möge/ dann wo ihr hinderlässig vnd seumig erfunden würden/wil ich hiemit entschuldigt sein/vnd euch den schaden heim weisen/ Actum,&c.

Forma 11.

Denunciatio ad producentem partem.

Mein willig dienst/&c. Nach dē in noch vnverscheidenem rechtlichem streit zwischen euch/ eins/ vnd N. andern theils/ an dem Fürstlichen Hoffgericht N. schwebend/die Sach in puncto probationis bewenden/auch jhr zu beweisung ewrer vbergebenen Articul zugelassen worden/ vnd dieselbe mit lebendigen ernenten Zeugen zu beweisen euch erboten/ kan euch nicht bergen/daß mir von dem Durchleuchtigen/&c. M. G. F. vnd H. Commission zukommen vnd die Zeugen so jhr ernent/nach Ordnung vnd außweisung der rechtē vnd gewonheiten anzuhören/ gnedig auffferlegt worden/wie jhr solcher Commission hiebey liegenden Abschrifft zuvernemmen habt. Damit dann mit der sachen/ wie recht/ vollfahren vnd würcklichē zu der verhör geschritten werde/ so ernenne ich euch hiemit den M. N. schierstkünfftig/ daß jhr zu früher tagzeit zu N. in der Herberg zur N. selbst oder durch einen gevollmächtigten Anwald erschemet/ vnd die Zeugen geloben vnnd schweren/ auch anders verrichtet werden/ sehet. Dann jhr erscheinet als dann also oder nicht/ werd ich doch nichts destoweniger in der Sachen verhandeln/ was die Commission mit sich bringt vnnd außweiset/ darnach jhr euch zurichten habt. Geschehen/&c.

Forma 12.

Certificatio.

Gestreng/&c. verordnete Räthe/E. H. vnd gestrengs, seyndt mein gehorsame gutwillige dienst jeder Zeit zuvor an/ gebietende günstige Herrn. Nach dem der Durchleuchtigst/&c. M. G. E. F. vnd H. die verhör etlicher Zeugen/so wider N. zu N. vnd N. daselbst producirt werden sollen/durch ein deßwegē an mich außgegangene Commission/ mir G. E. anbefohlen/ welche ich mit gebürlicher Reverentz angenommen/ vnd derselbē würckliche volnziehung in thun mich gehorsamlich vnderfangen/ wie ich dann alle die Zeugen/so mir beneben jugefertigten vnderschiedlichen Klag Articuln namhafftig gemacht worden/in Krafft angeregter Commission auff Montag N. vmb N. vhren früher tagzeit zu N. in der Herberg zum N. vor mir zuerscheinen/ vnnd Kundschafft der warheit obbestimbte klag Articul/wie recht/ zusagen/ eintret vnnd fürgeheischen/ solches auch den gegentheiln hab denunciren vnd verkünden lassen/ als wil E. H. vnd G. nach besag offt ernenter E. F. Commission ich solchen tag/ stund vnd Mahlstat gleichfals hiemit certificando zuwissen thun/ ob sie von wegē höchstgedachts M. G. E. F. vñ H. jemandt abordnē wöllen/ die Zeugen produciren/oñ dieselbe jhrer gelübdt vnd Eyde/ damit sie J. E. F. G. zugethan vnd verwandt/ biß zu Endt jhrer Außsag zuerlassen/ folgents die geloben vnd schweren sehen/vnnd alles anders/ was sich dißfals gebühret/ zuthun vnnd zuverhandlen/ welches E. H. vnd gestr. ich zur nachrichtung nicht verhalten sollen/ E. H. vnd gestr. hiemit dem allein mögenden/ vnnd demselbem mich zu gehorsamen gutwilligen diensten beschlende. Actum,&c.

Forma 13.

Denunciatio an beydte Beklagten.

Jch N. von N. &c. vnd zu dieser sachen verordneter Commissarius/gich euch N. vñ N. hiemit zuvernemmen/was massen der Durchleuchtig/&c. F. vnd H. M. G. H. mir verlängsten in einer Commission gnädigst auffferlegt vnd befohlen/ daß ich etl che wider euch angebene Zeugen förderlich für mich erfordern/ vnd dieselbige auff gewisse vnderschiedliche Articul & gebühr verhören/ vnnd anders verrichten soll/ was berührte Commission: davon jhr hiebey gleichlautende Abschrifft/ wie auch der klag Articuln vnd Zeugen Namen zuempfahen ferner mit sich bringt. Wañ ich nun solcher Commission zu gehorsamen/ vnd deren gebürlichen verrichtung zuthun/mich schuldig erkanne/ vnd derowegen in Krafft deroselben die ernente Zeugen auff N. nechstkünfftigen Monats/vmb N. vhren/früher tagzeit zu N. in der Herberg zum N. vor mir zuerscheinen/ citiren vnd vertagen lassen/als thue ich euch beyden solchen tag/stund vnnd Mahlstatt hiemit denunciiren vñ verkündē/ob jhr als nun durch ewre abgeordnete/ die Zeugen wollet sehen fürstellen/ geloben vnd schweren/ auch zu ewrer defension vnd notturfft Fragstück vbergeben/ vnd dem examini einē Unpartheyischen Notarium adiungiren/ vnd sonsten alles vnd jedes was recht sein wirdt/ vnd die obbeschriebene Commission vermag/thun vnd handlen/ dann in verbleibung dessen/ werdt ich nichts destoweniger mit der verhör/nach laut der Comission gebührender massen verfahren/ darnach jhr euch zurichten. Geben vnder meinem fürgetruckten Jnsigel vñ selbst eygner Handt subscription auff N. tag.

Forma 14.

Denunciatio vnd verkündung deß Producenten Anwalden.

N. N. als Anwaldē N. N. contra N. zu N. verkünden wir den N. Monats N. schierstkünfftig auff dem Rathhauß allhie zu N. zu früher tagzeit zuerschemen ge-

gedachten seines Principals ernante Zeugen schweren / vnd was sich ferners rechtlichen Ordnung nach in Zeugen verhörung gebührt / durch die verordnete vorgenommen vnd verrichtet werden / zusehen / dann er erscheine also oder nicht / wirdt nichts destoweniger geschehen / was recht ist / darnach er sich zurichten. Datum / ꝛc.

Forma 15.

Denunciatio gegen theils Anwälden.

N. N. als Anwalden N. N. zu N contra N. verkünden wir den N. Monats N. schierstkünftig allhie zu N. auff dem Rathhauß für vnsern verordneten zu früher tagzeit zuerscheinen / gedachten N. N. vorgestelte Zeugen schweren / vnd was sich ferner rechtlicher Ordnung nach in Zeugen verhörung gebuhrten verrichtet werden / zu sehē / auch ob seine Principales wolten interrogatoria zu vbergeben / vnnd der verhöre ein Burarthey schen Notarium zu adiungiren / dann er erscheine also oder nicht / wirdt nichts destoweniger geschehen / was recht ist / darnach er sich zurichten. Datum / ꝛc.

IX. Folgen allerley compulsoriales transsumptiones vnnd Indulten in Commission sachen.

Forma 1.

Compulsorial auff ein Commission.

Wir N. thun dē Ersamē Zenegraven vñ Schöpffen deß Landgerichts zu N. zuwissen / das der hochwürdigst / ꝛc. N. vns die Sach Appellation / darmit sich N. von eines Vrtheil vnd etlichen beschwerungen durch euch wider sie vnnd für N. gesprochen vnnd ergangen / an sein gnad berufen vnd appellirt / mit allen anhängen vnd vmbständen zuverhören befohlen hat / zuhalt seiner gnaden Commission / vnnd deßhalben zugeschickt / vnd in Krafft derselben Commission wir beyde theil für vns vertragt / vñ auff begeren N zwangbrieff zu außbringung deß gerichtshandlung in recht erkant haben. Demnach befehlen wir euch in Kraft gemeines vnsers befelchs / hiemit ernstlich gebietende / vnd wollen / daß jhr der genante N. der jhrem Machtbotten / aller vnd jeglicher Gerichtshandlung / wie die durch beyde theil für euch mündlich / Schrifftlich oder in Rundschafft fürbracht / vnd erlāuert seyn / glaublich vrkundt gedeyhen vnnd wider fahren / vnd hierin kein saumnus erschemen lassen / damit jhm oder jhr / an jhrer gerechtigkeit kein schad erwachse / daran thut jhr vnser ernstliche meynung / geben / ꝛc.

Forma 2.

Compulsoriales vmb Edirung Brieffliche vrkunden.

Ich N. N. J. V. D. ꝛc vnnd in nachbenenter sachen / von der Röm. Keyserl. Majest. vnserm allergnedigsten Herrn / verordneter Keyserl. Commissarius / entbieten den Ersam. Fürsichtē. vñ Weisen. Herrn / H. N. N. als dieser Zeit verordnete Stewer Herrn der die Brieffliche geheimnussen eines Ersamen Raths vnd gemeiner Statt N. meine willig dienst vnd alles guts zuvor / Ernh. Fürsichtē. Ehrsam. vnnd Weise Herrn / nach dem mir jüngst verrückter Zeit von dem aller Durchleuchtigst. Großmächtigst. vnnd vnvberwindlichsten J. vnnd H. N. Röm. Keysern / vnserm allergnedigsten Herrn / vnder J. Keyserl. Majest. zu rück auffgerichten Secret Jnsigel zukomen / in welcher mit die auffnemmung vnnd verhör etlicher von dem Ernv. fürsicht. Ersam. vñ Weisen Herrn B. M. vnd Räthen berürter H. R. R. Statt N. angebener berürter Zeugen / auff vnnd annemmung der brieffliechen vrkunden / so mir im fall der Nottürfft von ermelten Herrn für vñ auff gelegt / oder aber von andern zu erfordern vnd transsumiren / angezeigt worden in sachen mandati zwischen jhren Ernv. J. W. klägern eins / gegen vnd wider N. N. von N. beklagten / ander theils / dem angezogene Pfandung zu N. hinweg getriebener Ochsen / betreffent / vnd an ermeltem Keyserl. Cammergericht / noch vnentschieden schwebende / aller gnedigst aufferlegt / vnnd befohlen worden / alles nach laut fernerem inhalt berürter Keyserlicher Commission / die E. W. m originali in gebürender Zeit auff vñ angenommen / in willen vnnd meynung derselben vermittels Göttlicher Gnaden hülff gebürliche volstreckung vnd verrichtung zuthun / in massen damals bald darauff ich beyden Partheyen sampt den erbanten Zeugen / für mich heischen vnd erfordern lassen / auch folgēts auff jhre gehorsames erscheinen in jhrer der Partheyen gegenwertigkeit mehrbemelte Zeugen auff vnd angenommen / dieselbe nach Notturfft verhört / vnnd in der sachen so weit Procedirt vnnd volnfahren / das ich als dann den angehörig Orth wiederumb erlegen soll / damit dann diese Tractation möge gefördert werden / als ist beyder seits Anwälde vnderthenig Bitt / E. J. G. wölle vns dasselbige Rotull zu berürtem ende auß der Leserey gnädiglich verfolgen lassen / das es nun mehr an den transsumption & Brieff vnnd Schrifftlichen vrkunden / die obgenante Herrn Klägern zu ferner jhrer Bewesung fürzulegen / sich bemühen sehen / vnnd auff solche Puncten die Sach jetziger Zeit beruhen will / dieweil aber der Ehrwürdig vnd Wollgelehrt N. N. J. V. D. vnnd ehegedachter Herr kläger in obberührter Commission vnnd verhör sachen verordneter Procurent vnd gevolmächtigte Anwalt haben neben vollstellung der zeugen in vbergebener Supplicationschrifft vnder andern vermelt / daß er zu Beweisung solcher deutliche vrkund / Schrifft vnd anders nicht behendigen / sondern E. W. dieselbige in gemeiner Behalmus vnd bewahrung alles verordnet von einem Ersamen Rath / der schrifftlichen geheimnus verwalter hinder jhr liegen haben / derowegen dann jhm zu außbringung derselben rechtlichen Processen / E. W. außzugehen vñ nötten sein wirdt / hat ermelter Herr Syndicus vñ gewalthaber in vermög meines tragenden Commissariat Amts / vnd haben den Befelch Compulsoriales vñ Edirung mehrberürter schrifften vnnd vrkunden an E. W. zuerkennen vnnd außgehen zulassen / mit bestes fleisses ersucht vnnd gebetten / Wann ich mich dann meines obtragenden Amts vnnd Befelchs halben / solches zuthun / vnnd die warheit in alle möglichste weg zu befördern schuldig erkenne / so ersuch vnnd bade E. W. sampt vnnd sonderlichen Krafft obange-

regter

re geter meiner Keyserlich. Commission hiemit diesem brieff / daß E. W. auff schierstkünfftig Mittwochen nach dem H. Pfingstag / welcher sein wirdt der N. N. Monats N. deß gegenwertigen ablauffenden N. Jahrs / der mindern Zahl vmb 8. vhr vor Mittag in deß Ersamen N. N. Wirts vnd B. M. zu N. Behausung vor mir Commissario erscheinen / die briefflichē vrkundten / deren verzeichnuß hiebey verwahrt vñ mit lit. A. verzeichnet oder gemerckt / in derselbe E. W. vberschicke / für vnd auffzulegen / sigilla / vnnd anders wo von nöten / recognosciren / auch sonsten alles anders thun vnnd volnbringen wöllen / daß sich von Rechts vnnd offtgedachter Keyserlicher Commission wegen eygenen vñ gebüren will oder wird / da sich aber E. W. in sachen widerē / vnd also vngehorsam nicht erscheinen / würde ich verursacht die gebühr rechtens / vnd das jenige / was mir hierinnen zu thun auffferlegt / vnd die Commission mit sich bringet / dagegen für vnnd an die Hande zunemmen / darnach sich E. W. gäntzlich haben vnd wissen zurichten / Geben vnder meinem angebornen Insigel / den ꝛc.

Forma 3.

Compulsoriales an beyde Statt-schreiber zu N.

Ich N. N. J. V. D. vnd Röm Keyserl. Maiest. vnserm allergnädigsten Herrn / in nachbestimbter sachen verordneter Commissarius / Entbiete den Ernhafften Wolgelehrten H. N. vnd N. Stadtschreibern vnd Bürgern zu N. mein freundlichen gruß vñ alles gutes / füge euch hiemit zuwissen / nach dem mir von dem aller durchleuchtigsten / vnserm allergnädigsten Herrn / vnd jhrer Keyserl. Maiest. zu Ruck auffgetruckten Secret Insigel zukommen / vnd behändi / get / in deren mir die Verhör von wegen der B. M. vnd Rath der Statt N. Kläger eines / gegen vnd wider N. N. von N. beklagten andern theils / angegebener vnd benanter Zeugen / mir der schwebenden Pfandt sachen / etlicher von deren von N. abgenommenen Bohsen / betreffent / sampt auff vnd Innemmung brieffli cher vrkundten / so mir im fall der nothurfft von ermelten Herrn Klägern zuerfordern / oder zu transsumiren angezeigt allergnädigst befohlen worden / alles nach Laut ferner Inhalt beyder Keyserl. Commission / die Euch zu geburender zeit in originali vorgelegt werden soll / als habe ich dieselbe mit gebührender Reverenz vnd Ehren in aller vnderthänigkeit empfangen / vnd zu verrichtung derselben beyder Partheyē sampt den ernenten Zeugen für mich heischen vnd erfordern lassen / auch folgents hierauff mit der Verhör vnd anderer nothwendigkeit vermittelst Göttlicher Gnaden vnnd hülff / so weit procedirt / daß er mir allein auff der Transsumption der obberührē brieffl ichen schrifften vnd Vrkunden jetziger zeit berührt. Dieweil ich aber zu etlicher volnbringung derselben die Ehrn: fürsicht: Ersam: vñ weisen Herrn / Verordnete Stewerherrn / als Inhabere vnd verwalter der brieffl ichen geheimnussen zu N. mir solche so viel obermelte Herrn Klägern zu ferner jhrer beweisung dienstlich vor vnd auffzulegen / vnd schierstkünfftigen Montag in deß Ersamen N. N. wirts vnd B. M. Behausung durch ein offen Compulsorial mandat citiren / vnnd erfordern lassen / vnd aber von dem würdigen vnd wolgelehrten Herrn / N. N. J. V. D. vnd zu bemelter Commission sachen von ehegedachten Herrn Klägern verordneten Producenten vnd gevollmächtigten Anwald / hab er vnderstanden / daß jhr beyde etliche derselben brieffe Concipirt vnd außgeschrieben. Also citire vnnd lade ich euch auß mehrbemelter meiner habenden Keyserlichen Commission vnd befelch / daß jhr beyde / vnd ein jeder insonderheit auff angeregte Mallstatt / Stunde vnd tag / welcher sein wirdt der N. N. dieses Monats N. dieses gegenwertigen vor mir Cōmissario erscheinet / dieselbe ewre Handtschrifften / so viel deren vorhanden recognoscirt / auch sonstē alles anders thun / vnnd volnbringen helffen wollet / daß sich deß Orts / rechtens vnd außgangener Keyserlicher Commission wegen / eygenen vnd gebühren wirdt. Da jhr euch aber in solchen widern / vnd als vngehorsam nicht erscheinen / würde ich verursachet / die gebühr rechtens / vnd das jenig / so mir hierin zuthun auffferlegt / vñ die Keyserl. Commission mit sich bringt / dagegen für vnd an zunemmen / darnach jhr euch gäntzlich wisser zurichtē geben vnder / ꝛc.

Forma 4.

Compulsorial an einen nicht erscheinenden Zeugen.

Meinen freundtlichen dienst zuvor an / Emh. wolgelehrter lieber Herr vnd guter freundt / welcher massen ich verruckter zeit durch meinen beeydigten Bottē in sachē eines Ersamē Raths der Statt N. Klägern eines / gegen vnd wider N. verklagten / anders theils / die warheit ewers wissens / zu Kundschafften / als benenten angegebenen Zeugen / vermög der Keyserlichen Majest. vnsers allergnädigsten Herrn hievor an mich ausgangener Commission / der gantzwürdigen Copeyen ich auch hiemit verwaret vmb mehrer vrkundt willen vbersende / gegen N. zu N. Casimiri vñ Wirths daselbsten Behausung auff jüngst verschienen Montag den andern Monats tag N. citiren vnd erfordern lassen / habt jhr euch zweiffels frey bester massen der nothurfft nach auch darneben als der verstendiger selbst zuerinnern / mit allem Ernst auffferlegt / vnnd befohlen / aller vnderthänigst zu gehorsamen / vnnd hierinnen nit mein / sondern hochgedachter Keyserlicher Majest. Person / vnd entliche meynung zu gebürlichen Ansehen zuhaben / vnd in alle weg zu zunemen wöllen. Dieweil aber solches nicht beschehen / sondern mehr hochgedachter Keyserl. Majest. trewlich vnverwegen / der tag auff angesetzten Termin / vor euch nicht befagt / vnd hierauff von deß producenten wegen ferner hülff gegen Euch obangelegener Commission / angeruffen / die begerte Cōpulsoriales nach Laut beygelegter Copey angezogenen bescheidts rechtlich ertheilt werden. Demnach so gebiete ich euch in Krafft meines habenden Keyserl. befelchs / sonst vor meine Person freundlich ersuchendt bey Poen 2. marck löthigs Golts / halb dem Keyserl. fiscal / vnnd das ander halbe theil dem producenten vnnachläßlich inbezahlen / vñ will das jhr auff schierstkünfftigen Mittwochen / den ich euch abermahls peremptorie gesetzet / vnd ernewert vngefehrlich vmb 8. vhrn vor Mittag / euch in ewergewönliche Behausung bereiten lassen / vnd Kundtschafft der warheit / auff die in recht ingelassene beweisungs Articul / auff vorgehendt mein befragē / ewers wissens anzeigen / vnd bemelden wollet / thr thut nun solches oder nicht / soll hinfürter auff mehr gedachter producenten ferner anruffen / was recht vnnd mir in obbestimbter Commission auffferlegt vnd befohlen ist / entlich ergehen vñ beschehen was recht ist / wolte ich euch dem ich für mein Person zu freundlicher willfahrung

gantz

ganz wol genejgt / sich der Notturfft nach wissen zu richten vnd vor schaden zuhüten / bey gegenwertigem eigenen Botten / vnangefügt nicht lassen / sampt vor meine Person freundlich bittende / hierauff ewer geschriebene Antwort. Datum Speyer / 1c.

Forma 5.

Instruction von transsumpten / Brieffl ichen vrkunden / so vom Keyserl. Commissario producirt werden.

Es soll der Commissarius eben gute achtung gebē / wie die Bücher / Brieff vnd anders / von denen er Copey nimbt / beschaffen seyen / nemlich wie das gebunde / wie alt es sey / an was folijs oder Blatt das Transsumpt gestanden. Item / den Brieff / wie geschaffen / ob er alt oder new / wj er für ein Sigel hab / vnd was für Schnur rott oder gelb / auch dieselb Sigel dē Zeugen / so deß wissens haben / ad recognoscendum exhibita / nachmals transsumpta / dieselbe Copey gegen dem original ablesen / vñ collationiren in beysein deß Notarij / adiuncti / so solches geschehen / soll sich der Commissarius vnnd Notarius adiunctus vngefährlicher massen / wie folgt / vnderschreiben.

Concordata & collationata cum originali suo.
N.N. Commissarius.
N.N. Not. adiunctus.

Forma 6.

Pro indulto.

Iudices, &c. venerabilibus, &c. salutem in Domino. Quia in causa inter N. ex vna, & N. ex altera parte, in iudicio cameræ Imper. indecisa pendente, idem N. vos tanquam celtes producere habet, & testimoniis vestris coram Commissario ferendis necessario indiget. Nos attendentes, ne propter defectum probationum iustitiam deperire contingat, vobis committimus, & in virtute S. obedientiæ destrictæ præcipientes mandatum, quatenus per dictum Commissarium requisiti & vocati fueritis testimonium in ipsa causa perhibeatis, præstito tamen prius per vos in manibus alterius præsbyteri & clerici iuramento de veritate dicenda, dum modo etiam ipsi causa non sit criminalis aut criminaliter intentata.

Forma 7.

Pro indulto am Geistlichen rechten.

Mein dienst bevor / Ehrwürdiger Herr Richter deß Geistlichen gerichts zu N. Demnach in sachen zwischen N. vnd N. Kläger vñ Beklagte am Keys. Cammergericht vnendschaden schwebend / auff ein gerechtlich zusagen angemaster beweysung auff ihre hievor eingebrachte Articul beschehen / ich zu Commissarien derselbē beweisung oder auffs wenigst der Zeugenverhör / auch einnemmung vnnd transsumirung etlicher brieflicher vrkunden nach richterlichem ampt / vnnd durch einen rechtlichen bescheidt geben vnd verordnet worden / vnd dann mir zu solchem allem ein Keyserl. Comission vnd befelchbrieff / vnd allerhöchster Keys. Majest. vnsers gnedigsten Herrn Secret vnd Insigel die Personen / so gleich gedachten N. Producenten zu Zeugen benennet werden / vor mich laden / ihre sach vnd Expos von ihnen zuempfangen / lautt vnd vermög derselben Keys. Commissteen / wie ihr auff beygefügten rauff von N. Producenten mir vnder andern etliche Geistliche Personen / vnnd deren eines theils Kundschafft der warheit auff die beweiß Articul zusagen / die andere aber / als ein haberē etlicher Brieff vnd schrifftlicher vrkunden zu solcher beweisung dienlich / dieselbe zu exemplirē oder Editē / auch etliche Sigilla vñ Handschrifftē / vorbrachter vrkunden / vñ Processen zu recognoscīren angezeigt / wañ nun aber alle sampt lich angegebene geistliche Personē / vnder ewerem Comissarij oder iudicat / vnd bey sohinen geistlichen gerichts zwang zu N. gesessen / vnd dahero nit volkommen vorgeladen werden / aber nichts destoweniger der Keys. Comission billich gemeß gelebt / dem rechten genug / vnd dieser sachen volung gethan wirdt / so ist derhalben m Krafft obgemelter Keys. Commission an euch mein ernstlich begeren vnd freundlich bitt / die berürte geistliche Personen der Namen mit anzeigung was brieffl icher oder schrifftlicher vrkunden oder anders ein jeder Editen / exhibiren oder cognoscīren sollē / ich euch hiemit zusend zu citiren / vñ wo von nöten zu compellīren / daß sie alle vnnd jeder in sonderheit auff N. tag N. Monats nechstkünfftig vmb N. stundt N. vor Mittag vor mir wie andere Zeugen hier citirt erscheinen / alda zu eines Priesters handt geloben / vnnd wie recht ist / schweren / Kundschafft der warheit in gegenwertigem streit zusagen / vnnd so jhr etliche oder eines theils brieffliche vrkunden oder anders hinder jhnen zu dieser beweisung dienlich / vnd von jhnen gefordert werdē / dieselbe auff angesetzte Termin vor mir zu exhibiten oder Editen / auch Sigel vñ Handschrifftē zu dieser Zeit vorbrachter vrkunde vnd Processen / was derhalben auff sie gezogen würde / zu recognoscīren / vnd sich hierin nicht zu sperren noch widern / sonder Keyserlicher Majest. zu ehren / deren rechten vnnd der warheit zu steuren / sonderlich auch wo von nöten ewer richterlicher vnd rechtlicher Bann gegen den vngehorsamen gesetzten sich vngehorsamlich erzeigē / das will ich mich zu euch wegen Keyserl. Majest. vñ deren hochlöblichen Cammergericht unbeschehen / versehen vñ zuverdienē gestissen sein. Geben zu N. 1c.

Forma 8.

Arctiores Compulsoriales vna cum executorialibus.

Der Röm. Keyserl. Majest. vnsers allergnädigsten Herrn / zu dieser Zeugen Verhör verordneter Commissarius N. N. Entbieten den N. vnsern gruß / vnd fügen euch hiemit zuwissen. Wiewol in sachen N. Krafft hochgenanter Keyserl. Majest. habender Commission / wir euch auff N. tag zuerscheinen vnd medio iuramento / Kundschafft der warheit ewers wissens zugeben / bey einer Namhafften Poen / nemblichē vngehorsamlichen auffen bleiben / deßwegē wir euch auff vorgehende beklagung ewers vngehorsams von dem producenten instanter geschehē / in die Comminirte Poen der N. Marck / jedoch vorbehaltlich ewrer gründlichen vnd erheblichen Entreden vñ Entschuldigung verdampt. Demnach beischen vnnd laden wir euch auff aufgelegtem Keyserlich / em befelch hiemit aber peremptorie / vnd bey einer hohen Poen / nemblichen N. Marck löthigs Golts / den halbē theil Keyserlichen fiscalen / den andern halben theil dem producenten ohn nachläßlich zubezahlen / d. ß jhr auff N. tag vnd Stunde zu früher tagzeiten zu N. nachmalen

Poen der N. marck nit volfahren werden soll/ fürbringet/ auch ferner das verrichtet/ was jhr den rechten vnd der warheit zu stewer/ vñ auff den angesetzten Termin vermög vnserer ersten Ladung thun sollen/ auch fürhin nicht vngehorsam ausen bleibt/ damit nicht noth werde/ auff die vorige erklärte vnnd jetzo comminirte Poen/ wie sich das jnhalts Keys. Commission vnd der rechte seiner Ordnung nach gebürt/ wider euch zuverfahren/ darnach jhr euch wissen zu hüten/ vrkundlich haben wir/ &c.

Plures formas vide supra in formulari parte 3. tit. 66.

Forma 9.

Compulsoriales testes, qui arbitris non sunt subiecti zugebieten zu testificiren vnnd documenta zu ediren, vide supra tit. 6. forma 5.

Forma 10.

Pro indulto petitio Commissarij cum transmissione commissionis & designationis, quænam documenta testes secum adferre debeant.

Mein dienst bevor/ &c. Ehrwürdiger/ &c. Herr Richter deß gerichts zu N. demnach in sachen zwischen N. vnd N. Klägern vnd beklagten am Keys. Cammergericht vnentschieden haltend/ auff ein gerichtliche zusag N. angemaßte beweisthumb auff jhre hievor einbrachte Articul zu beschehen/ ich zu Commissarien derselben beweisung vnd transsumirung etlicher brieflicher vrkunden/ auß richterlichem ampt vnd durch ein geistliche bescheidt gegeben vñ verordnet worden/ vnd dem wir zu solchem allem am Keys. Comissiren vñ befelchbrieff vnder allerhöchstẽ Keys. Maj. vnser allergnedigsten Herrn Secret Jnsigel die Personen/ so höchstgedachten Producenten zu zeugen benennet werden/ vor euch zuladen jhr sach vnd anders wie recht/ von jhren zuerfahren/ laut vnd vermög der Keys. Comission wie jhr auß hieben gesandter Copeyen derselben zuvernemẽ haben/ zukommen/ derẽ ich mich schuldig gehorsams als gutwillig vnderzogen/ so werdẽ hierauff von E. F. G. Producentẽ N. mir vnder andern etliche geistliche Personen/ vnd deren ein theils Kundschafft der warheit/ auff die beweiß Articul zusagen/ die andern aber als Jnhabere etlicher brieff vnnd schrifftlicher vrkunden zu solcher beweisung dienlich/ dieselbe zu exhibiren oder Edirẽ/ auch etliche sigilla vñ Handschrifften fürbrachter vrkunden vnd processen zu recognoscirẽ angegeben: wañ nun aber die alle sämptlich angegebene geistliche Personen/ vnd ewren Commissarien vñ iudicat vñ befohlen geistlichen gerichtszwang zu N. gesessen/ vnd dahere nit wol können vorgeladen werdẽ/ aber nichts destoweniger der Keys. Comissiren billich volnzug gethan wird/ so ist derẽ halb mein ernstlich begeren vñ fleissige bitt/ die berürte geistliche Personen deren Namen mit anzeigung was brieffliche schrifftliche vrkunden vñ anders ein jeder ediren/ exhibiren oder recognoscirẽ solle/ ich euch hiemit zusende/ zu citiren/ vnd wo nöten zu compelliren/ dz sie alle vnd ein jeder in sonderheit auff N. tag vor Mittag vor mir wie andere Zeugen hier zu citirt/ erscheinen/ alda in eines Priesters handt geloben vnd wie recht ist schweren Kundschafft der warheit in gegenwertigen Streit zusagen/ vnd jhrer etliche oder ein theils brieffliche vrkunden vnd anders hetten hinder jhnen/ zu dieser beweisung dienlich/ vnd von jhnen gesetzet wird/ daß wil ich mich zu euch von wegen Keys. Maiest. vnd dem Hochlöblichen Camergericht/ gäntzlich versehen/ vnd zuverdienen gefliissen sein.

X. Folgen allerley Compaßbrieffe sampt Executionen eines Nuncij vnd Botten in Comission sachen.

Forma 1.

Compaßbrieff von wegen Verhörung der gezeugen.

Wir N. von Gottes Gnaden/ &c. Embieten allen vñ jeden Vögten vnd Ampteuten/ Schultheiß Bürgermeister/ Richtern/ vnd sonst allen andern Befelchhabern vnd verweseꝛn/ vnser Gnad vnd alles gutz zuvor. Lieben getrewen vnd besondern N. von N. an einem/ vnnd N. von N. am andern theil/ in jhren Irrungen vor vnserm Hoffrichter in rechtfertigung stehen/ vnd N. von N. zu beweisung etlich seines fürbringẽs/ Vermög eines abscheidt vnsers Hoffgerichts deßhalben außgangen/ zulassen/ vnd mit verwilligung deß gegentheils/ den Ersamen vnsern Rath vnd lieben getrewen D. N. zu Comissarien gegeben/ vñ aber der benant N. von N. seine fürbringẽ nach etliche Personẽ frembder iurisdiction vnderworffen/ zu obberürter Beweisung nottürfftig ist/ Hat er deßhalben an gedachtem vnsern Hoffgericht vmb Compaßbrieff anruffen vnnd bitten lassen/ Demnach vnd dieweil von rechtswegen/ auch billich/ daß ein jeder Oberkeit zu erforderung der gerechtigkeit einander hülfflich sein sollen/ So ist an einen jeden/ dem dieser vnser Brieff fürkompt/ vnser gnädigs begeren vnd bitten/ derselb wöll die Personen seiner iurisdiction vnderworffen/ so jhn von wegen jetzbemelter N von N. benant worden/ bey ziemlichen Poenen der rechten daran halten vnnd zwingen daß sie dem rechten vnnd der warheit zu stewer hierin vor dem gemelten Comissarien Kundschafft/ jhres wissens sagen vnd geben. Datum zu N. vnder vnserm zurück auffgetruckten Hoffgerichts Secret/ &c.

Forma 2.

Compaßbrieff.

Wir N. von Gottes Gnaden/ &c. Embieten dem würdigen vnd Ersamen vnser Vnnyerstet zu N. Rectori vnnd lieben getrewen/ M. P. Z. J. V. E. vnsern gruß vnnd gnade/ vnd fügen euch zuwissen/ das sich etwas Spänn vnnd zwitracht zwischen den Ersamen vnd vnsern lieben besondern/ Meister F. N. an einem vnd E. N. zu N. am andern theil erhalten haben vnnd noch halten/ derenhalb sie beyderseits gegen einander rechtlichs Auftrags für vnserm Hoffgericht stehen vñ vermelten E. ein beybringẽ mhalt eines Abscheidts vnsers Hoffgerichts/ deßhalbẽ außgangen/ zuertheilet ist/ darzu er dann dieselbige weisung einzubringen/ deß Ersamen vnsers lieben getrewen M. N. N. J. V. E. nottürfftig. Dieweil nun genanter M. N. N. ewers gebiets vnnd gerichtszwang vnderwürffig/ ist vnser gnediges begeren/ jhr wollet jhn von vnsern gegeben vnd delegirten Commissarien der sach zuerscheinen/ vnnd Kundschafft der warheit wie recht ist/ zugeben vermögen/ damit es an volnführung seines rechtens nit gesaumet werde. Jn dem beschicht vns zusampt der billigkeit gut gefallen/ in gnaden zuerkennen. Datum N. vnder vnserm zu rück auffgetruckten Secret/ auff Dienstag/ &c.

Forma

Forma 3.

Wañ ein Compaßbrieff an alle oberkeiten / dz die angegebenen zeugen gestellen / mit angeheffter bitt / diesen Brieff nach ersthung einer andern widerumb folgen zulassen.

Allen vnd jeden hohen vnd nidern gerichts Obrigkeiten / was Stands oder wesens die sein Embieten Statvogt / vñ gemeine vrtheilsprecher des Statsgerichts zu A. vnser gebürlich / guetwillig vnd freundlich dienst zuvor / vñ fügen denselben darneben von Ampts vnd gerichts wegen zuvernemmen / daß sich ein zeit hero vor vns ein rechtfertigung erhalten hat / zwischē H. W. klager / vnd gegen beklagten / an einem / vnd fravven A. S. Beklagte vnd gegen klägerin / am andern theil / darinnen sie bißher im rechten so weit procedirt vnd verfahrē / daß sich die gegenklägerin ihre in recht obergeben / vnd hierneben verwahrte Reconuentional Articul / so ihr von dem gegen beklagten vermeint worde / zu beweisen angethast / vnnd zu solchen General Compaßbrieff vnd Termin 18. wochen vñ 9. tag von Dato an zuerechnen / pro omni dilatione rechtlichē erlangt hat. Dieweil nun ein jeder gerichtszwang / dē andern in der gleichen fällen hülff zuerzeigen / vnd menniglich die warheit zu befördern / schuldig / so ist an alle vnnd jede vorbemelte gerichts Oberkeiten / so mit gegenwertigem vnserm offenen Brieff ersuchet werden / vnser gebürlich vnnd freundlich Bitt vnnd ansinnen / sie wollen zu förderung der warheit die gesengē / so derselben gerichtszwang vnderworffen / vnnd durch die gegenklägerin oder ihrē Anwaldt angezeigt / vñ benant werden / für sich erfordern / dieselbē ohne citirt deß gegentheils / deß er gerichtlich bewilliget mit gebürenden Eyden beladen / folgends auff der gegenklägerin angeregte Reconuentional articul nach anweisung hiebey verwahrter specification vñ des gegētheils Fragstück / so sie hierneben sonderlich verwart zu empfahē haben mit fleiß verhören / ihre Sach e eigentlich aufschreiben / vñ vns dieselben sonderlich verschlossen zukommen lassen / darneben auch gedachter gegenklägerin oder ihren Anwaldt die bestimpte ihre Articul, specification vñ Fragstück zusamen verwaret / sampt diesem vnserm Compaßbrieff widerumb zustellen / sich deßhalben an andern Orten ferner zugebrauchen haben / daß sein wir an aller menniglichen in dergleichen zuverdienen genengt / geben vnder meim N. N. obgenants Statsvogts zu A. eignem bey vnd der schrifft auffgetruckten Jnsigel verfertigt / auff Mittwoch den 27. Monatstag Julij / der wenigen Zahl. in 62. Jahr.

Forma 4.

Literæ nutui compassus officiali transmittendæ.

Cum venerabilis vir P. clericus Ecclesiæ D. Ba-

à vobis peto, vt promouendæ veritatis gratia, in subsidium iuxta consuetum stylum & ordinē D. V. indultum concedere & præstare velitis: quo is coram me comparere, & testimoniū veritatis perhibere possit.

Forma 5.

Compaßbricff.

Dem Hochwürdigen Durchleuchtigen Hochgebornen F. vnnd H. N von N. M. vnd Stathalter des Stiffts N. Embit ich N. von N. Landrichter des Herzogthumbs zu N. mein vnderthenig willig dienst mit fleiß zuvor / G. H. Es helt sich ein rechtfertigung am Landgericht des Herzogthumbs zu N. zwischen N. vnd N. beklagten ander theils / von wegen etlicher Lehengütter zu N. vnd daselbst vmb gelegen / die von den Ehrw. Herrn Dechant vnnd Capitel deß Stiffts zu N. lehen gehen / darinn so fern Procedirt / daß die Kläger sich zu bewahrung vnd wahrmachung ihrer Klag an die Säal Bücher / auch andere Briefliche vrkunden zu solcher Sachen dienendt / so sie obgemelten Herrn Dechant / vnnd Capitel deß Stiffts zu N. in ihrer verwahrung vnnd verwaltung haben sollen / gezogen vnnd derohalben vmb Compaßbrieff an E. G. als Stathaltern vnnd obristen geistlichen vnnd Weltlichen Richtern deß obgenannten Ertzstiffts N. von beyden theilen gewilliget vnnd gebetten. Demnach ist an E. F. G. mein vnderthenig fleissig Bitt / E. F. G. wölleri zu befürderung des rechtens / vmb Ertzründung der warheit obgemelte Herrn Dechant vnnd Capitel deß Stiffts zu N. wie sichs ni recht gebührt / Compelliren / ihre Lehen vnnd Saalbücher / auch andere Briefliche vrkunde / so viel sie dero ihren händen haben / vnnd solche sachen gelangen ist / getrewlich auff einem namlichen Tag vor E. F. G. oder jemandt anders / so E. F. G. den Partheyen vnverdächtlich darzu verordnen werden / auffzulegen / dem Beklagten zeitlich darzu verkündigen / ob er wölle als dann auff benanten tag / Statt vnnd zeit / wie sich in recht gebürt / erscheinen / zuschen vnnd hören / solches alles / wie obgemeltzugeschehen / vnnd dieselbigen Saal vnd Lehenbücher / auch andere Briefliche vrkunde zu recognoscirē / vnnd dasselbig alles / wie daß erfunden in glaubwürdiger Form von Jahren zu Jahren / dem Anfang vnnd Ende mit fleiß auffschreiben lassen / vnd mit aller verhandlung vor E. F. G. oder derselben verordneten eraugen / mir zum förderlichsten verschlossen zuschicken / in recht darnach wissen zuhalten / daß wöllen ich in gleichem vnd mehrem von gerichts vnd Rechts wegen vmb E. F. G. vnderthänigklich gefliessen sein zu beschuldigen.

Forma. 6.

verkündet/N. in gegenwertigkeit seines Weibs/N. ꝛc. vnd einem jeden die besonder vorgelesen/vnnd darauff eine besondern denckzettel zugestellt/die ihr jeder von mir der gebühr empfangen vnd angenommen/ mit anzeyge/dass sie als gehorsame vñ arme Leut/dem also nachkommen/ vnd auff angesetzte Zeit erscheinen wolten.

Item/ein Bott vnd executor soll mit Handgebenter trewen an eines Eydsstatt dem Commissario angeloben/ die Proceß/ so jhme auffgeben werden/ bestes fleiß zuerkunden vnd erequirten/vnd seines außrichtes warhafftig relation zuthun/so die sach wichtig/soll der Bott den Eyd würcklich erstatten/ so wol der execution vnd relation halben als auch Silentij.

Forma 7.

Compaß oder Bittbrieff.

Wir N. entbietten ꝛ. N. vnsern freundlichen gruß/ willen/dienst/vnd alles gutszuvor/vñ hiemit zuwissen daß sich für vns rechtser tzigung thun erhaltē/ zwischen N. Klägern eines/vnd N. Beklagten anderntheils/darin so weit gehandelt/ daß berürter Kläger zu beweisung seiner fürbrachten Klag: gegen wehr oder Articul zugelassen ist/welcher beweisung er sich auch vnderneme/vnd darauff N. vnd N. als Zeugen ernant/ vnd angezeigt/ vnnd nach dem dieselbigen Personen ewrem gerichtszwang vnderworffen/vmb diese Compaßbrieff an Euch jhme zuerkennen/gebetten. Wann nun Kundschafft der warheit niemandt verhalten werden/auch ein jede Oberkeit vñ gericht dem andern der warheit zu stewer/ in dem zu hülff kommen soll/so seint jhme diese vnsere Compaßbrieff in recht erkant/ vnd ist demnach an euch vnser fleissige Bitt/ihr wöllet zu förderung deß rechtens vñ ergründung der warheit/die obgemelte Zeugen/ewrem gerichtszwang vnderworffen vor euch rechtlich erfordern/auch dem widertheil zeitlich darzu verkündē/ ob er darbey seyn oder schicken welle/ zu sehen vnd hören/die Zeugen fürstellen mit gelübde vnd Eyde auff nemen/ geloben/schweren/vñ nachgehends die gemelte Zeugē auff diese einverwarte Articul vnd Fragstück: Wo einige vbergebē: mit fleiß vñ wie sich in recht gebührt/verhören/derselben kunden sagen eigentlich auffschreiben lassen/vnd mit allen handlung/ so vor euch ergangen was/ verschlossen zuschicken/ in vnserm rechtenfruch darnach haben vnd wissen zuhalten/das wollen wir in gleichem vnd mehrem von gerichtes wegen alle zeit vmb Euch hinwider zubeschuldigen geneigt sein Datum/ꝛc.

Forma 8.

Compaßbrieff vide supra in actu seu termino primo quæst. 23.

Forma 9.

Pro Pœnali monitorio/so auff deß producenten begeren außgehet/ wann ein Zeug vngehorsamblich auff die Citation außbleibet/ vide supra in actu seu termino primo quæst. 26.

Plures formas vide supra in formulari parte 3. tit. 53. 54. & 62.

Forma 10.

Offener Compaßbrieff.

Wir Schultheiß/ꝛc. Embietten allen vnnd jeden/ Geistlichen vnd Weltlichen oberkeiten/ in was würden/ Standt oder wesens die seyen/ vnser freundtlich willig dienst/vñ dabey zuvernemen/daß sich ein rechtfertigung vor vnserm Rath alhie/zwischē N. eins/ vñ N. andern theils/ vnnd scheiden hält/ darinnen bemeltem Kläger seiner Klag beweisung auffertigt/ vnd mit recht erkant worden. Nach dem aber zu solcher beweisung etlicher Personē/die vnserm gerichtszwang vnd iurisdiction nit vnderwerffig/ abzuhören bedürftig/so hat er vmb offene Compaßbrieff vns vnderthänuglich angesucht/ die jhme derhalben verwilligt worden. Wañ nun Kundschafft der warheit niemanden versagt/ sondern zu förderung deß rechtens menniglichen darzu berathen sein soll/so ist an alle vnd jede/ die ermelter Kläger mit diesem offenen Compaßbrieff ersuchen wirdt/vnser dienstlich vnd freundtlich Bitt vnd gesinnen/auß richterlichem Ampt begeren/ Ihr wöllet dem rechten vnd der gerechtigkeit zu stewer die Personen/welche er euch anzeigen vnd benennen mag/anhalten/ daß auff seinen mundlichen oder schrifftlichen Anzug bewehrēder materi/ so er jhnen für halē wirdt/ Kundschafft der warheit durch mittel der leiblichen Eydts/geben vnd sagen/alles wie recht ist/ vnd solcher verhörter Kundschafft bemeltem N. beschlossen verkündt vnder ewerer Besiegelung gegen gebührlicher Belohnung geben vnd mittheilen/dasselb zur notturfft seines rechtens zugebrauchen haben/vnd euch hierinn gutwillig beweisen/daran geschicht vns sampt der billichkeit angenemmes wollgefallen/ in solchem vnnd mehrem zuverweidern. Zu vrkundt/ ꝛc.

XI. Folgen allerley Eydt in Commission sachen.

Forma 1.

Iuramentum paupertatis, Eydt für die Armuth.

Ihr N. sollent schweren ein Eydt/ zu Gott vñ den Heiligen/ daß ihr also Arm seidt/auch an liegenter oder fahrender Haab/ noch Schulden vermögen/ daß ihr die Tauxley vmb nottürfftig brieff/ noch ewern Advocaten vnd Procuratorn bezahlen/ oder belohnen mögendt. Daß ihr auch darumb ewer haab vnd Güter geschrlicher weise nicht veräussert/ oder vbergeben habt. Vnd so ihr in ewer sachen mit recht behalte/ oder sonst zu besserem vermögen kommen werdend/ daß ihr als dann jedem nach seiner gebühr/ bezahlung vnnd ausrichtung ihm wöllendt/ alles getrewlich vnd vngefehrlich.

Forma 2.

Iuramentum Nuncij.

Stipulata manu mihi promittes, & per nomen Dei, perque sancta Dei Euangelia iurabis, quod omnia, quæ in causa Dn. Petri & Pauli tibi à me expedienda fuerint demandata, fideliter exequi, processúsq; à me acceptos rite partibus ipsis, si præsentes fuerint insinuare: sin vero absentes, ad domum ipsarū tradere, & de iis, quæ qualibet loco & tempore, & qualiter præparata fuerint, quasi tibi obtigerint, aut quali responso exceptus fueris, veram relationem facere: omniaq; alia ad effectum perducere velis, quę probo & fideli nuncio necessario expedienda erunt.

Forma

Forma 3.

Des Notarij oder Adiuncti Eydt.

Jhr Herrn Notarii N. N. werdet auff gegebene handtreue vnnd vorgehendt angeloben/ einen Eyd zu Gott dem Herrn / vnnd auff das heilig Evangelium schweren/ daß jhr dieser verhöre vnd sachen nun allem getrewen fleiß beywohnen/ alle ding neben mir Commissario fleissig vñ richtig auffschreiben/ vñ die heimligkeit der Kundschafft oder was sonst/ die jhr hierin erlernen/erklären vnd erfahren werdet/ keiner Parthey noch sonsten jemandts andern eröffnen / oder zu wissen machen/ end deckē vnd sonsten alles jedes thun vnd verrichten helffen wollen/ dj einem frommen auffrichtigen Notario zuthun gebürt/alles getrewlich vñ ohne geferdte.

Forma 4.

Der Gezeugen Eydt.

Jhr N. N. werdet mit handgebener treu geloben vnd folgendts einen leiblichen Eyd zu Gott vnnd auff das heilig Evangelium schweren / daß jhr in gegenwertiger sachen/in der jhr zu zeugen benant vnnd vorgestellt seit / ein lauter gründtliche vnverdunckelte warheit ewers wissens / niemandt zu lieb oder zu Leide / auff einkommen Beweiß / Articul defensional wie jhr von mir Commissario befragt werdet/ sagen / vnnd solches nit vnderlassen wollet / weder durch Gaab noch freundtschafft/ feindtschafft/ neidt/ haß oder gunst oder in andern weg / wie deß Menschen Sinn erdencken mag / ohn alle gefehrde vnnd Argelist / dardurch die warhen vnderruckt oder verdunckelt werden mag / hiermit aller dings außgeschlossen werden / wie jhr solches am jüngsten gericht vor dem scharpffen gestrengen Richter / dem ewigen Gott bey verlust ewer Seelen / Heil vnnd seligkeit verantworten wöllet / alles getrewlich vnnd ohne geferde.

Darauff die Zeugen dem Herrn Commissario folgendes Jnhalt nachsprechen sollen:

Wie mir vorgelesen vnnd ich wol verstanden habe/ dem will ich trewlich sonder alle gefehrdt nachkommen/ als mir Gott helff / vnnd das heilig Evangelium.

Forma 5.

Iuramentum Nuncij.

Jhr sollet geloben vnd schweren/ewerm Ampt vnd Befelch trewlich vnnd mit allem fleiß außzuwarten/ die Ladung vnnd Fürgebott / verkündigung vnnd andere Bottschafften mit Briefen mündtlich / wie euch daß jeder zeit von N befohlen vnnd mit vrtheil erkant wirdt / trewlich vnnd fleissig den zeugen Personen / an die sie stehen / selbs zu handen oder in jhr heußliche wohnungen zu vberantworten / vnnd zuverkünden / auch dessgleich dem Commissario

Forma 6.

Adiuncti iuramentum.

Ein Adiunctus soll geloben vnd schweren zu Gott vnnd auff daß H. Evangelium / daß er seinem Ampt mit schreiben / lesen / ingrossiren vnnd Copiiren nach des Commissarij / mit gantzen treuwen vnnd fleiß obsein / darinn kein gefehrde gebrauchen / die heimlichkeit der sachen / als eingebrachter Kundtschafft/ Protheocollen / vrkunden vnd andern schrifften niemandts eröffnen/hören oder lesen lassen/ noch darvon Copey geben / vnnd darumb kein geschenck von niemandts fordern heischen oder nemmen/ vnnd sonst alles thun / was einem getrewen Schreiber gebürt/getrewlich vnd vngefehrlich.

Forma 7.

Nuncij iuramentum.

Ein Bott/ so da auffgenommen wirdt / soll geloben vnnd schweren / jhrem Ampt vnnd befelch getrewlich vnnd mit allem fleiß auß zuwarten / die Brieff so jhme vom Commissario den Partheyen zuverkünden / auffgeben vnnd befohlen werden / trewlich vnnd fleissig den zeugen / an die sie stehen / in jhr eigen Person / da sie die betreten mögen / oder in jhre gewöhnliche Behausung/ oder sonst nach ordnung der Rechten/oder wie es jhnen befohlen wirdt/ zuantworten/ vnnd zu verkünden / vnd alzeit dem Commissario solcher vberantwortung vnnd verkündung / glaubliche Relation zuthun / Tag vnd Maßtatt anzuzeigen/ auff daß es der Commissarius bey die Acta verzeichnen möge / vnnd alles anders thun / daß einem redlichen vnd getrewen Botten zugehöret vnnd woll anstehet ohne alle gefährde.

Forma 8.

Iuramentum Testium.

Jhr Zeugen sollet schweren ein Eyd zu Gott dem Allmechtigen / daß jhr in der Sachen / darin jhr jetzunder zu der Kundtschafft gefuhret vnnd jhr aus zeug gefragt werdet / die rechte lautere warheit / so viel euch Kundt vnnd wissend ist keiner Parthey zu lieb noch zu leide / ohn vermischung einiger falschheit / sagen vñ darin gefehrlich nichts verhalten wöllet/ weder vmb freundtschafft/ feindtschafft/ gunst/ haß/ forcht/ gab oder Nutz / noch sonst einiger vrsach willen / wie die erdacht werden möchte / getrewlich vnnd ohn gefehrde.

Forma 9.

Iuramentum Testis.

Jhr sollet schweren ein Eydt zu Gott vnnd seinem heiligen wort/ daß jhr in der gantzen sachen/ derer halben jhr jetzt zu zeugen fürgestellt vnnd in gelübe angenommen worden seyd / die warheit euch wissentlich

einbracht / so viel mein eigen geschicht betreffen / wahr sein / vnnd so viel die frembde geschicht betreffen / dz ich die glaub nicht wahr / vnd vnbewehrlich sein / ohn alle gefehrde.

Forma 11.

Iuramenti / so des Klagers Anwaldt seine Articul mittel deß Eydts vbergiebt.

Ihr / als Anwaldt / werdent schweren ein Eydt zu Gott vnnd auff sein H. Evangelium / daß die Articul von euch in dieser sachen geben vñ vberantwort / so viel dieselben ewer Partheyen eigen geschicht oder that berühren / wahr seindt / so fern aber dieselben frembde vnd andere thar oder geschicht betreffen / dz ihr glaubet die nit wahr / vnd vnbewehrlich zu sein / alles vngefehrlich.

Forma 12.

Pro iuramento Rei auff des Klägers Articul so der beklagt selbs zu gegen ist.

Ihr werdent schweren ein Eydt zu Gott vnd den heiligen / daß ihr auff deß widertheils einbrachte vñ zugelassene Position vñ Articul / vnd jeden besonder / die warheit antworten wöllende / ob ihr die glaubet / oder nicht glaubet wahr sein / ohn alle gefehrde /

Forma 13.

Iuramentum Rei, ad actoris articulos, præsente Reo.

Daß ich auff alle position vñ Articul / vom widertheil in dieser sachen gegen mir einbracht / die warheit antworten wöll / ob ich die glaube oder nicht / ohn alle gefahrde.

Forma 14.

Pro iuramento / so deß Beklagten Anwaldt auff deß Klägers Anwalts Articul antwort geben soll.

Ihr / als Anwaldt / sollendt bey enwrem Eydt / den Ihr jetzund thun werdet / zu den Articuln durch ewern widertheil in dieser Sachen einbracht vnd euch vbergeben / vermittels dieser wort / daß ihr / glaubet / dieselben wahr / oder nicht wahr sein / antworte / alle gefährde außgeschlossen.

Forma 15.

Pro iuramento testis.

Ihr sollendt schweren ein Eydt zu Gott vnnd den heiligen / daß ihr auff die Articul in recht zugelassen / vnnd in der gantzen sachen zuthun / N. vnd N. wöllen / sagen vor beyden Partheyē keiner zu lieb noch zu leid / die warheit / so euch darvon wissent / ihr besinnendt / vnd gefragt werdend / zusagen / vnd daß nicht lassende vñ kein gab / schenck / Nutz / gunst / Haß / freundschafft / forcht oder anders / wie Menschen Sinn daß erdencken möcht / vngefährde.

Forma 16.

Der Cammer Botten Eydt / vide supra in actu seu termino primo quæst. 4.

Forma 17.

Iuramentum Testium.

Vos testes per nomen Dei perq; sancta Dei Euangelia iurabitis, quod in causa Dn. A. & B. in Camera imperiali indecisa pendente, pro vtraque parte in nullius gratiam vel odium, quantum vobis de illa constiterit & interrogati fueritis, testimonium veritatis perhibere, nec hoc ob vllum donum aut munus, amicitiam, inimicitiam, odium vel fauorem, aut alia quæpiam intermittere velitis: omni dolo & fraude exclusa.

Forma 18.

Iuramentum principalis Notarij & Adiuncti.

Vos ambo iurabitis, quod vniuersæ testiū examinationi fideli diligentiq; cura ac studio adesse, depositiones à testibus factas attente audire, easq; literis mandare, testesq; in depositione nullo modo impedire, vel alio modo cōmonere, siue à proposito causæ scopo abducere, neque per vos aut alios quicquā eorum, quæ in hac causa actitata fuerint, vel attestationum ipsarum copiam alicui præstare, aut merita causæ communicare velitis: omni dolo & fraude exclusa. Ita vos, &c.

Forma. 19.

Iuramentum Testium vide supra in actu seu Termino secundo quæst. 18.

Forma 20.

Iuramentum principalis Notarij & adiuncti vide supra in actu seu termino secundo quæst. 19.

Forma 21.

Iuramentum Pictoris.

Ihr werdet geloben vnd schweren einen leiblichen Eydt zu Gott dem allein mögenden vnd auff sein heilig Evangelium / daß ihr in sachen / &c. auff die von vns angezeigte / vñ dem Articul N. R. einverleibte stettige Ort vnd Mahlstatt selbst Persönlich mit vns / zu den verordneten Commissarien / verfügen / dieselben aller vnd jeder gelegenheit / anstössen / gränzen / Marck vnd andern Steinen / Bächen / stöcken / wasserströmē / &c. vnd was mehr in der sachen dienstlich / vnd zuerkündigung der warheit notwendig sein wirdt / mit dem Augenschein notürfftiglich besichtigen / vnd als dañ / wie ihr in grundt / gestalt vnnd wesen allenthalben erkündigt / abreissen / vñ steissig Contrafeyung machē / darvon vnd aller dieser sachen handlungē einer Partheyen abriess oder Abschrifft geben / auch biß so lang daß es im recht erörtert wird / keine offenbaren / vnd in dem kein falsch oder Argelist gebrauchen / sondern bestes fleiß vnternemmen / auch hierinnen kein theil weder zu Nutz oder schaden / zuviel oder zu wenig fürnemmen vnd handlen wöllen / wie ihr daß im rechten vnd gegen Gott dem Allmechtigen habt zuverantworten / dahin dann euch zu mehrern bericht auch ein beendigter Agrimenſor vnnd Landscheidter / die abmessung deß felds von stücken zu stücken zuthun / beygeordnet werden soll / alles getrewlich vnd vngefehrlich.

XII. Folgen etliche Form der Rotuli vnd daß denen mehr Anhängig.

Forma 1.

Depositio Rotuli examinis.

Beantwortung deß Keyserl. Commissarij schreibens vñ Credentzbriefs / so auff der Cantzley den Commissario zugestellt.

Aller Durchleuchtigster / großmächtigster vñ vnüberwindlichster Röm. Keyser. E. Keyserl. Majest. seinem aller vnderthänigster / schuldigster / getrewer vnd gehorsambster dienst alles äusserste vermögens höchst vñ bestes fleiß zuvor / aller gnädigster Keyser vnnd Herr / als Röm. Keyserl. Majest. in der Rechtfertigung vnd Sachen an derselben E. Keyserl. Majest. hochlöblichen Cammergericht vnverscheiden schwebend / &c. Zwischen N. Klägern eines / gegen vnd wider N. Beklagten ander theils N. sachen belangend / ein Keyserl.

Com-

Commission vnd Befelch/ vmb auffnemmung vnnd verhörung etzlicher vñ N. erweiter N. Klägern/ angegebenen vnd benanten Zeugen erkennen/ vnnd solche auff die Statt wirt. N. vñ N. sampt mich aller gnedigst sampt vnd sonderlich stellen lassen/ Welche mir jüngst verschiener zeit von Klägern inwendig zugeschickt vñ vbergeben/ als hab ich dieselbe mit gebührender Reverentz in aller vnderthänigkeit gehorsamblich angenommen/ vnd E. Röm. Keyserl. Majest. zu vnderthänigster achtsamb mich derselbē vnderstanden/ welche von Wort zu Wort/ wie folgt/ lautendt.

Wir Rudolph von Gottes Gnaden/ der ander dieses namens/ erwehlter Röm. Keyser/ zu allen zeiten mehrer deß Reichs/ ꝛc.

Vnd dieweil aller gnädigster Herr/ mir die Commission etwas spät behändiget/ ich auch dieselbige meiner etlichen geschefft vñ Obligen halber/ als baldt für vñ an die Hand nemen können/ so ist auff vorgehendt recht sich beschehe Anruffen/ obermelte N. Klägern an ermelte E. Keyf. Maj. Hochlöblichen Cammergericht secunda dilatio erkent/ vnd mir vnder E. Keyserl. Maj. ist zu rück auffgetruckten Keyserl. Secret auffgangē jüngst N. tag behändigt ihres Inhalts/ wie folgt/ von Wort zu Wort lautendt:

Wir Rudolph von Gottes Gnaden diß namens der Ander erwehlter Röm Keyser/ ꝛc.

Ferners seindt mir auch mit vnd neben E. Keyserl. Majest. obberürter zugestellter Commission etliche der Herrn producenten in rechten zugelassen/ zweyerley vnderschiedliche beweisungs Artickul/ vnter E. Keyserl. Majest. Secret Insigel verfaßt vnd verschlossen bekommen/ welche ich also eröffnet/ vnd ihres Inhalts wie folgt befunden.

N. N. Artickul in Sachen N. N. wider N.

Item/ wahr/ ꝛc.

Hat mir auch aller gnädigster Keyser vnnd Herr jüngst N tag mehrbemelter Kläger ein Schrifftliche Benennung vnd verzeichnus der Zeugen vberschickt/ von Wort zu Wort/ wie folgt/ lautend.

Nomina Testium N.N, &c.

Diesem allem nach hab ich zum Werck gegriffen/ vnd die Zeugē sampt beyden Partheyen gehn N. auff das Rathhauß den N. tag vmb 8. Uhren zu früher tagzeit zuerscheinen/ rechtlich für mich heischen vñ laßen/ mit vberschickung Copey Keyf. Commission/ vnd auffgangene andere dilation/ auch der Artickul vnd Zeugen namen/ in massen solches von Worten zu Worten nachfolgt.

Certificatio an den Herrn producenten:

Dem Ernvesten N. N. ꝛc.

Denunciatio an den Herrn Beklagten.

Ich N. N. J. V. D. ꝛc.

Citatio an die gezeugen:

Ich N. N. von N. ꝛc.

Damit aber ein jeder Zeuge deß angesetzten tages vnd Mahlstatt desto weniger vergessen/ vnnd sein gelegenheit nachkomen möge/ hab deß jhme ein schrifftliche Instruction/ wie dieselbige von Wort zu Wort hernach folgt/ angestellt:

Instruction dem Botten behendigt:

Der Bott/ ꝛc.

Welche abgesetzte Denunciatio sampt der Zeugen Citation vñ gedenckettell N. N. geschworner Cammergerichts Beybott/ auff vorgemelte von sich gegebene handtrew an Eydesstatt vnd Erinnerung seines dem Cammergerichts erstatten Eyds/ hie auff den beyden Partheyen sampt den Zeugen also exequirt/ vnnd insinuirt hat/ laut der Handtschrifft vnnd vrkundt die er mir/ wie folgt/ zugestellt hat:

Ich/ N. N. geschworner/ ꝛc.

Demnach endt vor mir Commissario auff angesetzen vnd bestimbten Termin vnd Mahlstatt/ nemlich N. N tag des Monats N. dieses ablauffenden N. Jahrs/ zu N. auff dem Rathhauß gehorsamblich erschienen/ beyder Partheyen vollmächtigen Anwalt vnd neben ihn die Citirte vnd geladene Zeugen.

Nota: Im fall daß etliche schwachheit oder Alter halben auß bleiben.)

Ausserhalb N. N die Alters vnd Leibsschwachheit verhindert/ vnd nachmals durch mich Commissarium in ihrer gewöhnlichen Beh ausinnigen beendiget/ vnd wie hernach folgt/ verhört werden/ vñ haben anfänglich ermelten Partheyen Anwält auf vor ehender erklärung meines habenden Keyf befelchs vñ verlesung der Commission vnd oblation/ ihre besigelte acwalt in authentica forma vbergeben/ auch hierauff in beyden theilen die Sigel denselben auffgetruckt/ hinc inde recognoscirt/ welche von Wort zu Wort/ wie folgt/ verlautet.

Der Producenten Anwaldt vbergebene Gewalt.

Ich N. N. von N. ꝛc.

Nach welcher allem anfenglich Producent mündlich vorgetragen.

Scribatur nunc, quod oretenus actum, & quod adiunctus præsentatus sit.

Als nun die Verträg vnd bewilligung deß Notarij adiuncti vnd sonsten alles anders oberzehlter massen also vor mir beschehē/ hab ich Commissarius beyder Partheyen Anwälden/ in Beysein der Zeugē vermeldt/ daß ich N. N. Kayf. Notarium zu einē gegenschreiber/ der Zeugen sage vnd mundierung derselben in dieser handlung neben dem adiunctio Notario gebrauchen wöllen/ damit es dann der Commissarius zugeben vnd es sonsten gemeinen rechten nach auch allerdings zulässig/ auch vnwidersprechlich were/ so wöll ich jhnē neben den præsentirten vñ bewilligten adiuncto notario mit gleichmässiger pflicht vnd Eydes beladen vnd verbunden/ hab auch jhnen beyden als baldt darauff das iurament vñ Eyds/ wie folgt/ mündlich vorgelesen Nemlich daß ein jeder geloben vnd seine handtrew reichen/ auch folgents einen leiblichen Eyd zu Gott vnnd auff das H. Evangelium mit außgehabe-

tigen Notarien vnnd schreibern zuthun vnn zu volnstrecken gebührt/alles getrewlich vnd ohngefehrlich: Also haben beyde schreiber mit gelobt/vnd jhre handtrew geben/auch folgent diesen vorgesprochnen Eydt mit auffgehabenen fingern in beyder Anwaldt vñ gezeugen beysein/zu Gott dem Allmechtigen geschworen vnd leiblich præstirt, Ferners nach beschehener auffnemmung vnd Schwehrung beyder Notarien/als beyder Partheyen Anwaldt nicht ferners fürzubringen gewüst/habich Commissarius vber dē gezeugen/so gegenwertig gewest/mit der kurtze widerumb erholet/sie heretten von Anfang vnd nun bißhero vernomen/was nun mehr daß thun dieses Wercks wehre/vnnd nemblich daß sie ein warhaffte kundschafft zusagen jetzo rechtlich fürgestellt/darumb so were die ordnung der rechten/daß mir als Keyserl. Commissario jhr jeder in sonderheit seine handtrew geben/vnnd mit erhabenen fingern zu Gott dem Allmechtigen vnnd auff daß heilig Evangelium einen leiblichen Eydt schweren solten/das sie vnd ein jeder in sonderheit ein lautere offenbare Kundtbare warheit auff die beweiß Articul vnd Fragstück/darumb ich sie fragen/vnd so viel jhnen dessen kundt weiß sein wehren/zu stewer der warheit sagen wolle vnd darinnen gefehrliches nichts verhalten/keiner Parthey weder zu lieb noch zu leidt/weder durch freundtschafft/Verwandtschafft/Lehen ob andere weg auch weder durch Neidt/Haß/Furcht/geschenck/gabe vnnd verheissung/noch einige andere weg/dardurch die warheit vnderdruckt/vnd daß falsch beybracht/vñ es von Menschen Sinn immer erdacht werden möchte/wie sie solches gegen dem scharpffen Richter/Gott dem Allmechtigen dem aller Menschen hertzen erkannt/am jüngsten gericht verthädigen vnd verantworten wöllen/darauff haben sie mir je vnd ein jeder insonderheit vorgehende verlesung jhrer Namen mit handtgebener trew gelobt/vnd folgends mit erhabenen Fingern zu Gott dem Allmechtigen den gewönlichen zeugen Eydt leiblich geschworen vnnd erstattet/als in Beysein obernandter beyder Partheyē Anwalt sampt dem Notarien.

Augenschein.

Im Fall der Augenschein eingenommen worden/mag man sehen wie folgt.

Nach dem nun aller gnedigster Keyser vnd Herr/solches alles vñ jedes/wie jetzo erzehlt/verhandlet/vnd aber nebenden vorgehenden mündtlichen vnd schrifftlichen productionibus die producenten/Anwalt ferners für vnd anbracht/daß der sachen vnvermeidliche notturfft erfordert/auch den Augenschein in dieser sachen einzunemen/vnnd derwegen begert/denselben als ein notturfft/vnd wegen bestes Berichts der Sachen vnbeschwert zubeschichtigē. Ob nun wol dessen die Keys. Commission keinen befelch vnd meldung gethan/jedoch vnd dieweil es deß beklagtē Anwaldt nicht widersprochē/auch jhme solches zu widerfechten in seinē gewalt nit befohlē worden/zu dem auch daß es den gezeugen vñ mir zu mehrē bericht vñ Embildung der Sachen erschtieplich gewest/so hab ich neben vnd mit ermeldtem der Partheyen Anwaldt/Notarium vnnd gezeugen euch den N. tag des Tages/welcher ist gewesen der 2. tag nach auffnemmung der zeugen/vnd also vor Anfang der verhör auff den Augenschein verfügt/denselbigen besichtigen vnd einnemmen helffen vnnd befunden.

Ponatur; Wie die sachen beschaffen.

Derwegen ich dann den gezeugen mit allem fleiß eben eingebildet/die gegend/wie dieselbe beschaffen/eigentlich in daß gesicht zufassen/damit sie im fall der Noth/vnd wann sie im Articul oder Fragstück dessen zuberichten/vnd lauter Kundschafft zugeben/gefragt werden/sie sich desto besser erinnern/vñ die warheit desto lauter darthun könte/hab euch zu mehrerm bericht/N. N. Bürger vnd mahler zu N. auff vorgehende gegebene handtrew/vnnd mit auffgehabenen Fingern/in beysein beyder Partheyen Anwaldt/der Notarien vnd zeugen leiblich zu Gott/vnd auff daß H. Evangelium Eydtgeschafft/daß er in dieser sachen zu beförderung der warheit/niemandt zu lieb noch zu Leidt weder auß Neidt/Haß/noch gabe vñ gunst/so viel er auß erfahrung seiner kunst erlernet/vnnd mit seinem leiblichen Eydt seinem ertunden/alles auff daß beste vnnd fleissigst abmahlen/vnd wie es die gestalt der sachen erfordert/daß best so immermehr müglich abreissen vnd entwerffen wolle/jhne auch auff den Augenschein geführt vnnd denselben abmahlen lassen/wie E. Keys. Mayest. auß beyliegender Contrafactur allergnä. 14ſt haben zuvernemmen/es hat auch dieses Orts der producirender Anwaldt für vnd einbracht.

Ponatur propositio.

Dagegen aber wegen Anwaldt vermeldt.

Ponatur quoque Recessus.

Hierüber hab ich Commissarius den zeugen abermahls/wie zuvor/Anleitung geben vñ erinnerung gethan/dessen allen vnd jeden gute fleissige Achtung zunemen/hab auch in gemein für die sachē also befunde.

Ponatur, Wie die sachen beschaffen gewest.

Nach welchem allem/vnd als auch vernichet worden/vnd ich nebep den Notarien vnd zeugen zu N. widerumb ankomen/hab ich als baldt den folgenden tag zum examen vnd verhör der zeugen gegriffen/vnd dieselbe/wie hernach stehet/beschaffen befunden.

Zeugen auffsag.

Der erst Zeug N. N. hat/wie oben gemeldt/gelobt vnd geschworen/vnd ist bey seiner widerung mit fleiß der Poen vnd Straff des Meineydts/vnd falsch sagenden zeugens erinnert worden/der sagt auff vorbehaltung der gemeinen fragstück/so vor der wehrender Matery/mit jhme zeugen zuhanden/von dem beklagten vbergeben worden/wie folgt auff daß erste gemeine fragstück/antwort zeug auff daß ander.

Antwort Zeugen. Et sic deinceps.

Ferners jhme zeugen die besondere Fragstück/so auch vor der beweerender Matery vorzunemen mit vbergeben worden/vorgehalten/vnd darauff gefragt/der hat auff dieselbige geantwortet/wie folget.

Auff den 8. des Herrn producenten defensional Articul angebenden.

Item wahr/daß vor der zeit/ꝛc. sagt zeug/erhalte es endlich darfür.

Auff die besondere Fragstück zu diesem Articul, nemlich auff daß erste anfahendt/auff den Achten/ꝛc.

Antwort zeugen: Et sic deinceps.

Auff den 9. des Herrn producenten Articul anfahendt/ꝛc Item wahr/sagt Zeug.

Auff das erst: besonder fragstück bey diesem Articul anfahendt/ꝛc.

Oder auch/Antwort Zeug.

Conclusio dicti testis.

Hat also damit mit gutē verstandt seine Auffsag beschlossen

schlossen / vnnd ist jhme gebreuchlich stillschweigen/ gleich allen andern hernach folgendē zeugen/ wie recht/ aufferlegt worden.

Der ander Zeug.

N. N. zu N. dieser verhör der ander zeug hat auch gelobt vnd geschworen vnnd ist der Poen meyneydts vñ falschsagender zeugnus / gleich den hie vorigē nach notturfft erinnert worden/ der sagt auff vorhaltung der gemeinen fragstück/ so vor der bewerdtender Materi mit den zeugen zuverrichten vbergeben / er sey keinem theil verwandt.

Nota: Da mag nun der Commissarius gemeine Fragstück zusammen nemen / nemblich so sey er auch in keinem Bñ oder achtr/ sey 60. Jahr alt/ seines hādwercks ein Schneider 1500. fl reich/ gönne den Krieg dem gerechtē. Er sie deinceps annecti etiam protestr. wie er sich in der Auffag ertzelt / vngefehrlich folgends meynung/ vnnd hat sich sonsten in seiner Auffag / auff andere gemeine fragstück / so jhme vō mit Comissario ex officio vorgehalten werdē/ wol vnpartheiisch ertzelt.

Ferner / sein jhm zeugen deß beklagten sondere fragstück vor dem bemeldten Notario auch vorgehalten worden/ der hat auff dieselbe geantwert/ wie folgt.

Auff daß erste fragstück. anfahendt.

Ob er auch/ rc. Antwort zeug.

Auff daß ander anfahendt.

Ob er nicht/ rc. Antwort zeug/ rc. Et sic deinceps.

Demnach vnd nach vollendung der gemeinen vnd sonderbaren fragstück seindt jhme zeugen des producentē Detenfional Articul vermög zugestattē specification schrifft vorgehalten/ der sagt von dem 13. Articul anfahenden Auff daß erst: besendere fragstück/ bey diesem Articul anfahend: sagt zeugen/ rc.

Auff daß ander sagt zeug sein wissenheit / hat damit sein auffag beschlossen / vnnd ist jhme gebürlich stillschweigen/ wie recht vberlegt worden.

Et sic deinceps de omnibus testibus interrogatoriis & articulis.

Conclusio examinis siue Rotuli.

Dieweil sich nun/ aller gnedigster Keyser vnd Herr alle ding erhalten/ vnd abgeschribener massen also zugetragen/ vnd der obgedachten vorgesetzten zeugen/ ein jeder insonderheit in abwesen der andern/ auff die vberschickte N. Articul vñ vbergebene fragstück examinirt vñ verhört/ auch ihre Auffag also heilsames gesundes verstands gefallen/ vnd einem jeden zum vberfluß / seine Auffag nach beschehener Deposition widerumb vorgehalten/ vñ verlesen worden/ darbey sie geblieben/ vnd soches alles/ als die tewerste höchste warheit hinder jhnē gelassen. So hab ich demnach auß befelch obangeregter Commission/ vnnd auffschuldiger gehorsam/ solches alles vnd jedes/ was also durch mich vnd vor mir verricht/ in daß gegenwertig Rotul zubringen nicht vnderlassen solle/ welches hiemit E. Keyf. Maj. ich vnderthänig vberschicke/ mich/ mein Leib/ haab vñ gutt in E. Keyserl. Majest. aller gnedigsten schutz vnd schirm befehlende. Deß zu warer vrkund hab ich dieses gegenwertig Rotul mit meiner eignen hand geschrieben/ vnnd mein gewönlich Jnsigel darinnen gehencket/ auch von aussen daran gedruckt vnd beschlossen. Geben zu N. Montags N. tags des Monats N. als man zahlt nach Christi geburt. N. N. rc.

E. Keyserl. Majest.
vnderthänigster
gehorsamer
N. N.

Subscriptio adiuncti.

Jch N. N. auß Keyf gewalt offenbarer Notarius bekenne mit dieser meiner eignen handschrifft/ nach dē euch der E. vnd W. N. N. zu N. in verhör etlicher ernanten zeugen auch transsumirung etlicher Briefflicher vrkunden / so er auch E. vnnd W. N. N. in der Rechtfertigung sachen zwischen Kläger eines gegen vnd wider gedachten beklagten ander theils fürstellen verhören transsumiren lassen dē einen adiunctē Notario günstiglich verordnet vnd dem würdigen N. N. in berührten N. sachen Keyf. Commissario adiungirt/ das ich bey vorgeschribener verhör / innemung des Augenscheins jedes Orts gewesen vnd denselben/ wie der Proceß auffweist/ mit befunden/ beschehen vnd verhört/ die vbergebene Briefflische vrkundē/ wie dieselbe durch ernanten Herrn Commissarium angenommen verhören dessen zugegen gewesen/ vñ allen zeugen auffag vnd kundschafft eigentlich vermercket vñ getrewes fleiß also auffgeschrieben / auch folgents heut dato/ der zeugen Sag/ als dieselbe durch die Ernhaffte N. N von dem Herrn Commissario darzu beyedigten Notarium in 76. bletter geschrieben/ vnnd mündirt worden gegen dē Concept aller zeugen Sachen gebürliches fleiß conferirt vnnd Collationirt/ dasselbig gleichlautendt befunden/ vnd solches alles zu mehrem glauben vnd zeugnis auff begeren des Herrn Commissarij von aussen mit einem eignen Jnsigel verschlossen vnd verwahren heissen hab.

N. N. N. notarius Adiunctus manu propria.

Forma 2.

Pro Conclusione Rotuli.

So dann aller gnedigster Keyser/ E. Keyf. Majest. in obbeschribener Commission mir allergnedigst befehlen lassen / der gezeugen sag vnd Kundschafft in schrifften verfasst vnder meinem Jnsigel verschlossen E. Keyf. Maj. zu vberschicken/ so hab ich solchen nach aller zeugen mit fleiß abgehörten vnd auffgeschriebene Auffage vñ Kundschafft durch meinen darzu benanten schreiber N. sampt dem allen/ was vor vnnd durch mich in dieser Commission sachen gehandelt worde/ auff diese bletter schreiben lassen / wie solgen mit des Herrn gegentheils zugeordnetē Adiunctē zum fleissigsten collationirt/ vñ zu beyderseits mit vnsern eigenen händen vnterschriebē / auch vnter vnserm auffgedruckten Jnsigel beschlossen/ welches E. Keyserl. Majest ich also in aller vnderthänigkeit vbersenden thue/ E. Keyf. Majest. mich darneben aller vnderthänigst befehlendt / Geben in beysein obgenantes Adiuncti/ den N. Tag / rc.

Forma 3.

Pro Rotuli Conclusione.

Depositionib. omnibus fubiungatur talis Epilogus: G. J. vñ H. dieweil dann ich vermög E. J. G. mir gnedig zukomenen Befelch/ der obgenanten zeugē Kundschafft sage / verhört vnnd mit fleiß in diese 65. Bletter gebracht durch einen substituten anderer meiner obligender geschäfft halben abschreiben lassen/ so vberschicke E. J. G. ich dieselbe collationirte Kundschafft hiemit verschlossen/ vnd mit meinem Pitschier Secretirt/ in vnderthänigkeit zu. Actum Speyer/ rc.

Forma 4.

Pro initio & introitu Rotuli, vide supra in actu seu termino quarto quæst. 5.

Forma

Forma 5.

Pro subscriptione & sigillo ad conclusionē Rōtuli, vide supra in actu seu termino quarto quæst. 22.

Forma 6.

Pro subscriptione & sigillo Adiuncti seu Notarij ad Rotuli conclusionē, vnde supra in actu seu termino quarto quæst. 23.

Forma 7.

Præfatio ac initium ipsius Rotuli.

Inuictissime, Potentissimeq; Imperator, &c. Cū in causa inter Dn. A B. & Dn. Ca &c. in Camera imperiali indecisa pendente, eo processum fuerit, quod Dn. Actor ad probationem productorum N. Articulorum fuerit admissus, ac pinde eo nomine sub vestræ Cæsareæ Maiestatis sigillo commissio quędam adiunctis eidem N. articulis, ambarū partium interuenientē consensu in me fuerit decreta mihiq; vna cum nominib. & cognominib. ipsorū testiū fuerit transmissa, iniungendo vt iuxta in ea contenta pr ogredi, omniaq; rite expedire velim, quæ quidē ea, qua decet reuerentia à me suscepta & eiusmodi tenoris reperta fuit.

Hic postea ponatur forma Commissionis.

Forma 8.

Conclusio ipsius Rotuli.

Cum inuictissime Imperator Domine gratiosissime, in prædicta demandata Commissione inter cætera mihi iniunctum fuerit, quod omnia hæc, quæ à partibus ipsis vel eorum procuratoribus coram me fuerint peracta similiterq; testiū ad transmissos articulos eorumq; tam generalia, quā specialia interrogatoria factas depositiones Cæsareæ vestræ maiestati eiusque imperiali iudicio, sigillo meo firmatas atq; obsignatas transmittere debeā. Quapropter huic Cæs. V. M. mandato fidele obsequium præstando Rotulū hunc ad 26 o. Foliaextensum, & per Erasmum Ramum quem huic actui adhibui fideliter scriptū, & in præsentia ipsius adiuncti Notarij collationatū sineq; vlla discrepantia repertum, exteriusq; sigillo meo confirmatum, Cæs. vestræ maiestati, eiusq; Camerę iudicio suppliciter humiliq; obseruātia me eidē commendādo offero atq; transmitto.

Forma 9.

Rotuli integri examinis testium formulā vide in formulari Dn. Philippi Meysteri lib. 4. part. 1. tit. 22. term. 8. rubr. 2. Fol. 475. Et in processu iur. ciuil. Caspar. Wilhelmi Stochij I C. tit. de probationib.

Finis huius tractatus von Commissarien vnd deren Commissionen.

Register dieses Tractatus von Commissarien inhalten.

1. Ein kurtz Instruction vnd vnderweisung eines gantzen Proceß in Commission sachen. fol. 3.

2. Der erste Actus oder Termin begreifft in sich das senige / so in der Gezeugen vorstellung vorgehet. fol. 4.

3. Der ander Actus oder Termin halt der Zeugen vorstellung selbsten in sich / vñ was alda ferner zu handlen vor nöten. fol. 8.

4. Der dritte Actus oder Termin begreifft in sich der Zeugen examination vnnd verhör / sampt der Instrumenten recognition wie dañ auch von annemmung oder besichtigung des Augenscheins. fol 11.

5. Der vierdte Actus oder Termin helt in sich der gantzen sachen beschluß / als dann einer sachen Rotul vnd examen. fol. 13.

6. Allerley Commissiones, Mandata vnnd Gewäldt in Commission sachen. fol 21.

7. Allerley citationes vnd prorogationes in Commission sachen. fol. 41.

8. Allerley certificationes vnd denunciationes in Commission sachen. fol. 45.

9. Allerley compulsoriales, transsumpten, rescript vnd indulten in Commission sachen. fol. 48.

10. Allerley Compaßbrieffe vnd executiones eines Botten in Commission sachen. fol. 50.

11. Allerley Eydte in Commission sachen. fol. 52.

12. Etliche Form der Rotuln / vnnd was denen mehr zugehörig in Commission sachen. fol 55.

Ende.